

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 8 (1853)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsverordnung,

betreffend

das Dekret über das Brandasssekuranzwesen
vom 11. Dezember 1852.

4. Februar
1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des vom Großen Rathe am 11. Christ-
monat 1852 erlassenen Dekretes über das Brandasseku-
ranzwesen, zufolge §. 7 dieses Dekretes,

verordnet:

§. 1. Bei allen neuen Versicherungen und Asssekuranz-
Erhöhungen, welche vom 1. Jänner 1853 an zu laufen
beginnen, ist die Versicherungssumme, welche acht Zehntel
der Schätzungssumme nicht übersteigen darf, in neuer
Währung in's Lagerbuch einzutragen.

Was die bereits bestehenden, von früher herrührenden
Versicherungen betrifft, so wird über die daherige
Reduktion in den Lagerbüchern das Geeignete angeordnet
werden, sobald der Brandasssekuranzbezug pro 1852 auf
bisherigem Fuß stattgefunden haben wird.

§. 2. Bezüglich der Schätzungen bleiben die bis-
herigen gesetzlichen Bestimmungen (Brandasssekuranzgesetz
vom 21. März 1834, §. 11 bis und mit §. 21, und
Instruktion vom 21. Mai 1834) vollständig in Kraft.

4. Februar
1853.

Erläuterungsweise wird hier bloß beigelegt, daß der §. 15 des Gesetzes vom 21. März 1834 so auszulegen ist, daß Beträge von Frcs. 50 ebenso wie diejenigen über Frcs. 50 für Frcs. 100 auszulegen sind.

§. 3. Da wo die Versicherungssumme eines Gebäudes in den Lagerbüchern noch nicht auf das Maximum von acht Zehntel der Schätzungssumme reduziert sich befindet, soll von nun an bei einem sich ereignenden Brandschaden, sofern es sich nicht bloß um partielle Beschädigungen handelt, in dem an die Direktion des Innern einzusendenden Schätzungsverbal die Reduktion der Versicherungssumme auf acht Zehntel der Schätzung vorgenommen werden.

Zu Vermeidung einer doppelten Abrundung soll hiebei die Schätzungssumme, welche sich in den Lagerbüchern annoch in alter Währung eingetragen findet, den Abzug von zwei Zehntel erleiden und die alsdann bleibende Summe der acht Zehntel in neue Währung umgewandelt und erst dann die durch §. 1 des Dekrets vom 11. Dezember 1852 vorgeschriebene Abrundung vorgenommen werden. (Beispiel: ein Gebäude ist im Lagerbuch für Frcs. 10,000 alte Währung geschätzt und versichert, acht Zehntel der Schätzungssumme sind Frcs. 8000 alte Währung gleich Frcs. 11,594. 20 neue Währung. Die neue Versicherungssumme beträgt somit Frcs. 11,600).

§. 4. Die Berechnung der zu vergütenden Entschädigungssumme ist für jedes brandbeschädigte Gebäude dem daherigen Schätzungsverbal besonders beizufügen und vom Amtschreiber zu unterzeichnen. Dieser Berechnung soll der §. 32 des Gesetzes vom 21. März 1834 zur Grundlage dienen.

§. 5. Nach jedem Brande hat der Regierungsstatz

halter mit Rücksicht auf §. 3 litt. b des Dekrets vom 11. Dezember 1852 die durch §. 114 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 vorgeschriebenen Informationen aufzunehmen.

4. Februar
1853.

§. 6. Bei Ausmittlung der Ursachen des Brandschadens ist nach dem Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, II. Buch, Titel II. und III. zu verfahren. Erfolgt eine Anzeige oder stellen sich Indizien heraus, daß einer der in §. 3 litt. b des Dekrets vom 11. Dezember 1852 bezeichneten Fälle vorhanden sein möchte, so übermittelt der Regierungstatthalter die Akten nebst dem Schätzungsverbal dem Polizeirichter, um nach §. 4 des Dekrets zu verfahren.

§. 7. Nach erfolgtem polizeirichterlichem Entscheid oder wenn der Fall eines solchen nicht vorhanden ist, unmittelbar nach vorgenommener Schätzung des Brandschadens übermittelt der Regierungstatthalter die Akten an die Direktion des Innern. Derselbe hat nach §. 29 des Gesetzes vom 21. März 1834 seinen Bericht über die Ursachen des Brandes beizufügen.

§. 8. Behufs der Versicherung von beweglichen Gegenständen in der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt nach §. 6 des Dekrets vom 11. Dezember 1852 hat jeder Einwohnergemeinderath, sobald das erste Schätzungsbegehren einlangt, dem Regierungstatthalter einen doppelten unverbindlichen Vorschlag von zwei Schätzern und zwei Suppleanten einzureichen.

Nach Prüfung dieses Vorschlages erwählt der Regierungstatthalter einstweilen auf unbestimmte Zeit zwei Schätzer und zwei Suppleanten für jede Einwohnergemeinde und nimmt dieselben, sofern sie nicht bereits be-

1. Februar 1853. eidigte Staats- oder Gemeindebeamte sind, in Eidspflicht auf.

§. 9. Diejenigen, welche ihr Mobiliar versichern lassen wollen, haben sich vorerst bei dem Agenten des betreffenden Bezirkes zu stellen, bei demselben ein Formularversicherungschein zu erheben und solches nach den verschiedenen Rubriken auszufüllen.

§. 10. Der Agent hat sodann diesen Versicherungschein zu prüfen und mit seinen allfälligen Bemerkungen den Schätzern zuzustellen.

§. 11. Die Mobiliarschätzer sollen sowohl die aufgezeichneten Versicherungsgegenstände selbst, als die Schätzung derselben gehörig verifiziren und auf der Rückseite des Scheines ihr Befinden mit Namensunterschrift beifügen. Hierbei haben dieselben nicht minder zu bescheinigen, ob die Bauart des Gebäudes im Eingange des Scheines richtig beschrieben sei.

In zweifelhaften Fällen sind die Mobiliarschätzer, wie die Agenten berechtigt, den Entscheid des Regierungstatthalteramtes anzurufen.

§. 12. Sobald der Versicherungschein an den Agenten zurückgelangt ist, soll derselbe auf Grundlage der von den Mobiliarschätzern festgesetzten Schätzung und mit den Abzügen, welche nach den Statuten, sowie nach §. 6 des Dekrets vom 11. Dezember 1852 vorzunehmen sind, die formgemäße Ausfertigung der Versicherungscheine besorgen.

§. 13. Es wird der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt zur Pflicht gemacht, zur Schätzung des Brandschadens an versicherten Mobilien in der Regel

das nämliche Schätzungspersonal zu gebrauchen, welches bei Aufnahme der betreffenden Versicherung thätig war.

4. Februar
1853.

§. 14. Jedem der Mobiliarschätzer gebührt für eine Schätzung am Orte selbst ein Taggeld von Frs. 2 und je für eine Stunde Entfernung ein Reisegeld von Fr. 1.

§. 15. Obige Vollziehungsverordnung tritt sogleich mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Dieselbe soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, den Gemeinräthen sowie den Schätzern ausgetheilt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. Februar 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Gd. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

A n h a n g.

Formular Nr. 1 für die Berechnung der Entschädigungssummen nach §. 3 und 4. (Siehe Beilage.)

Formular Nr. 2 für die Schätzungszeugnisse der Mobiliarschätzer nach §. 11.

„Die unterzeichneten hiezu bestimmten Schätzer bezeugen anmit bei ihrer Eidspflicht, daß sie die hierin spezifisirten Versicherungsgegenstände gehörig verifizirt und mit dem ihnen beigesetzten Werthe richtig befunden haben.“

Unterschrift und Datum.

(Sollte dieses nicht der Fall sein, so sind die zu machenden Bemerkungen aufzunehmen und die nach denselben sich ergebende Schätzungssumme auszusetzen.)

16. Februar
1853.

Vollziehungsverordnung

über

das Gemeindsgesetz.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht: die Vorschriften des §. 75 des Gemeindsgesetzes vom 6. Dezember 1852 zur beförderlichen Vollziehung zu bringen,

verordnet:

§. 1. Sämmtliche Verwaltungsreglemente, welche die Organisation der Behörden der Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchengemeinden betreffen, sind spätestens bis Ende künftigen Maimonats mit den Vorschriften des Gemeindsgesetzes in Einklang zu bringen und dem Regierungsrath zur Sanktion vorzulegen.

Da wo die dahерigen Einleitungen nicht bereits getroffen sind, sollen dieselben von den Gemeindräthen sofort angeordnet werden.

§. 2. Die Regierungstatthalter haben diese Revisionsarbeiten zu überwachen und auf einen möglichst beförderlichen und übereinstimmenden Fortgang derselben hinzuwirken. Zu dem Ende haben sich dieselben mit den Gemeindsbehörden ins Einverständnis zu setzen und sind befugt, sich die neuen Entwürfe zur Prüfung vorlegen zu lassen, bevor dieselben der Gemeindsversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

Da wo die Revision keine bedeutenden oder den Zusammenhang störenden Abänderungen der Reglemente nach sich zieht, können die Regierungstatthalter an Platz einer

neuen Ausfertigung die Abfassung eines bloßen Anhangs gestatten.

16. Februar
1853.

§. 3. Die neuen Reglemente sind des Stempels entzogen, hingegen sollen dieselben in doppelter Ausfertigung eingesendet werden, von denen die eine in Händen der Staatsbehörden verbleibt.

§. 4. Unter regierungsstatthalteramtlicher Aufsicht sollen die Stimmregister der Gemeinden sofort und jedenfalls vor Abhaltung der Gemeindeversammlung, mit den Vorschriften des Gemeindegesetzes in Einklang gebracht werden.

§. 5. Die im Kreis Schreiben vom 27. März 1844 enthaltene Vorschrift über die Deposition der Reglemente zur Einsicht der Bethelligten, welche 14 Tage vor deren Behandlung in der Gemeindeversammlung stattfinden soll, wird hier in Erinnerung gebracht.

§. 6. Nach erfolgter Sanktion des Verwaltungsreglements einer Gemeinde soll sowohl die neue Wahl der Gemeinderäthe und derjenigen Beamten, deren Stellung durch das neue Reglement eine Aenderung erlitten, als ihr Amtsantritt selbst spätestens bis 1. Jänner 1854 vor sich gehen.

Die Direktion des Innern ist angewiesen, säumige Gemeinden, nöthigenfalls auf deren Kosten, zur Gebühr zu halten.

§. 7. Bis zu den neuen Wahlen, welche nach erfolgter Sanktion der Reglemente zu treffen sein werden, ist den Gemeinden freigestellt, Gemeindrathswahlen, welche in Folge der alten noch nicht revidirten Reglemente in der Zwischenzeit vorzunehmen wären, zu verschieben, und

16. Februar
1853.

die bisherigen Beamten, sofern sie die gesetzlichen Eigenschaften besitzen einstweilen im Amte zu belassen.

Wenn nach erfolgter Sanktion der neuen Reglemente der erste Amtsantritt eines Neugewählten mit dem in Zukunft festgesetzten reglementarischen Zeitpunkt nicht übereinstimmt, so hat sich derselbe dieser Abweichung zu unterziehen, wenn auch darin für ihn eine Verlängerung der ersten Amtsdauer liegen sollte.

§. 8. Die gegenwärtige Verordnung, welche von nun an in Kraft tritt, soll öffentlich angeschlagen, den Gemeindsbehörden ausgetheilt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 16. Februar 1853.

Namens des Regierungsraths:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

14. Februar
1853.

Zollauslösungs-Uebereinkunft

zwischen der

schweizerischen Eidgenossenschaft und dem hohen
Stande Bern.

Da die Zollauslösungsübereinkunft vom 24. Dezember 1849 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Bern nur für die Dauer eines Jahres die Ratifikation erhalten hatte, so wurden neue Unterhand-

lungen gepflogen, um eine Uebereinkunft für längere Zeit und mit Inbegriff des Loskaufs des Nydeckbrückengeldes zu erzielen.

14. Februar
1853.

Nachdem der schweizerische Bundesrath die neue zu Stande gekommene Uebereinkunft für die Abtretung der Zölle, Weg- und Brückengelder und anderer derartiger Gebühren des hohen Standes Bern an den Bund, der hohen Bundesversammlung vorgelegt hat, so ist von den beiden Räthen, vom Nationalrath am 20. Jänner, vom Ständerath am 29. Jänner 1853 beschlossen worden, und somit zu einem Bundesbeschluß erwachsen, was folgt:

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft
beschließt:

„Der Bundesrath ist bevollmächtigt, der mit dem „hohen Stande Bern getroffenen Uebereinkunft vom „12. Oktober 1852 über die Ablösung seiner Zölle, die „Ratifikation Namens der Bundesversammlung in bis- „her üblicher Form beizufügen, nachdem der hohe Stand „Bern eine unbedingte Ratifikation seinerseits ausge- „sprochen haben wird.“

Nachdem die Regierung von Bern die unbedingte und definitive Ratifikation, verbunden mit der Erklärung der Inkrafttretung der Uebereinkunft auf 1. März dieß Jahres am 10. Februar 1853 ausgesprochen hat, steht der Ratifikation von Seite des Bundes nichts mehr im Wege.

Die mit dem Kanton Bern verabredete Uebereinkunft lautet, wie folgt:

14. Februar
1853.

Uebereinkunft

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe einerseits

und

dem hohen Stande Bern anderseits

über

die Ablösung der Zölle, Weg- und Brückengelder, sowie
anderer derartiger Gebühren.

Nachdem der unterm 24. Dezember 1849 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und den Abgeordneten des hohen Standes Bern über Aufhebung der Zölle, Weg- und Brückengelder, sowie anderer derartiger Gebühren unterm 8. April 1850 vom Großen Rathe des Kantons Bern die Genehmigung für die Dauer des Jahres 1850 ertheilt worden, dieselbe auch wirklich seit der Einführung der neuen Zollgesetzgebung mit 1. Februar 1850 in Wirksamkeit getreten, und unterm 30. April gleichen Jahres von der Bundesversammlung ratifizirt worden ist, auch die damals noch nicht zu Stande gekommene Unterhandlung für die Ablösung des Nydeckbrückenzolles zu verschiedenen Malen wieder aufgenommen wurde, endlich aber um die Zollentschädigung mit dem hohen Stande Bern definitiv zu reguliren, die Verhandlungen unter heutigem Datum zu einem Abschluß gediehen sind, so ist unter Vorbehalt höherer Ratifikation nachstehende Uebereinkunft getroffen worden.

Art. 1. Nach Vorschrift der Bundesverfassung und des Gesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849

sind im Kanton Bern ausgelöst und aufgehoben und vom Tage des Bezugs der neuen schweizerischen Gränzzölle nicht mehr bezogen worden:

14. Februar
1853.

- a. alle Eingangszölle,
- b. „ Ausgangszölle,
- c. „ Transitzölle,
- d. „ Holzausfuhrzölle,
- e. „ Lizenzzölle,
- f. „ Tabakzölle,
- g. „ Weg- und Brückengelder,
- h. „ verbindlichen Kaufhaus- und derartigen Gebühren, welche derselbe bis jetzt auf seinem Gebiet erhoben hat, mit Ausnahme derjenigen im folgenden Artikel bezeichneten Gefälle.

Art. 2. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft nicht aufgehobenen Konsumsteuern auf Wein und geistigen Getränken kann der hohe Stand Bern innert der Schranken des Art. 32 der Bundesverfassung ferner fortbeziehen und es soll seinen dießfälligen Rechten hierdurch kein Abbruch gethan werden.

Gleichfalls bleibt dem hohen Stande Bern das Recht vorbehalten, die Brückengelder für

Saberg,

Thalgut,

Hunzigfen,

Brügg (Brücke über die Ziehl),

fernerhin nach Vorschrift des Tagsatzungsbeschlusses vom 24. Juli 1840 bis Ende Dezember 1854 erheben zu lassen.

Dagegen verzichtet er auf den Bezug des im Art. 2 der vorerwähnten Uebereinkunft vom 24. Dezember 1849 vorbehaltenen Brückengeldes für die Nydeckbrücke in Bern,

14. Februar
1853.

welches den 1. Februar 1853 nicht mehr erhoben und gedachte Nydeckbrücke der freien Zirkulation übergeben werden soll.

Art. 3. Als Auslösung für die im Art. 1 bezeichneten Gebühren bezahlt der Bund dem Kanton Bern nach Anleitung des Gesetzes über Auskauf der Zölle die Summe von Fr. 175,000 alter Währung

„ 253,505 neuer „

und erhöht dieselbe nach erfolgter Aufhebung des im Art. 2 vorgesehenen Nydeckbrückenzolles auf Fr. 275,000 neue Währung, welche er sich verpflichtet, auf unbeschränkte Zeit hin alljährlich in vier Jahresterminen in groben Silberforten auszubezahlen.

Die Bezahlung obiger Summe kann in den durch Art. 35 der Bundesverfassung bezeichneten Fällen eingestellt werden.

Art. 4. Für gegenwärtige Uebereinkunft wird die Genehmigung des Bundesrathes und der zustehenden Behörde des Kantons Bern, sowie die Ratifikation der Bundesversammlung vorbehalten.

Also geschehen in Bern, den 12. Oktober 1852.

Fueter,	Achilles Bischof,
Finanzdirektor,	als
als	Delegirter des Bundesrathes.
Delegirter des Kant. Bern.	

Der Regierungsrath des Kantons Bern
ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine Ge-
nehmigung.

14. Februar
1853.

Bern, den 20. November 1852.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

Der Große Rath des Kanton Bern
ertheilt obenstehendem Vertrage mit dem schweizerischen
Bundesrathe seine Genehmigung, unter den Vorbehälten
jedoch, daß:

- 1) im Falle eine Verständigung zwischen der Regierung
des Kantons Bern und den Aktionärs des Nydeck-
brückenbauunternehmens nicht zu Stande käme, dieser
Vertrag als ungültig dahinfallen und der bisherige
Zustand in allen Theilen unverändert bleiben solle.
- 2) die Inkrafttretung desselben auf den 1. März 1853
statt nach dem Vorschlage der Uebereinkunft auf
1. Februar 1853 bestimmt werde.

Bern, den 11. Dezember 1852.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Glürler.

14. Februar
1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht:

daß sämtliche Aktionärs des Nydeckbrückenbauunternehmens zu dem ihnen vorgelegten Vertrage behufs Auslösung des Nydeckbrückenzolles ihren Beitritt erklärt haben und

gestützt

auf die von Seite des Großen Rathes unterm 11. Dezember 1852 ausgesprochene eventuelle Sanktion, — ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine definitive und unbedingte Genehmigung und erklärt die Inkraftsetzung desselben auf 1. März 1853.

Bern, den 10. Februar 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

L. Fischer.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

Es erklärt nun der schweizerische Bundesrath, in Folge und Kraft der hievor ihrem ganzen Inhalte nach aufgeführten Weisung und Vollmacht der schweizerischen Bundesversammlung, die vorstehende Uebereinkunft als vom Bunde genehmigt und in Kraft erwachsen, und zwar in der von der Bundesversammlung ausdrücklich festgesetzten Weise, daß durch die gewählte Form die rechtliche Stellung des Bundes wie der Kantone, wie diese im Sinne und Geiste der Bundesverfassung liege, in keiner Weise verändert werde.

Diese Ratifikationserklärung wird doppelt ausgefertigt, und das eine Exemplar in das eidgenössische Archiv niedergelegt, das andere dem Kanton Bern zu seinem Behelf zugestellt.

14. Februar
1853.

Gegeben in Bern, den 14. Februar 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Naef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schies.

V e r t r a g

zwischen

23. Februar
1853.

dem Regierungsrathe des Kantons Bern Namens des Staats, und der Gesellschaft der Nydeckbrücke der Stadt Bern, resp. den sämtlichen Aktieninhabern des Nydeckbrückenbauunternehmens.

In Betracht der großen Wünschbarkeit einer beschleunigten Aufhebung des Nydeckbrückenzolles, ist zu Erreichung dieses Zweckes zwischen dem Regierungsrathe des Kantons Bern Namens des Staates, unter Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rathes und den Aktionärs der Nydeckbrückenbaugesellschaft der Stadt Bern folgender

V e r t r a g

abgeschlossen worden:

§. 1. Der Staat übernimmt zur Liquidation die:

23. Februar
1853.

jenigen 500 Nydeckbrückenaktien, welche zu Gunsten verschiedener Korporationen und Privaten im Nennwerthe von je Fr. 1000 alte Währung per Stück in Folge Beschlusses vom 6. Christmonat 1837 von der Nydeckbrückengesellschaft ausgestellt wurden.

Diese 500 Aktien tragen folgende Nummern:

Nr. 1 bis und mit Nr. 129 . . .	Stück 129
Nr. 330 bis und mit Nr. 660 . . .	„ 331
Nr. 861 bis und mit Nr. 900 . . .	„ 40

zusammen Aktien Stück 500.

Der Staat bezahlt für eine jede dieser Aktien dem betreffenden Aktieninhaber eine Vergütung von Kapital Fr. 700 neue Währung nach den Bestimmungen des §. 8 hienach.

Ueber die 200 Aktien, welche dem Staate, und die 300 Aktien, welche der Gemeinde Bern gehören und welche mit den obigen 500 Stücken die Gesamtzahl der 1000 Aktien ausmachen, enthalten die §§. 2, 3 und 4 die nähern Bestimmungen.

§. 2. Zur Erleichterung der Liquidation des Brückenbauunternehmens, verzichtet der Staat auf jede Entschädigung in Kapital und Zinse seiner eigenen 200 Aktien, welche mit Nr. 661 bis und mit Nr. 860 bezeichnet sind und einen Nominalwerth von Fr. 200,000 alte Währung vorstellen.

§. 3. Desselben verzichtet die I. Gemeinde von Bern auf jede Entschädigung für Kapital und Zinse ihrer 300 Aktien, bezeichnet mit Nr. 130 bis und mit Nr. 329, und Nr. 901 bis und mit 1000. Jede fernere

Ansprache für diese 300 Aktien erlischt demnach, vorbehalten die Bestimmungen von §. 10 hienach.

23. Februar
1853.

§. 4. Die in §. 2 und §. 3 erwähnten 500 Aktien sollen nach Annahme und definitiver Genehmigung des Vertrages, an die mit der Liquidation beauftragte Behörde unentgeltlich kanzellirt herausgegeben werden.

§. 5. Der Fiskus des Staates übernimmt auf eigene Rechnung und Kosten am 1. März 1853 sowohl die sämtlichen Aktiven und Passiven der Nydeckbrückengesellschaft, als die übrigen Verpflichtungen, welche nach Mitgabe der Statuten mit dem Brückenbauunternehmen verbunden sind. Die Schlußrechnung der Brückenbau-gesellschaft wird darüber die nähern Angaben enthalten.

Die Direktion der Gesellschaft verpflichtet sich dieselben auf obbezeichneten Zeitpunkt (1. März 1853) abzulegen.

Der Staat ist für die Vollziehung der Liquidation gegenüber den Gesellschaftsmitgliedern verantwortlich. Er hat sich mit den Gläubigern derselben sofort abzufinden.

§. 6. Vom 1. März 1853 hinweg geht auch die Brücke selbst in das Eigenthum des Staates über, welchem von diesem Zeitpunkte hinweg die fernere Unterhaltung derselben sowie der Zweige der Zufahrten obliegt.

Die Beleuchtung und Reinhaltung der Brücke ist hingegen gleich derjenigen aller andern öffentlichen Wege und Straßen durch die Einwohnergemeinde Vern zu übernehmen.

Im Falle der Einrichtung der Gasbeleuchtung wird der Staat einen einmaligen freiwilligen Beitrag dazu leisten.

§. 7. Der Brückenzoll ist vom 1. März 1853 hinweg auf-

23. Februar
1853.

gehoben und der Uebergang über die Brücke sowohl für Personen als für Wagen, Pferde, Viehwaaren u. dgl. gänzlich frei.

§. 8. Für die in Art. 1 bestimmte Loskaufssumme der darin bezeichneten 500 Aktien im Gesamtbetrag von Fr. 350,000 neue Währung werden 500 Staatsobligationen errichtet, jede im Werthe von Fr. 700 neue Währung.

Diese Obligationen sind vom 1. März 1853 hinweg bis zu ihrer Rückzahlung zu drei und ein halb vom Hundert jährlich verzinsbar. Sie werden in 10 gleiche Serien von je 50 Stücke eingetheilt, und deren Rückzahlung in zehn aufeinander folgenden Jahren, in vollem Nennwerthe von Fr. 700 neue Währung sammt Zins, wird vom Staate garantirt.

Die erste Serie ist rückzahlbar am 1. März 1854, die zehnte und letzte am 1. März 1863. Sogleich nach der Emission der Obligationen wird durch das Loos die Reihenfolge der Rückzahlungen und die Eintheilung in die Serien für eine Jede derselben bestimmt.

Eine frühere Rückzahlung bleibt indessen dem Staate jederzeit vorbehalten.

§. 9. Die bernische Kantonalbank übernimmt die Einlösung und Verzinsung der oben erwähnten Staatsobligationen. Sie sind nur dort zahlbar.

Bei der Einhändigung einer Brückenaktie soll die Ablieferung der entsprechenden Staatsobligation sofort erfolgen.

Diese Obligationen werden nach Auswahl des Eigenthümers auf seinen Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden.

23. Februar
1853.

§. 10. Die Festsetzung der Entschädigungssumme oder der jährlichen Dividende, welche die Eidgenossenschaft an den Fiskus des Kantons Bern infolge der mehrerwähnten Abtretung des Nydeckbrückenzolles leisten soll, ist Sache einer besondern Vertragsbestimmung zwischen den eidgenössischen und kantonalen Behörden, nach Vorschrift und Mitgabe des §. 56 des eidgenössischen Zollgesetzes vom 30. Juni 1849. Es wird von der Nydeckbrückengesellschaft keine Art von Gewähr dafür übernommen.

Der gegenwärtige Vertrag trittet jedoch erst in Wirksamkeit, wenn die Zollentschädigungsfrage zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern definitiv geordnet und das daherige Verkommeniß von kompetenter Behörde genehmiget und unterzeichnet ist.

Im Falle eine Verständigung zwischen den erwähnten Contrahenten nicht zu Stande käme, fällt auch dieser Vertrag als ungültig dahin und der bisherige Zustand verbleibt in allen Theilen unverändert.

§. 11. Vom Tage der endlichen Annahme dieses Vertrages hinweg durch die dabei interessirten Theilnehmer (§. 12 der Statuten) und der Auslösung der Aktien und übrigen Ansprachen durch andere Titel oder Baarzahlungen ist die Nydeckbrückenbaugesellschaft als aufgelöst zu betrachten.

Die Direktion der Brückengesellschaft wird sich jedoch erst dann auflösen, wenn Alles was nach Maßgabe gegenwärtigen Vertrags, mit der Uebergabe der Brücke an den Staat verbunden ist, gänzlich geordnet sein wird. Der Gemeindrath von Bern ist befugt, erforderlichen Falls die Mitgliederzahl der Direktion nach Inhalt der Statuten provisorisch zu ergänzen.

23. Februar
1853.

Die Uebergabsurkunden werden in zwei Doppeln ausgefertigt und sollen im Staats- und im Stadtarchive aufbewahrt bleiben.

§. 12. Wenn sich während der Dauer der Liquidation zwischen der Gesellschaft oder einem oder mehreren Mitglieder derselben und dem Staate in Betreff der Ausführung oder Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages ein Streit erheben sollte, der nicht freundschaftlich beigelegt werden kann, so wird nach Vorschrift des §. 9 der Statuten der Gesellschaft vom 6. Dezember 1839 verfahren.

§. 13. Die Finanzdirektion wird mit der Vollziehung dieses Vertrags im Namen des Staats beauftragt und wird nach Beendigung der Austräge, oder vorher wenn der Regierungsrath es verlangen sollte, darüber Bericht erstatten.

Nach erhaltener Sanktion soll dieser Vertrag in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Nachdem einerseits der Große Rath unterm 6. Dezember vorigen Jahres obigem Vertrage seine Genehmigung ertheilt, andererseits sämmtliche Aktionäre des Nysdeckbrückunternehmens ihren förmlichen Beitritt zu dem Vertrage erklärt haben, ist derselbe in Rechtskraft erwachsen und wird nunmehr zufolge Art. 13 in die Gesetzesammlung eingerückt.

Bern, den 23. Februar 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

L. Kurz.

Emolumentarif
für
die Staatskanzlei.

2. März
1853.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Revision des Emolumenttarifs vom 14. Jänner
1813, so weit er die Staatskanzlei beschlägt,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Die Staatskanzlei hat folgende Gebühren zu beziehen
und dem Staate zu verrechnen:

A.

Für Wahlschreiben oder Wahlpatente der
Beamten, welche vom Großen Rath oder vom
Regierungsrath ernannt werden,

Fr. Rp.

1) bei besoldeten Stellen von bestimmter
Amtdauer:

Wenn der Gehalt Fr. 1000 nicht übersteigt	5. —
Wenn der Gehalt Fr. 1001 bis und mit 2000 beträgt	10. —
Wenn der Gehalt Fr. 2000 bis und mit 3000 beträgt	15. —
Wenn der Gehalt über Fr. 3000 beträgt	20. —

2) bei Stellen, die auf Lebenszeit verge-
ben werden:

Wenn der Gehalt oder die Gehalts- zulage Fr. 500 nicht übersteigt	3. —
Wenn der Gehalt Fr. 501 bis und mit Fr. 1000 beträgt	7. 50

2. März
1853.

	Fr.	Rp.
Wenn der Gehalt Fr. 1001 bis und mit Fr. 2000 beträgt	15.	—
Wenn der Gehalt Fr. 2001 bis und mit Fr. 3000 beträgt	22.	50
Wenn der Gehalt Fr. 3000 beträgt	30.	—
Bei Wahlen zu Pfarrstellen wird die Besoldungsklasse zu Grunde gelegt, in welcher der neu erwählte Pfarrer zur Zeit der Wahl sich befindet.		
3) bei Stellen, mit welchen keine fixe Besoldung verbunden ist:		
Amtschreiber derjenigen Bezirke, welche nach dem Besoldungsgesetz vom 9. Januar 1851 hinsichtlich der Regierungsstatthalter-Besoldungen:		
in die drei ersten Klassen fallen	40.	—
in die vierte und fünfte Klasse fallen	20.	—
in die sechste und siebente Klasse fallen	10.	—
Amtsgerichtschreiber derjenigen Bezirke, welche nach dem Besoldungsgesetz vom 9. Januar 1851 hinsichtlich der Besoldung der Gerichtspräsidenten		
in die drei ersten Klassen fallen	30.	—
in die vierte und fünfte Klasse fallen	15.	—
in die sechste bis achte Klasse fallen	5.	—

	Fr.	Rp.	2. März 1853.
Amtsgerichtswelbel der drei ersten Klassen	12.	—	
der vierten und fünften Klasse .	6.	—	
der sechsten und siebenten Klasse	2.	—	

Für die von den Direktionen auszustellenden Ernennungsschreiben oder Patente, wie z. B. für die kleinern Ohmgeldbeamten, Salzauswägerstellen, Bannwarten, Wegmeister, Schwellenmeister, Eichmeister u. dgl. wird der Große Rath einen besondern Tarif aufstellen.

B.

Für Wahlpatente zu Berufsstellen, welche nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehen oder vom Staate als solche besoldet sind:

Für ein Arztpatent	20.	—
Für ein Thierarztpatent	10.	—
Für ein Apothekerpatent	30.	—
Für ein Amtsnotarpatent	20.	—
Für die Umschreibung eines Amtsnotarpatents	5.	—
Für ein Notarpatent	30.	—
Für ein Försterdiplom	10.	—

C.

Für Verwendungen bei ausländischen Behörden oder den Bundes- und Kantonsbehörden zu Gunsten von Privatpersonen

2. —

Wenn die Armuth bescheinigt ist, wird keine Gebühr bezogen.

2. März
1853.

	Fr.	Rp.
Für die Genehmigung von Reglementen öffentlicher Anstalten und Vereine mit Ausnahme derjenigen, welche einen ausschließlich mildthätigen Zweck haben:		
wenn es schweizerische sind	5.	—
wenn es nicht schweizerische sind	20.	—
nebst den Kosten der Einschreibung.		
Für die Bewilligung eines Hausbaues auf Staatsland oder inner der gesetzlichen Distanz von Waldungen	10.	—
Für die Bewilligung eines Hausbaues in andern dem Entscheide des Regierungsrathes unterliegenden Fällen	5.	—
Für die Bewilligung eines Jahrmarktes	10.	—
Für die Bewilligung der Verlegung eines Wirthschaftrechtes	10.	—
Für eine dem Entscheide des Regierungsrathes unterlegte Heirathsbewilligung	10.	—
Für eine Jahrgebung	10.	—
Für eine Bürgerrechtsankaufsbewilligung	10.	—
Für die Naturalisation eines Schweizerbürgers	100.	—
Für die Naturalisation eines Ausländers	300.	—
Für einen Mannrechtsbrief	6.	—
Für eine Verschollenheitserklärung	5.	—
Für die Bewilligung zu Erwerbung von Grundeigenthum oder Grundpfandrechte durch Ausländer	10.	—
Für eine Erkenntniß in Verwaltungsstreitigkeiten	1—6.	—
Für eine Expropriationsbewilligung	2—10.	—

	St.	Rth.	2. März 1853.
Für einen Schürffschein	5.	—	
Für eine Bergwerkskonzession	20.	—	
Für eine Konzession, insofern dieselbe nicht durch das Gewerbsgesetz vom 7. No- vember 1849 bereits tarifirt ist	10.	—	
Für eine Fluß- oder Seebettabtretung	2—10.	—	
Für die Bewilligung einer Lotterie oder Kunstverloosung, insofern sie nicht zu Ar- menzwecken bestimmt ist	2—20.	—	
Für Bewilligungen von Freischießen, die im Gesetz über das Spielen vom 19. Januar 1852 vorgeschriebenen Gebühren.			

D.

Für die Legalisation eines Heimathscheins, wenn nicht Armuth bescheinigt ist	—	25	
Für die Legalisation eines notarialischen Aktes	—	60	
Für die Legalisation jedes andern Aktens, wenn nicht Armuth bescheinigt ist	—	60	
Für Abschriften oder Auszüge, welche von Privaten, Behörden oder Beamten ver- langt werden, von jeder Seite zu ungefähr 1000 Buchstaben	—	50	
Für Vidimation derselben	—	50	
Für Bescheinigungen und Erklärungen der Staatskanzlei, wenn sie bis und mit 600 Buchstaben enthalten	—	50	
wenn sie 600 bis 1000 enthalten	1.	—	
von jeder Seite zu 600 Buchstaben mehr	—	50	

2. März
1853.

	Fr.	Rp.
Für Nachschlagungen in den Archiven, je nach der darauf verwendeten Zeit oder Mühe von	—	50
bis	2.	50

Die Stempelgebühr ist in obigen Ansätzen nicht inbegriffen, wird also besonders bezahlt.

Dieser Tarif, wodurch der siebente Theil des Emolumentarifs vom 14. Januar 1813 und der Beschluß vom 17. November 1834 aufgehoben werden, tritt auf den 15. März 1853 in Kraft.

Bern, den 1. März 1853.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Emolumentarif soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 2. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

D e k r e t

über

2. März
1853.**Umwandlung der Bußen von der alten in die neue
Währung.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die in den verschie-
denen Gesetzen ausgesprochenen Bußen mit dem jetzigen
gesetzlichen Münzsystem in Einklang zu bringen,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Sämmtliche in den bestehenden Gesetzen in alten Bern-
pfunden ausgesetzten Bußen sind von den Gerichten von
nun an in neuen Franken von gleichem Betrage, die in
Schweizerfranken alter Währung festgesetzten Bußen da-
gegen in neuen Franken von anderthalbfachem Betrage
umzuwandeln und auszusprechen.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 1. März 1853.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

2. März
1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag und durchs Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 2. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

8. März
1853.

D e k r e t

über

die Besoldung der Instruktoren.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Abänderung der vorhandenen Bestimmungen über die Besoldung der Centralinstruktoren und die Entschädigungen der Bezirkskommandanten und Bezirksinstruktoren,
auf den Antrag
des Regierungsrathes und des Direktors des Militärs,
beschließt:

I.

Central-Instruktionspersonal.

§. 1. Jeder Centralinstruktor erhält vom Staate für seine Person die erforderliche Wohnung in der Kaserne.

§. 2. Der Oberinstruktor und die zwei Instruktionss-
gehülfen beziehen ihre Besoldung nach dem Gesetze vom
9. Jänner 1851.

8. März
1853.

§. 3. Die Besoldung für die Instruktionsoffiziere beträgt täglich:

Für die erste Klasse	.	.	Fr. 2 Rp. 20
" " zweite "	.	.	" 1 " 75
" " dritte "	.	.	" 1 " 50

nebst einer Mundportion und der ordonnanzmäßigen
Kleidung und Bewaffnung.

§. 4. In militärischen Aufträgen und Dienstver-
richtungen außerhalb ihres ordentlichen Wirkungskreises
zu Bern werden den Instruktionsoffizieren nach Mit-
gabe des Dekrets vom 27. April 1832 ihre Kosten ver-
gütet. Die Instruktionsoffiziere hinwieder erhalten
in solchen Fällen eine tägliche Goldzulage von Fr. 3
nebst Einquartierung mit Verpflegung oder deren Ver-
gütung zu 60 Rappen täglich. Sie können überdies
die bezahlten Postgelder und dergleichen in Rechnung
bringen.

II.

Bezirksadministration und Instruktion.

§. 5. Ein Bezirkskommandant erhält an Entschädi-
gung für seine Berrichtungen jährlich:

- a. für die Militäradministration vierzig Taggelder per
Jahr zu sechs Franken . . . Fr. 240 Rp. —
- b. Taggelder für Musterungen, Inspektionen u. s. w.
zu täglich zwölf Franken, deren er jährlich höchstens
bis auf dreißig verrechnen kann. Im aktiven Feld-
dienste wird ein Bezirkskommandant nach seinem

8. März
1853.

Grade besoldet. In den Wiederholungskursen bezieht er mit Inbegriff der Rationsvergütung einen täglichen Sold von Fr. 6.

§. 6. Die Instruktoren in den Bezirken erhalten an Entschädigung:

a. diejenigen, welche mit der Administration beauftragt sind, jährlich:

Die erste Klasse	.	.	.	Fr. 50.
„ zweite „	.	.	.	„ 40.
„ dritte „	.	.	.	„ 30.

Der Gesamtbetrag dieser Entschädigungen darf jährlich Fr. 11,000 nicht übersteigen. Die Klassifizierung der Instruktoren geschieht durch den Direktor des Militärs im Verhältniß zur Zahl der Militärpflichtigen ihrer Sektionen und der Geschäfte.

b. Tagelder für Instruktion, Musterungen u. s. w. zu Fr. 1 Rp. 50 täglich.

In den Wiederholungskursen beziehen sie den nämlichen Sold nebst einer Mundportion oder deren Vergütung im Kostenspreise.

Außer dem erhalten sie die Kleidung und Bewaffnung für die Dauer ihrer Anstellung vom Staate.

Nach einer achtjährigen Dienstzeit bleibt die Monatur im Falle der Entlassung eines Instruktoren dessen Eigenthum.

§. 7. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 7. September 1848 aufgehoben ist, tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

8. März
1852.

Bern, den 7. März 1853.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 8. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

D e k r e t

über

14. März
1853.

Aufhebung der Öffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Das Dekret vom 3. September 1846 über die Deffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes

14. März
1853.

sowie der auf den nämlichen Gegenstand Bezug habende §. 19 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Jänner 1847 sind aufgehoben.

§. 2. Der Regierungsrath hat dafür zu sorgen, daß seine Verhandlungen und Beschlüsse, soweit sie sich zur Deffentlichkeit eignen, auf angemessene Weise zur Kenntniß des Publikums gelangen.

§. 3. Das gegenwärtige Dekret tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Anordnungen im Sinne des §. 2 hievor getroffen sein werden.

Bern, den 12. März 1853.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 14. März 1853.

Namens des Regierungsraths:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

B e s c h l u ß ,

betreffend

15. März
1853.**Die Unterförsterstelle des vierten Reviers.****Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Betracht:

daß die Besorgung des Forstwesens im vierten Forstreviere dem Oberförster des Forstkreises Bern allein überlassen werden kann, in Abänderung des Beschlusses vom 5. April 1852,

beschließt:

Die Unterförsterstelle des Forstreviers IV ist vom April 1853 an aufgehoben; derselbe wird in Zukunft direkt vom Oberförster des Forstkreises Bern verwaltet werden.

Dieser Beschluß ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 15. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

L. Kurz.

16. März
1853.

G e s e z

über

Revision oder Aufhebung der Statutarrechte.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend, daß mit der Einführung des am 2. April 1850 promulgirten zweiten Hauptstückes des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen, das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen enthaltend, der Moment eingetreten ist, in welchem nach Art. 3 der Promulgationsverordnung zum ersten Theile des Civilgesetzbuches die Vorschrift der Satzung 3 des Einleitungstitels betreffend die Statutarrechte in volle Wirksamkeit treten sollte,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Art. 1. Sämmtlichen Gemeinden oder Landschaften, welche zur Stunde noch im Besitze besonderer Statutarrechte sind und dieselben nach Vollendung der Revision des allgemeinen Civilgesetzbuches ganz oder zum Theil zu erhalten wünschen, ist vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes hinweg die Frist von einem Jahre, also bis und mit dem 31. März 1854 bestimmt, um ihre Statute, oder diejenigen Theile derselben, deren Beibehaltung im Wunsche liegt, zu revidiren und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorzulegen.

Art. 2. Die Eingabe erfolgt an den Regierungsrath und muß für diejenigen Statutarbezirke, in welchen

16. März
1853.

bloß Einwohnergemeinden bestehen, von diesen, wo hingegen Einwohner- und Bürgergemeinden neben einander bestehen, von beiden zugleich ausgehen.

Da wo ein Statutarbezirk mehrere Gemeinden begreift, welche in einem landschaftlichen Verbands sind, hat sich außer den Einzelgemeinden auch das landschaftliche Organ auszusprechen.

Im Falle von Meinungszwiespalt zwischen den verschiedenen Organen des Statutarbezirkes über die Frage, ob auf Beibehaltung des Statuts anzutragen sei oder nicht, entscheidet auf den Vortrag des Regierungsrathes der Große Rath, welche der beiden Ansichten größern Anspruch habe, als Ausdruck der öffentlichen Meinung des Bezirkes zu gelten.

Art. 3. Alle zur Stunde noch geltenden Statute, welche bis zum 31. März 1854 nicht zur Bestätigung einlangen, treten mit dem 1. April 1854 außer Kraft, mit Ausnahme jedoch der darin enthaltenen polizeilichen oder wirthschaftlichen Vorschriften, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Gewohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen zukömmt, und welche auch in Zukunft die ihnen als solchen zukommende Geltung behalten.

Art. 4. Da häufig Zweifel bestanden, ob nicht zur Stunde sämmtliche Statutarrechte aufgehoben seien und dieser Zweifel hinsichtlich der Formen gewisser Rechtsgeschäfte, namentlich der letztwilligen Verordnungen, zu einer Verschiedenheit des Verfahrens Veranlassung gewesen ist, aus welcher große Verwirrung entstehen könnte, so wird hiebei festgesetzt, daß in denjenigen Statutarbezirken, deren Statutarrechte nicht durch spezielle Verfügungen aufgehoben worden sind, sowohl für die Vergangenheit, als künftighin bis zum bezeichneten Zeitpunkte des

16. März
1853.

31. März 1854 der Umstand, daß die Formen des Statutarrechtes anstatt derjenigen des allgemeinen Rechtes, oder umgekehrt die Formen des allgemeinen Gesetzes anstatt der statutarrechtlichen beobachtet wurden, keinem Rechtsgeschäft zum Nachtheile gereichen soll.

Art. 5. Ueberdies werden folgende Vorschriften als Uebergangsbestimmungen für sämtliche Statutarbezirke aufgestellt, deren Statutarrechte infolge dieses Gesetzes am 1. April 1854 außer Kraft treten:

- a. Alle bis zu diesem Tage nach den Vorschriften des Statutarrechtes erworbenen Rechte bleiben, auch wenn sie später nicht mehr erworben werden könnten, in ihrem Bestande; namentlich sind alle bis zum 31. März 1854 wirklich angefallene Erbschaften (Satz. 512 C.) nach den Bestimmungen des Statutarrechtes zu liquidiren. Dagegen fallen alle am Tage der Erlöschung des Statutarrechtes noch nicht zur Vollständigkeit gelangten Rechtsverhältnisse unter die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze.
- b. Eine Ausnahme hievon bilden diejenigen Erbverhältnisse, welche mit Erbverhältnissen, die vor dem 1. April 1854 fällig wurden, in solchem Zusammenhange stehen, daß die einen die andern bedingen, wie z. B. nach niedersimmenthalischem Statutarrechte, die Beerbung des Vaters, welcher auf das Vorabsterben der Mutter, oder die Beerbung der Mutter, welche auf das Vorabsterben des Vaters, mit den Kindern die sogenannte Theilung durch die Mitte getroffen hat. Auf solche mit ältern zusammenhängende Erbverhältnisse finden auch nach Aufhebung der Statutarrechte die Bestimmungen derselben Anwendung.

c. Ebenso finden die Bestimmungen der am 1. April 1854 außer Kraft tretenden Statutarrechte auch nach diesem Zeitpunkte im Allgemeinen noch Anwendung, da, wo sich in Rechtsgeschäften, die vor demselben zur Vollständigkeit gelangt sind, die Beteiligten in Hinsicht auf ihre Erbschafts- oder andere Rechtsverhältnisse ausdrücklich auf die Vorschriften der Statutarrechte berufen haben.

16. März
1853.

Art. 6. Diejenigen Statuten, welche die Bestätigung des Großen Rathes erlangen, müssen, mit Einschluß des Bestätigungsaktes, auf Kosten der betreffenden Gemeinden oder Landschaften gedruckt und gleich andern Landesgesetzen in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 7. Dieses Dekret tritt mit dem 1. April 1853 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben in Bern, den 15. März 1853.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

16. März
1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 16. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Gd. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

18. März
1853.

G e s e t z ,

betreffend

die Aufhebung des Lehrerinnen-Seminars
in Delsberg.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß es nothwendig ist, in der Organisation der Normalanstalt zu Bildung von Primarlehrerinnen für den Jura Aenderungen eintreten zu lassen,

beschließt:

Art. 1. Die Normalschule zu Delsberg ist aufgehoben. Die obere Behörde wird indeß dafür sorgen, daß auf dem Wege freier und Privatstudien in einer den

Bedürfnissen des französischen Kantonstheils entsprechenden Weise Primarlehrerinnen herangebildet werden, die mit ächt christlicher Gesinnung die Fähigkeit verbinden, ihren Beruf auf würdige Art auszuüben.

18. März
1853.

Art. 2. Junge Mädchen, welche sich dem Lehrstande widmen wollen, können, nach vorangegangener Genehmigung ihres zu befolgenden Bildungsganges durch die Erziehungsdirektion, von Seiten des Staates eine mit ihren Mitteln im Verhältnisse stehende Unterstützung erhalten, während höchstens zwei Jahren.

Zu diesem Ende wird jährlich auf dem Voranschlag eine angemessene Summe ausgesetzt. Der Staat kann auch im Kanton gelegenen Privatanstalten, die zur Heranbildung von tüchtigen Primarlehrerinnen geeignet scheinen, zu diesem Behufe mit Geld oder anderweitigen Unterstützungen an die Hand gehen.

Art. 3. Sowohl zu Erlangung der Staatsunterstützung, die laut Art. 2 an Zöglinge verabsolgt wird, als auch zu Ertheilung der gesetzlich vorgeschriebenen Fähigkeitszeugnisse findet alljährlich eine öffentliche Ausschreibung statt.

Art. 4. Der Regierungsrath wird die zur Ausführung vorliegenden Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen erlassen und bekannt machen.

Art. 5. Das Gesetz vom 2. September 1848 ist, soweit es die französische Normalschule für Mädchen betrifft, aufgehoben. Es bleibt hingegen in Kraft, sofern es die deutsche Normalschule betrifft.

18. März
1853.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 16. März 1853.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 18. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

18. März
1853.

G e s e t z ,

betreffend

das Seminar zu Münchenbuchsee.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht, daß die Normalschule von München-
buchsee den wahren Bedürfnissen des Landes nicht ent-

spricht, daß es daher dringend nothwendig erscheint, an derselben die zweckmäßigen Abänderungen vorzunehmen, beschließt:

18. März
1853.

§. 1. Der Zweck des Seminars zu Münchenbuchsee und des in diesem Gesetze vorgesehenen Vorbereitungsunterrichtes ist die Bildung von Lehrern für die Primarschulen des deutschen Kantons theils, welche von christlichem Geiste beseelt und fähig sind, ihre Aufgabe würdig zu erfüllen.

§. 2. Die Dauer des Lehrkurses in der Anstalt, dem jeweilen ein außerhalb derselben frei zu genießender Vorbereitungsunterricht vorangeht, ist auf ein Jahr festgesetzt. Der Unterricht soll wenigstens das Maß des bisherigen erreichen; die Lehrgegenstände werden durch ein besonderes Reglement genau bestimmt werden.

§. 3. Der Staat wird fähigen, aber unvermöglichen jungen Leuten, die sich zum Eintritt ins Seminar vorbereiten wollen, eine Unterstützung verabreichen; sie müssen aber, um hierauf Anspruch zu haben, die Art und Weise ihrer Vorbildung der Genehmigung der Erziehungsdirektion unterwerfen. Alljährlich wird zu diesem Zwecke eine angemessene Summe in den Boranschlag aufgenommen werden.

Der Regierungsrath wird die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß junge Leute, die sich dem Lehrstande zu widmen gedenken, innerhalb des Kantons sich die im §. 2 vorgesehene, zum Eintritt ins Seminar erforderliche Vorbildung erwerben können.

§. 4. Die Zahl der Lehrer im Seminar ist auf drei bestimmt, von denen der eine zugleich Direktor und Dekonom der Anstalt ist. Die Lehrer sowohl als der

18. März
1853.

Direktor werden vom Regierungsrathe gewählt. Ihre Amtsdauer ist sechs Jahre. Für einzelne Unterrichtszweige kann übrigens der Regierungsrath je nach Bedürfniß vorübergehend eigene Lehrer anstellen.

§. 5. Der Direktor bezieht eine Besoldung von höchstens Fr. 2000 nebst freier Station für sich und seine Familie in der Anstalt.

Die Besoldung der übrigen Lehrer wird durch den Regierungsrath festgesetzt, darf jedoch die Summe von Fr. 1800 für jeden Einzelnen nicht übersteigen. Die für besondere Unterrichtszweige eigens angestellten Lehrer (Art. 4 in fine) werden nach der Stunde bezahlt.

§. 6. Der Unterricht für die Zöglinge ist unentgeltlich, dagegen hat jeder für seinen Unterhalt eine Summe von Fr. 100 zu entrichten, welche bei nachgewiesener Dürftigkeit von der Erziehungsdirektion theilweise oder ganz nachgelassen werden kann.

§. 7. Die Zahl der in die Anstalt selbst aufzunehmenden Zöglinge ist auf höchstens dreißig festgesetzt. Außerdem können Externe — deren Zahl fünf nicht übersteigen darf — mit Bewilligung der Erziehungsdirektion an dem Unterricht im Seminar Theil nehmen. Diese genießen jedoch keinen andern Vortheil als den des unentgeltlichen Unterrichts.

§. 8. Um als Zögling in das Seminar aufgenommen werden zu können, muß man Kantonsangehöriger sein, das siebenzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sich über untadelhafte Sittlichkeit ausweisen, die Erlaubniß zum heil. Abendmahl erhalten haben, körperlich gesund sein, diejenigen Kenntnisse besitzen, welche nothwendig sind, um dem Unterricht im Seminar mit Nutzen folgen

zu können, und überhaupt alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche die dießfalls zu erlassenden Reglemente aufstellen werden.

18. März
1853.

§. 9. Sowohl zu Erlangung der im §. 3 bezeichneten Unterstützungen, als für die Aufnahme in das Seminar soll jeweilen eine öffentliche Ausschreibung veranstaltet werden.

§. 10. Jeder patentirte Zögling ist nach seinem Austritt aus dem Seminar verpflichtet, auf Verlangen der Erziehungsdirektion provisorisch bis auf die Dauer von zwei Jahren eine erledigte Schulstelle zu versehen. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg für Seminarzöglinge, welche wirklich als Lehrer angestellt oder es während zwei Jahren gewesen sind.

§. 11. Die patentirten Seminarzöglinge, welche ohne hinreichenden Grund der im vorigen Paragraphen aufgestellten Verpflichtung nicht nachkommen, desgleichen die Zöglinge, welche die Anstalt verlassen, ohne patentirt worden zu sein, sind gehalten, dem Staate die Kosten ihrer Verpflegung, sowie die allfällig genossenen Unterstützungen wieder zu erstatten.

§. 12. Der Regierungsrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente erlassen.

§. 13. Durch dieses Gesetz werden dasjenige vom 12. November 1846 über die Reorganisation des Seminars von Münchenbuchsee und die auf diese Anstalt bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1837 aufgehoben.

18. März
1853.

§. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1853 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 16. März 1853.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

W. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 18. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

G e s e z

über den

Mißbrauch der Presse.

21. März
1853.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

T i t e l I.**Von Preßvergehen und Preßübertretungen im
Allgemeinen.**

Art. 1. Preßvergehen sind alle Handlungen, welche im Titel III. hienach oder in anderen zur Zeit in Kraft bestehenden Gesetzen und Verordnungen mit Strafe bedroht sind, insoweit zu ihrer Verübung die Presse als Mittel benützt wird.

Ihre Strafe bestimmt das verletzte Gesetz, ihre Verhandlung und Beurtheilung gehört vor die Schwurgerichte.

Art. 2. Preßübertretungen sind alle Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen die in dem gegenwärtigen Gesetz enthaltenen preßpolizeilichen Vorschriften verstoßen.

Ihre Strafen sind in den nachfolgenden Artikeln 5 bis 18 bestimmt, ihre Verhandlung und Beurtheilung gehört vor den Polizeirichter.

Art. 3. Auf Preßvergehen finden die allgemeinen Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen (Strafproz. Art. 446) ebensowenig Anwendung, als auf Preßübertretungen. Jedes Preßvergehen wird für sich abgeurtheilt und bestraft, und jede einer Preßübertretung gedrohte Strafe ist,

21. März
1853.

abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

Art. 4. Was in dem gegenwärtigen Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch irgendwelche Mittel vervielfältigten und zur öffentlichen Verbreitung bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text, oder sonstigen Erläuterungen.

T i t e l II.

Von der Ordnung der Presse und den Preßübertretungen.

1) Nennung des Druckers und Verlegers.

Art. 5. Auf jeder Druckschrift — mit Ausnahme der bloß zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des geselligen und des häuslichen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergl. — muß außer der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes, Name und Wohnort des Druckers, und wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, auch Name und Wohnort Desjenigen genannt sein, bei dem die Schrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint.

Im Unterlassungsfalle hat der Fehlende eine Buße von 10 bis 50 Franken, und wenn er wissentlich einen falschen Namen oder Wohnort oder eine falsche Zeit angegeben hat, eine Buße von 50 bis 150 Franken verwirkt.

Diese Strafen sind im Rückfall zu verdoppeln.

2) Nennung des Redaktors.

21. März
1853.

Art. 6. Alle in den Grenzen des Kantons erscheinenden Zeitungen oder Zeitschriften, welche nicht ausschließlich wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, noch zu den amtlich herausgegebenen Blättern gehören, dürfen nur unter Namen und Verantwortlichkeit eines bestimmten Herausgebers (Redaktors) erscheinen, welcher sich mit eigenhändiger Namensunterschrift, unter Angabe seines Wohnortes, dem Regierungsstatthalteramte des Bezirks, in welchem die Schrift herauskommen soll, schriftlich bekannt zu machen hat.

Jede Nummer und jedes Heft einer solchen Zeitung oder Zeitschrift muß, außer der Art. 5 vorgeschriebenen Bezeichnung und Benennung, auch den Namen und Wohnort des Herausgebers enthalten.

Zuwiderhandelnde werden mit den im Art. 5 genannten Bußen bestraft.

Art. 7. Verantwortlicher Herausgeber kann nur ein ehrenfähiger Schweizerbürger eigenen Rechtes sein, welcher im Kanton seinen Wohnsitz hat und weder zu einer entehrenden Strafe, noch überhaupt wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist.

Art. 8. Findet eine Veränderung in der verantwortlichen Redaktion statt; so muß der neue Herausgeber (Redaktor) bei einer Buße von 5 bis 25 Franken, in der gleichen Form, welche im Art. 6 vorgeschrieben ist, der Staatsbehörde bekannt gemacht werden. Bis zu dieser Anzeige bleibt der bisherige Herausgeber verantwortlich.

In gleicher Weise muß, wenn der eigentliche Herausgeber eine Freiheitsstrafe zu bestehen hat, für die

21. März
1853.

Dauer dieser Strafe, ein verantwortlicher Stellvertreter bezeichnet werden, der im Besitze der im Art. 7 bezeichneten Eigenschaften ist.

Art. 9. Zur Benennung eines Herausgebers für die dormalen bestehenden Zeitungen und Zeitschriften wird eine vom Zeitpunkt der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an laufende Frist von vierzehn Tagen anberaumt, nach deren Ablauf die gesetzlichen Folgen der Uebertretung vorstehender Bestimmungen (Art. 6 bis 8) eintreten.

Art. 10. Druckschriften, welche den Vorschriften der Artikel 5 und 6 nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

Zuwiderhandelnde trifft eine Buße von 5 bis 50 Franken.

3) Hinterlegung bei dem Regierungsstatthalter.

Art. 11. Von jeder Nummer und von jedem Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift der im Art. 6 bezeichneten Art, ingleichen von jeder Schrift, die nicht über 5 Bogen im Druck beträgt und einen anderen als den im Art. 6 bezeichneten Inhalt hat, muß der Drucker oder Verleger, gleichzeitig mit der übrigen Austheilung oder Versendung, ein Exemplar an das Regierungsstatthalteramt, zu Händen der Staatsanwaltschaft, abliefern, welches, auf Verlangen, hierüber eine Empfangsbescheinigung in der Weise zu ertheilen hat, daß auf ein zweites mitzufsendendes Exemplar der Stempel gedrückt wird.

Der Herausgeber haftet bei Strafe des Betrugs dafür, daß die ausgegebene Druckschrift — von allfälligen Druckfehlern abgesehen — mit dem der Behörde übergebenen Exemplar übereinstimmt.

21. März
1853.

Zuwiderhandlungen werden das erste Mal mit einer Buße von 5 bis 20 Franken, bei einem innerhalb sechs Monaten sich ereignenden Rückfall mit einer Buße von 20 bis 100 Franken geahndet. Macht sich der Fehlende innerhalb Jahresfrist eines fernern Rückfalls schuldig; so trifft ihn das Maximum der letztgenannten Buße, und ist zugleich das fernere Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift auf so lange zu verhindern, bis die Buße entrichtet ist.

Die obigen Fristen von sechs Monaten und von einem Jahre sind von der Eröffnung des letzten Urtheils an zu berechnen.

4) Zwang zur Aufnahme:
a. von Bekanntmachungen.

Art. 12. Der Herausgeber einer Zeitung (oder Zeitschrift), welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eine der beiden nächsten Nummern (bei Zeitschriften in das nächste Heft) wortgetreu, ohne begleitende Anmerkungen und Zusätze, aufzunehmen, und hat im Fall einer Weigerung oder Verzögerung eine Buße von 20 bis 100 Franken verwirkt.

Durch diese Strafe wird das Recht nicht aufgehoben, den sich Weigernden im Wege der Exekution, nach Anleitung des Strafprozesses Art. 534, zur Erfüllung der obigen Verbindlichkeit zu zwingen.

b. von Berichtigungen.

Art. 13. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheilig-

21. März
1853.

ligten Behörden, Beamten oder Privatpersonen veranlaßt finden, innerhalb zweier Tage von dem Empfange der Entgegnung an, und falls in dieser Zeit kein Blatt erscheint, in die nächstfolgende Nummer (bei Zeitschriften in das nächste Heft) wortgetreu, ohne irgend eine Aenderung oder Weglassung und ohne Zusätze oder Anmerkungen, in der gleichen Abtheilung des Blattes, in welcher der zu berichtigende Aufsatz stand, und mit der gleichen Schrift, aufzunehmen.

Die Aufnahme einer solchen Berichtigung, welche der Einsender jedesmal zu unterzeichnen hat, muß kostenfrei geschehen, sofern dieselbe nicht den doppelten Umfang des angreifenden Artikels übersteigt.

Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu bezahlen.

Art. 14. Bei der im Art. 13 bestimmten Frist von zwei Tagen wird der Tag, an welcher die Berichtigung abgegeben worden, nicht gerechnet.

Das Recht, die Aufnahme von Berichtigungen zu verlangen, erlischt nach Ablauf eines Monats von dem Tage an gerechnet, wo der Einsender sichere Kunde von dem Inhalte des zu berichtigenden Artikels erlangt hatte.

Ausnahme.

Art. 15. Verweigert ein Herausgeber die Aufnahme der Berichtigung; so kann der Verfasser der letztern dieselbe dem Polizeirichter vorlegen, welcher innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme, nach Anhörung des Herausgebers, endlich entscheidet.

Wird die Aufnahme verfügt; so muß die Berichtigung

in dem nächsten Blatte erscheinen, und für deren (allfällig strafbaren) Inhalt bleibt lediglich der Einsender verantwortlich.

21. März.
1853.

Art. 16. Ein Herausgeber, welcher die Aufnahme einer durch seine Schrift veranlaßten Entgegnung über die gesetzliche Frist, ohne daß er Weigerung erhob, verzögert, oder dem richterlichen Urtheil, das ihn zur Aufnahme verfallte, nicht Folge leistet, oder endlich auf andere Weise gegen die in den Artikeln 13 bis 15 enthaltenen Bestimmungen verstößt, hat eine Buße von 50 bis 500 Franken verwirkt.

Das Recht, den sich Weigernden im Wege der Execution nach Anleitung des Strafprocesses Art. 534, zur Aufnahme der Entgegnung zu zwingen, wird durch diese Strafe nicht aufgehoben.

5) Verbot der Plakate.

Art. 17. Wer ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde Plakate an öffentlichen Orten anschlägt, ausruft oder vertheilt, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere den gewerblichen Verkehr betreffende Nachrichten, hat gleich demjenigen, der ihn dazu beauftragte, eine Buße von 5 bis 50 Franken verwirkt.

Auf amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

6) Verjährung.

Art. 18. In Ansehung der Verjährung der Preßübertretungen, sowie der wegen solcher erkannten Strafen, gelten die Bestimmungen des Strafprocesses Art. 9 und 546.

21. März
1853.

Titel III.

Von den Preßvergehen.

1) Gegen Ehre und guten Namen.

a. Ehrverletzung.

Art. 19. Wer in einer öffentlich verbreiteten Schrift (Art. 4) die Ehre eines Andern durch Aeußerungen angreift, welche nach gemeiner Meinung einen herabwürdigenden Spott, eine Schmähung oder Verachtung des Betroffenen ausdrücken, wird wegen öffentlicher Ehrverletzung mit Gefängniß bis zu 3 oder Amtsverweisung bis zu 9 Monaten oder in geringern Fällen mit Geldbuße bis auf 200 Franken bestraft.

Die Geldbuße kann auch mit den erstgenannten Freiheitsstrafen verbunden werden, so jedoch, daß deßhalb eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Freiheitsstrafe stattfinden soll.

b. Verläumdung.

Art. 20. Wer in einer Druckschrift in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet, welche, wenn sie wahr wären, dem Bezüchtigten eine strafgerichtliche Untersuchung zuziehen, oder ihn in der öffentlichen Meinung dem Haffe oder der Verachtung aussetzen würden, macht sich einer öffentlichen Verläumdung schuldig.

Art. 21. Die öffentliche Verläumdung wird bestraft:

- 1) wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens oder eines mit Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bedrohten Vergehens enthält, mit Gefängniß von vier Monat bis zu zwei Jahren, verbunden mit Geldbuße von 50 bis auf 500 Franken;
- 2) in andern Fällen mit Gefängniß bis zu sechs oder Amtsverweisung bis zu achtzehn Monaten, oder

mit Geldbuße bis auf 300 Franken, welche auch mit den genannten Freiheitsstrafen, nach Vorschrift des Art. 19 letzter Satz, verbunden werden kann.

21. März
1859.

Art. 22. Auf die Hälfte der im vorhergehenden Artikel (21) bestimmten Strafen ist gegen Denjenigen zu erkennen, welcher die verläumderischen Thatsachen nicht mit dem Bewußtsein von deren Unwahrheit behauptet hat.

2) Beweis der Wahrheit.

Art. 23. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten Thatsachen liegt dem Beschuldiger ob, und ist, im Falle die Thatsachen den Vorwurf eines von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens enthalten, nur zulässig, wenn er sogleich beigebracht und durch ein Urtheil oder eine andere authentische Urkunde geführt wird.

Demzufolge wird der Urheber der Beschuldigung zu seiner Vertheidigung nicht mit dem Gesuche gehört, den Beweis darüber aufzunehmen; er kann ebensowenig als Entschuldigungsgrund anführen, daß die Beweisstücke oder die Thatsachen notorisch, oder daß die Beschuldigung aus fremden Blättern oder sonstigen Druckschriften abgeschrieben oder ausgezogen worden seien.

In den übrigen Fällen kann der Beweis der Wahrheit zwar durch alle im Strafprozeß zulässigen Beweismittel geführt werden, jedoch sind Zeugen nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweis bestimmter Thatsachen sofort erboten, und das Gericht (die Anklagekammer) durch vorgängigen besondern Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Fall er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder vermindern würde.

21. März
1853.

Mit der Ausflucht, daß die behaupteten Thatsachen notorisch, oder die Beschuldigung aus fremden Blättern oder sonstigen Druckschriften abgeschrieben oder ausgezogen worden seien, wird der Beschuldiger auch hier nicht gehört.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht, und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

Art. 24. Der Beweis der Wahrheit der verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Ehrverletzung nicht aus, wenn die Absicht zu beleidigen aus den gebrauchten Ausdrücken oder aus andern Umständen ersichtlich ist.

Art. 25. Sind die verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht; so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die öffentliche Verläumdung innegehalten werden.

Privatgenugthuung.

Art. 26. Wer wegen einer öffentlichen Ehrverletzung oder wegen einer öffentlichen Verläumdung bestraft wird, soll, auf Verlangen des Verletzten, zugleich zu einer angemessenen Genugthuung verurtheilt werden. Diese Genugthuung besteht:

- 1) in einer Summe Geldes, welche der Verletzte zu fordern und der Richter zu bestimmen hat;
- 2) darin, daß der Richter die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt macht.

21. März
1853.

Ist die Ehrverletzung oder Verläumdung in einer Zeitung geschehen; so muß das Urtheil, auf Antrag des Verletzten, überdieß durch dieselbe Zeitung, und zwar innerhalb der im Art. 13 bestimmten Frist, bekannt gemacht werden. Im Fall einer Verweigerung oder Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen des Art. 16 zur Anwendung.

3) Ausgezeichnete Ehrverletzung und Verläumdung.

Art. 27. Wer sich einer öffentlichen Ehrverletzung gegen eine der nachbenannten Behörden oder Personen schuldig macht:

- 1) gegen eine der obersten Bundesbehörden, oder gegen das Oberhaupt eines mit der Eidgenossenschaft befreundeten Staates;
- 2) gegen eine obere Gesetzgebungs-, Regierungs- oder Gerichtsbehörde dieses, oder gegen eine obere Gesetzgebungs-, Regierungs- oder Gerichtsbehörde eines andern Kantons;
- 3) gegen einen bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, Geschäftsträger oder diplomatischen Agenten, in Beziehung auf seine Amtsverhältnisse, insoweit nach bestehenden Gesetzen oder Verträgen von dem auswärtigen Staate das Gegenrecht gehalten wird, der soll bestraft werden mit Gefängniß bis zu sechs, oder Kantonsverweisung bis zu zwölf, oder Amtsverweisung bis zu achtzehn Monaten, oder in geringern Fällen mit Geldbuße bis auf 300 Franken, welche auch mit den genannten Freiheitsstrafen, nach Vorschrift des Art. 19 letzter Satz, verbunden werden kann.

Hat die Beleidigung den Charakter einer Verläumdung; so kommen die Strafbestimmungen des Art. 21 Nr. 1 zur Anwendung.

21. März
1953.

Art. 28. Die in dem vorhergehenden Artikel bestimmten und in Bezug genommenen Strafen sollen bis auf die Hälfte gegen Denjenigen erkannt werden, der in einer öffentlich verbreiteten Schrift eine in dem Art. 27 nicht genannte Behörde, einen weltlichen oder geistlichen Beamten des Kantons, einen Diener der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, einen Zeugen oder Sachverständigen in Beziehung auf ihre Amts- oder Berufspflichten beleidigt oder verläumdet.

Art. 29. Bei Ehrverletzungen und Verläumdungen gegen Todte haben die Erben oder in Ermanglung solcher die Verwandten der auf- und absteigenden Linie und in den Seitenlinien bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern das gleiche Klagrecht, welches, wenn sie noch lebten, den Personen zustehen würde, deren Ehre angegriffen ist.

4) Gegen die Religion.

Art. 30. Wer die Presse zu gotteslästerlichen Reden oder dazu mißbraucht, eine im Staate anerkannte Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdruck des Spottes oder der Verachtung herabzuwürdigen, ist mit Gefängniß bis zu acht Monaten nebst Geldbuße bis auf 400 Franken, in geringern Fällen auch mit letzterer allein zu bestrafen.

5) Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen.

Art. 31. Wer in einer Druckschrift erdichtete oder entstellte, für den Staat nachtheilige oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Nachrichten oder Gerüchte in bösem Glauben verbreitet; ingleichem wer auf den Grund solcher erdichteten oder entstellten Thatsachen gegen die obersten Landesbehörden, deren Beschlüsse oder

Anordnungen aufreizender Aeußerungen, Schmähungen oder Verhöhnungen sich schuldig macht, erleidet Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr.

21. März
1853.

Auf die Hälfte dieser Strafe oder auf Geldbuße von 30 bis 300 Franken ist gegen Denjenigen zu erkennen, der hierbei zwar nicht mit dem Bewußtsein von der Unwahrheit solcher Nachrichten und Gerüchte, aber doch ohne hinreichende Gründe, sie für wahr zu halten, zu Werke geht.

Die Berufung auf das Hören=Sagen oder auf den ähnlichen oder gleichlautenden Bericht einer andern Zeitung oder Druckschrift gereicht niemals zur Entschuldigung.

6) Aufforderung zu Verbrechen und Vergehen.

Art. 32. Wer zu einer Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft werden.

Ist in Folge seiner öffentlichen Aufforderung oder Anreizung zur Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens geschritten worden; so ist er als Urheber desselben anzusehen und zu bestrafen.

7) Aufforderung zum Ungehorsam.

Art. 33. Wer zu Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wer gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich öffentliche Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind, und wer überhaupt Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung als

21. März
1853.

erlaubt darstellt, erleidet Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis auf 300 Franken.

8) Anreizung zum Haß oder zur Verachtung.

Art. 34. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er in einer Zeitung oder sonstigen Druckschrift einzelne Bürger oder ganze Klassen, Stände oder Genossenschaften derselben zum Haße oder zur Verachtung gegen einander oder gegen die Obrigkeit aufreizt, wird mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit Geldbuße bis auf 200 Franken bestraft.

9) Verbot der Subscription zur Deckung von Strafgeldern u. dgl.

Art. 35. Wer in einer Druckschrift zu einer Sammlung oder Unterzeichnung von Geldbeiträgen auffordert, um zu gewärtigende oder bereits gerichtlich ausgesprochene Geldstrafen, Kosten und Schadensersatz damit zu decken, soll mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit einer Buße bis zu 60 Franken bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Beiträge unterliegen der Confiskation.

Allgemeine Bestimmung über den Rückfall.

Art. 36. Läßt sich der wegen eines Preßvergehens Verurtheilte innerhalb Jahresfrist, von der Zeit des eröffneten Urtheils an gerechnet, einen Rückfall zu Schulden kommen; so ist gegen denselben auf das Maximum der neuerdings verwirkten Strafe zu erkennen. Bei einem weitem Rückfall innerhalb einer gleichen Frist ist der Herausgeber überdem für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift ausgeschlossen.

T i t e l I V.

21. März
1853.

Von der Verantwortlichkeit wegen Preßvergehen,
dem Gerichtsstand, und von der Beschlagnahme
strafbarer Preßerzeugnisse.

1) Vollendung der Preßvergehen.

Art. 37. Die volle Strafbarkeit wegen eines Preßvergehens tritt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ein, und diese ist als geschehen anzusehen, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

2) Verantwortliche Personen.

Art. 38. Die Personen, welche zum Erscheinen einer Druckschrift strafbaren Inhaltes mitgewirkt haben, sollen in nachstehender Reihenfolge verantwortlich sein:

- 1) der Herausgeber, welcher als Redaktor einer Zeitung oder Zeitschrift unter allen Umständen als Urheber haftet;
- 2) der Verfasser, welcher als Miturheber verantwortlich ist, insofern er nicht beweist, daß Druck und Herausgabe wider sein Wissen und seinen Willen erfolgt seien;
- 3) der Verleger;
- 4) der Drucker, und zuletzt
- 5) der Verbreiter.

Für Bußen, Kosten und Civilentschädigung haften auch die unter Nr. 3 bis 5 genannten Personen solidarisch, selbst dann, wenn ihnen die vorsätzliche Mitwirkung zu dem Preßvergehen nicht nachgewiesen werden kann.

21. März
1853.

Art. 39. Die im Art. 38 bestimmte Reihenfolge steht der gleichzeitigen Bestrafung der darin genannten Personen dann nicht entgegen, wenn sich ergibt, daß sie mit Willen und mit Wissen um die Sträflichkeit des Unternehmens dazu mitgewirkt haben.

Diese vorsätzliche Mitwirkung zu dem Preßvergehen wird in Beziehung auf diejenigen Personen als hergestellt angenommen, welche sich dabei zugleich eine Preßübertretung haben zu Schulden kommen lassen.

Art. 40. Der Buchhändler ist als Verbreiter nur dann verantwortlich, wenn rücksichtlich der Druckschrift eine Beschlagnahme verfügt oder eine richterliche Verurtheilung erfolgt und amtlich bekannt gemacht worden ist.

Gerichtsstand.

Art. 41. Das für Preßvergehen zuständige Gericht ist, nach der Wahl des Klägers oder Anklägers, dasjenige in dessen Bezirk entweder:

- 1) die Schrift herausgekommen, oder
- 2) verbreitet worden ist.

Auswärtige Herausgeber u. s. w.

Art. 42. Auch der auswärtige Herausgeber, Verfasser, Verleger und Drucker einer Schrift sträflichen Inhalts kann vor die dießseitigen Gerichte gezogen werden, wenn dieselbe im Inlande verbreitet wurde oder einen sträflichen Angriff gegen das Inland, dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande enthält.

Art. 43. Genügt der Herausgeber einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht; so kann die Verbreitung der Zeitung oder

Zeitschrift, bis dieß geschehen, von dem Regierungsrath verboten werden.

21. März
1853.

Uebertreter dieses durch das amtliche Blatt bekannt zu machenden Verbots unterliegen einer Buße von 10 bis 50 Franken, und sind für das im Inhalt eines solchen von ihnen verbreiteten Blattes liegenden Verbrechen oder Vergehen verantwortlich.

Unterdrückung der Schrift.

Art. 44. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder der für strafbar erklärten Nummern oder Hefte einer Zeitung oder Zeitschrift, in Beziehung auf alle diejenigen Exemplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitz des Herausgebers, Verfassers, Verlegers, Druckers oder Buchhändlers vorfinden,

Diese Anordnung kann wegen des sträflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gerichte auch dann verfügt werden, wenn eine dafür haftbare Person nicht bekannt, oder nicht im Bereich der hierseitigen richterlichen Gewalt ist.

Beschlagnahme derselben.

Art. 45. Der Regierungsstatthalter, sei es von sich aus, sei es auf Ansuchen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, soll (unter Beobachtung der einschlagenden Vorschriften des Strafprozesses Art. 133 ff.) jede Druckschrift mit Beschlag belegen:

- 1) Wenn es der Schrift an der in den Art. 5 und 6 vorgeschriebenen Bezeichnung oder Benennung fehlt, oder wenn die eine oder die andere dieser Angaben falsch ist;

21. März
1853.

- 2) wenn für eine Zeitung oder Zeitschrift ein mit den gesetzlichen Erfordernissen (Art. 7) versehener Herausgeber der Behörde nicht angezeigt ist (Art. 6);
- 3) wenn eine für strafbar erklärte Schrift (Art. 43 und 44) dennoch verbreitet worden ist;
- 4) wenn sich der Inhalt einer Druckschrift als Thatbestand eines von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens darstellt.

In dem zuletzt genannten vierten Falle sind auch die etwa vorhandenen, zur Vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlag zu belegen.

Aufsicht über Preßzeugnisse.

Art. 46. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, den Erzeugnissen der Presse ihre ununterbrochene Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Beamten der gerichtlichen Polizei haben von den Preßvergehen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, soweit sie nicht bloß die Ehrverletzung oder Verläumdung einer Privatperson enthalten, unverweilt Anzeige zu machen.

Art. 47. Dieses Gesetz, wodurch alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen anderer Gesetze aufgehoben werden, tritt in Kraft, sowie auf erfolgte Sanction des Bundesrathes die Promulgation desselben durch den Regierungsrath stattgefunden haben wird.

Gegeben in Bern, den 7. Dezember 1852.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Vorstehendes Gesetz über den Mißbrauch der Presse tritt, nachdem es am 11. März 1853 vom eidgenössischen Bundesrathe sanktionirt worden ist, am 1. April 1853 in Kraft.

21. März
1853.

Gegeben in Bern, den 17. März 1853.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

gestützt auf die Beschlüsse des Großen Rathes vom 7. Dezember 1852 und 17. März 1853 verordnet die Vollziehung des obenstehenden Gesetzes. Dasselbe ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und der Gesetzesammlung einzuverleiben.

Gegeben in Bern, den 21. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Gd. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

21. März
1853.

Bergwerks-Gesetz.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion und des Regie-
rungs Rathes,

beschließt:

Titel I.

Vom Bergwerkseigenthum überhaupt.

Art. 1. Alle Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, gehören zum Bergregal. Der Staat hat das Recht, diese Mineralien aufsuchen und auf eigene Rechnung ausbeuten zu lassen, oder die Ausbeutung derselben zu übertragen.

Art. 2. Mit Rücksicht auf die Lagerungsverhältnisse, durch welche die dem Regalitätsrechte vorbehaltenen Mineralien bestimmt werden, und von denen ihre Gewinnungsart abhängt, zerfallen sämtliche Mineralausbeutungen in drei Abtheilungen, nämlich in Gruben oder eigentliche Bergwerke, in Gräbereien und in Brüche.

- a. Unter Gruben oder Bergwerken versteht man die Ausbeutung derjenigen Lagerstätten von Mineralien, welche in Gängen (Ausfüllungen von Gebirgsspalten), Flözen und Stockwerken vorkommen.
- b. Unter Gräbereien diejenigen Ausbeutungen von Mineralablagerungen, welche an der Oberfläche des Bodens in Seifenwerken vorkommen.

c. Unter Brüchen sind alle Steinbrüche, sowohl die Tagebrüche als die unterirdischen, mittelst Stollen betriebenen Steinbrüche begriffen.

21. März
1853.

T i t e l II.

Von der Erwerbung des Bergwerkeigenthums und dem Schürfen.

Art. 3. Zum Betrieb eines Bergwerkes ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Diese besteht entweder in einem Schürfschein oder in einer Ausbeutungskonzession. Der erstere wird für das Auffuchen von Mineralien auf die Dauer eines Jahres ertheilt, kann jedoch, wenn das aufgesuchte Mineral während dieser Frist nicht hat aufgeschlossen werden können, auf ein ferneres Jahr verlängert werden. Die zweite wird für das Ausbeuten schon nachgewiesener oder durch frühere Arbeiten bereits aufgeschlossener Mineralien auf die Dauer von höchstens fünfundzwanzig Jahren ertheilt, soll jedoch erneuert werden, wenn der Betrieb regelmäßig, kunstgerecht, ohne Nachtheil für die Interessen des Staates und des Eigenthümers geführt worden ist.

Art. 4. Die Konzession soll enthalten den Namen desjenigen, welchem sie ertheilt wird, die Angabe des Minerals, welches auszubeuten verlangt worden, die Gränzen des Grubenfeldes und die Bedingungen des Betriebs.

Durch dieselbe erwirkt derjenige, der sie erhält, bezüglich des darin bezeichneten Minerals, das Eigenthumsrecht auf die Lagerstätte für den Zeitraum, welcher

21. März
1853.

in der Konzession angegeben ist, und zwar unabhängig vom Eigenthum der Oberfläche des Grundes und Bodens.

Dieses Recht kann ihm nur in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen und in den darin bezeichneten Fällen entzogen werden.

Eine Bergwerkskonzession ist einem beweglichen Eigenthum gleich zu achten.

Art. 5. Die Uebertragung von Bergwerkskonzessionen unterliegt der Genehmigung der Finanzdirektion und erlangt ihre Gültigkeit erst durch Eintragen des neuen Besitzers in die Konzessionsurkunde.

Art. 6. Verpachtungen des Bergwerkseigenthums können gleichfalls stattfinden; dieselben bleiben jedoch der Oberaufsicht des Staates wie bisher unterworfen.

Art. 7. Niemand darf auf fremdem Grund und Boden schürfen oder Bohrversuche machen, der nicht einen Schürffchein erhalten hat. Vor Ausstellung desselben soll jedoch der Grundbesitzer gehört und die Entschädigung, worauf derselbe Anspruch machen kann, so viel möglich festgesetzt werden. Der Eigenthümer des Grund und Bodens ist dagegen befugt, auf seinem eigenen Grund und Boden nach Belieben zu schürfen; will er aber den dadurch gemachten Fund benützen, so hat er eine Konzession nachzusuchen.

Art. 8. Sowohl der Schürfer als der Konzessionsbesitzer dürfen sich ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Grundeigenthümers mit Schürfarbeiten, Bohrversuchen, Schächten, Stollen, Maschinen, Gebäuden und Magazinen, den mit einer Mauer eingeschlossenen Gärten, Höfen, Anlagen, Bächen und Wasserbehältern,

so wie den Wohngebäuden höchstens bis auf zweihundert Fuß nähern.

21. März
1853.

Öffentliche Straßen dürfen nur mit Einwilligung der Direktion der öffentlichen Bauten durch Grubenarbeiten berührt oder unterfahren werden.

Art. 9. In keinem Falle sind Schürfarbeiten auf dasselbe Mineral in einem Felde oder Grundstücke zu gestatten, wo das Ausbeutungsrecht schon verliehen ist.

T i t e l III.

Ueber die zu Erhaltung einer Konzession zu beobachtenden Formen.

Art. 10. Nur Angehörige solcher Staaten, die gegenüber der Schweiz hinsichtlich der Niederlassung und der Gewerbsverhältnisse die Reciprocität ausüben, sind gleich den Schweizerbürgern befähigt, eine Konzession für Bergbau zu erlangen. Sie müssen ihren Sitz und Handwerksbetrieb in der Schweiz haben. Das Gleiche gilt von Gesellschaften.

Art. 11. Wer eine Konzession erwerben will, hat sich darüber auszuweisen, daß er die zu Uebernahme und Leitung der technischen Arbeiten nöthigen Fähigkeiten entweder selbst besitzt, oder daß er einen Fachmann dafür zur Verfügung hat. Ebenso hat er sich über die materiellen Mittel zu den Leistungen, Entschädigungen und Abgaben, die ihm durch das Gesetz und die Konzession auferlegt werden, auszuweisen.

Art. 12. Wenn verschiedene Bewerber vorhanden

21. März
1853.

sind, Eigenthümer der Oberfläche, Finder oder Andere, so entscheidet der Regierungsrath, welchem der Vorzug zu geben sei.

Wird dem Finder die Konzession nicht erteilt, so kann er auf eine angemessene Entschädigung Anspruch machen, welche bei Ausstellung der Konzession festgesetzt und in dieselbe eingetragen werden soll.

Art. 13. Wer eine Konzession erlangen will, hat sich mit einer Vorstellung an den Regierungstatthalter des Bezirkes zu wenden, in welchem das verlangte Grubenfeld sich befindet.

Dem Gesuche muß ein Grundriß über das verlangte Grubenfeld beiliegen, im Maßstabe von $\frac{1}{1000}$. Dieser Plan soll alle Parcellen nach dem Kataster enthalten, wo ein solcher existirt; am Rande sollen die Nummern jeder Parcellen, ihr Flächeninhalt und der Name des Eigenthümers verzeichnet sein. Ueberdies soll ein Gesamtetat über den Bestand der Grundstücke nebst Angabe ihrer Nummern im Grundrisse und ihres Flächeninhaltes beiliegen.

Art. 14. Das Konzessionsbegehren ist sammt Beilagen zu Jedermanns Einsicht in die Amtsschreiberei zu deponiren. Diese Deposition soll durch das Amtsblatt, sowie mittelst öffentlichen Verlesens, bekannt gemacht und die Aufforderung damit verbunden werden, allfällige Einsprachen gegen das Gesuch innerhalb der Frist von drei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatte gerechnet, der Amtsschreiberei einzureichen.

Art. 15. Der Regierungstatthalter soll über die Rechte und Fähigkeiten der Bittsteller Erkundigungen

einziehen, vom Bergbau-Ingenieur sich einen Bericht geben lassen, und alsdann alle Akten dem Regierungsrathe einsenden.

21. März
1853.

Innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der im §. 14 festgesetzten Frist soll er die Bittsteller, die Opponenten oder allfällig andere Betheiligte zu Abhaltung eines Vermittlungsversuches einberufen.

Art. 16. Falls Streit über das Eigenthumsrecht eines Bergwerkes, sei es durch Konzession oder sonst erworben, entsteht, so werden die Parteien an den Civilrichter gewiesen. Der Regierungsrath entscheidet definitiv in allen übrigen Fällen von Konzessionsbegehren.

Er ertheilt die Konzession nach dem Gesetze und stellt darin die Bedingungen auf, welche die besondern Umstände veranlassen.

Art. 17. Der Umfang des Grubenfeldes wird in der Konzession bestimmt. Als Gränzen sollen soweit möglich gerade Linien gewählt werden, welche den Gränzen der Grundstücke nach dem Katasterplane, wo ein solcher existirt, entsprechen und zu den Punkten selbst unbewegliche Gegenstände oder Marksteine genommen werden.

Art. 18. Der geometrische Grundriß von dem Konzessionsbezirke im Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ soll dreifach ausgefertigt werden, ein Exemplar für die Staatsarchive, das andere für die Bergbauverwaltung und das dritte Exemplar für den Konzessionsinhaber.

Dieser Situationsplan soll durch einen Bergbau-Ingenieur entworfen oder verifizirt werden. Wo Katasterpläne nach obigem Maßstabe vorhanden und durch die Ingenieure des Katasters genau verfertigt worden

21. März
1853.

sind, genügen auch Kopien von diesen Plänen, verifizirt von den Bergbaubeamten.

Art. 19. Ein Konzessionsinhaber kann sowohl für sich allein als in Gemeinschaft mit Andern mehrere Konzessionen besitzen; er ist jedoch verpflichtet, sie sämmtlich im Baue zu erhalten. Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrath die Konzession zucken, sowie er auch befugt ist, in besondern Fällen Ausnahmen zu gestatten.

Art. 20. Alle Kosten von Begehren, Plänen und Ertheilung von Konzessionen und Schürffscheinen trägt der Bittsteller. Die Gebühren von Konzessionen und Schürffscheinen sind im Emolumententarif festgesetzt.

T i t e l I V .

Von den Pflichten und Verbindlichkeiten der Konzessionsinhaber.

Erster Abschnitt.

Sicherheit der Arbeiter, Entschädigung an die
Eigenthümer des Bodens.

Art. 21. Die Konzessionsbesitzer und Bergbauunternehmer sind für allen Schaden, welcher durch ihre Arbeiten dritten Personen zugefügt wird, verantwortlich (Bern C. G. Art. 964 und Code civil français art. 1832).

Sie sollen die nöthigen Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit der Arbeiter treffen, durch hinlängliche Sicherungsarbeiten, Stollen und Schächte in gutem fahrbarem Zustande erhalten, und verlassene Gruben zuschließen oder auffüllen.

In keinem Falle dürfen die Konzessionsbesitzer oder Bergbauunternehmer die Gränzen ihres Grubenfeldes

21. März
1853.

überschreiten, bei Strafe der Zurückgabe des gewonnenen Materials, der Leistung von vollständiger Vergütung für die Beschädigungen, die Untersuchungs-, Experten- und Vermessungskosten, sowie auch der Kosten für Ausräumungen von Auffüllungen, behufs Verheimlichung von Uebergriffen.

Art. 22. Jeder Bergbauunternehmer kann angehalten werden, für die Entschädigung Sicherheit zu leisten, die er sowohl für den Schaden, der sogleich, als für den, der durch diese Arbeiten noch in der Folge entstehen kann, den Betreffenden zu leisten in den Fall kommen mag.

Uebrigens gehören Streitigkeiten dieser Art vor die Civilgerichte.

Art. 23. Abgesehen von der Vergütung für das gewonnene Erz (Art. 34) hat der Eigenthümer von Grund und Boden Anspruch auf vollständige Entschädigung sowohl für den der Oberfläche des Grundstückes durch Schürfversuche, sowie durch eigentlichen Grubenbetrieb zugesügten Schaden, als auch für die Entziehung der Vortheile, welche ihm das Grundstück früher gewährt hat.

Art. 24. Wird dem Grundbesitzer durch bergmännische Arbeiten der Genuß seines Grundes und Bodens länger als ein Jahr entzogen, oder ist der Boden durch den Grubenbetrieb zur bisherigen Kultur unfähig oder sehr zerstückelt worden, so ist der Konzessionsinhaber auf Verlangen des Grundeigenthümers verpflichtet, das betreffende Grundstück käuflich zu übernehmen.

Art. 25. Können sich die Parteien über den Betrag der Entschädigung (Art. 23) oder über den Preis des

21. März
1853.

Grundstückes (Art. 24) nicht verständigen, so entscheidet im einen wie im andern Falle der Civilrichter.

Art. 26. Die Konzessionsbesitzer und Bergbautreibenden können sich die nöthigen Zu- und Vorfahrten nach Anleitung der Satzungen 381, 382 und 383 und Code civil français Art. 682 und die zur Herbeischaffung der Mineralien erforderlichen Laaße nach Anleitung der Satzungen 384 bis und mit 387 C. verschaffen, der Unterhalt der Wege und Laaße liegt jedoch ihnen ob. Zur Unterhaltung der bereits vorhandenen Wege, Bäche, Kanäle und Wasserleitungen, die sie mitgebrauchen, sollen sie im einen wie im andern Falle verhältnißmäßig beitragen.

Art. 27. Jeden Monat soll der Bergbauunternehmer in seinen Kosten die fortschreitenden Grubenarbeiten nach den Regeln der Markscheidekunst aufnehmen und auf seinen Plan eintragen lassen, alsdann soll dieser Grubenriß dem Bergbau-Ingenieur zugestellt werden, damit er ihn verifiziren und diese Grubenarbeiten auf seinen eigenen Plan nachtragen kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den Radwerken und Erzwäschen.

Art. 28. Zu der Anlegung von Rad- und Pochwerken sowie von Erzwäschen ist die Einwilligung der Wasserberechtigten und, wenn das Wasser dem Staate gehört, die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Das Gesuch unterliegt den nämlichen Formalitäten, wie das Konzessionsgesuch. Dem Situationsplane soll überdieß eine Profilzeichnung mit den nöthigen Durchschnitten über die zu errichtenden hydraulischen Werke beigelegt werden. Der Schaden, welcher durch

derartige Einrichtungen für dritte Personen entsteht, soll vom Unternehmer vergütet werden.

21. März
1853.

Art. 29. Die Eigenthümer von Rad- und Pochwerken und Erzwäschern sind verpflichtet, vermittelst Wasserbehältern und Sümpfen, oder andern zweckmäßigen Vorrichtungen dafür zu sorgen, daß das gebrauchte und ablaufende Wasser den mit sich führenden Schlamm absetzen könne, damit die Besitzer der tiefer liegenden Grundstücke ihr Wasser so rein als möglich erhalten, um es sowohl zu ihrem Hausbedarf als zu ihrem Gewerbe und zu Bewässerung der Wiesen gebrauchen zu können, und damit die Fischerei dadurch nicht verdorben werde.

Wenn die Eigenthümer solcher Etablissements diesen Pflichten und Verbindlichkeiten nicht nachkommen, so sollen sie dem Polizeirichter überwiesen und von diesem zu einer Buße von Fr. 50 bis 200 und zu ungesäumter Herstellung ihrer Wasserbehälter und Sümpfe verfällt werden. Die Geldbuße kann im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Dritter Abschnitt.

Leistungen der Bergbautreibenden gegen den Staat und gegen den Eigenthümer des Grundes und Bodens.

Art. 30. Die von Bergwerken im Allgemeinen zu entrichtende Staatsabgabe ist mit Ausnahme der in Art. 31 bezeichneten Ausbeutung auf 4 Prozent vom Reinertrage des ausgebeuteten Minerals festgesetzt. Der Reinertrag ist nach den Büchern der Unternehmer, deren Einsicht der Bergbauverwaltung offen stehen soll, oder durch die eidliche Erklärung derselben zu ermitteln.

21. März
1853.

Die Bergbauabgaben von bereits bestehenden Konzessionen können durch gegenseitige Uebereinkunft auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren in jährliche Abonnements umgewandelt werden, deren Verlauf dem durchschnittlichen Reinertrage von 4 Prozent des ausgebeuteten Bergbauprodukts während der letzten drei Jahre entsprechen soll.

Bei neuen Konzessionen von unbedeutendem Belange kann die Bergbauabgabe auch in einer jährlich zu entrichtenden Taxe, welche in der Konzessionsurkunde festgesetzt wird, bestehen.

Art. 31. Die Staatsabgabe für Bohnerzausbeutungen im Jura ist auf 8 Rappen vom Kübel (cuveau) ausgebeutetes und gewaschenes Eisenerz festgesetzt. Der Kübel (cuveau) soll $\frac{2}{3}$ Schweizer-Malter (gleich dem französischen Hectoliter) enthalten.

Die Ausbeutungen von Eisensteinen unter 20 Prozent Roheisengehalt werden als Zuschläge und Flußmittel betrachtet, und entrichten nur 1 Rappen per Kübel (cuveau).

Für das nach dem Auslande ausgeführte Erz ist die Staatsabgabe zu 16 Rappen vom Kübel bestimmt.

Art. 32. Die Bergbau-Ingenieure führen eine genaue Kontrolle über die jedes Jahr im Kanton ausgebeuteten Mineralien, über ihren Werth und ihre Bestimmung.

Die Ausbeuter von Mineralien sind verpflichtet, behufs der Führung dieser Kontrolle die dießorts zu erlassenden Vorschriften zu befolgen.

Art. 33. Vierteljährlich haben die Bergbaubeamten einen Etat über die im Art. 30 erwähnten Gebühren aufzustellen.

Dieser Etat ist in zwei Doppeln auszufertigen, wovon das Eine der Finanzdirektion, das Andere dem Amtschaffner zum Bezuge der Gebühren zuzustellen ist.

21. März
1853.

Art. 34. Die vom Bergbauunternehmer dem Eigenthümer von Grund und Boden zu entrichtende Entschädigung für Ausbeutung der Mineralniederlage unter seinem Grundstücke soll in der Konzession über jeden Bergwerksbezirk festgesetzt sein.

Von den Bohnerzablagerungen im Jura soll der Ausbeutungsunternehmer oder der Konzessionsinhaber dem Besitzer von Grund und Boden 15 Rappen per Kübel (cuveau) ausgebeutetes und gewaschenes Bohnerz entrichten.

Dem Grundbesitzer und dem Bergbauunternehmer steht es jedoch frei, sich vertragsweise über die Entschädigung zu verständigen.

Art. 35. Die Erzverkäufe und daherigen Verträge, welche vor dem Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes wirklich bestanden haben, bleiben ferner in Kraft.

T i t e l V.

Von den Gräbereien.

Art. 36. Zu Ausbeutung derjenigen Mineralien (Art. 2 litt. b), deren Ablagerung von der Art ist, daß sie ohne Anwendung besonderer technisch-bergmännischer Kenntnisse gewonnen werden können, die aber für den Staat eine solche Wichtigkeit haben, daß es nicht dem freien Willen des Grundeigenthümers überlassen bleiben kann, ob die Gewinnung stattfindet oder nicht, bedarf es keiner förmlichen Konzession, sondern bloß einer Bewilligung des Regierungsrathes.

21. März
1853.

Art. 37. Die Gräbereien oder die Gewinnung der nicht zu den Regalien gehörenden Mineral-Ablagerungen an der Oberfläche des Bodens (Art. 2 litt. b), können vom Grundeigenthümer, oder von andern Personen, die sich mit dem Eigenthümer verständigt haben, kraft einer nachzuzufuchenden Bewilligung betrieben werden.

Durch die Bewilligung wird der Umfang des Gräbereibezirkes, die Art und Weise ihrer Benützung und die dem Grundbesitzer, wenn er nicht selbst der Ausbeutende ist, zu leistende Entschädigung festgestellt.

T i t e l VI.

Von den Brüchen.

Art. 38. Für die Ausbeutung aller derjenigen Mineralien, welche in offenen Brüchen durch Steinbruchbetrieb gewonnen werden (Art. 2. litt. c), bei deren kunstgemäßen Abbau der Staat kein besonderes Interesse hat, ist keine Bewilligung erforderlich. Dieselben sind der freien Verfügung des Eigenthümers oder sonstigen Berechtigten überlassen, welcher sich der bergbaupolizeilichen Aufsicht zu unterwerfen hat, sobald die Gewinnung unterirdisch stattfinden muß.

T i t e l VII.

Bergbau-Verwaltung.

Art. 39. Der Regierungsrath ernennt auf den Vorschlag der Finanzdirektion einen technisch gebildeten Bergbauverwalter und einen Bergbauadjunkten, welche für die Vollziehung der Vorschriften über den Bergbau im ganzen Kanton zu sorgen und speziell über die Bergbauunternehmungen im Jura die Aufsicht haben.

Art. 40. Der Bergbauverwalter und der Bergbauadjunkt stehen unmittelbar unter den Befehlen der Finanzdirektion, ihre Befugnisse und Pflichten werden durch eine Instruktion bestimmt.

21. März
1853.

Sie führen die obere Aufsicht über den gesammten Bergwerksbetrieb im Kanton, und wachen, daß diese Quelle des Nationalreichthums durch reinen und vollkommenen Abbau möglichst erhalten und Raubbau verhindert werde.

Sie leiten die auf Rechnung des Staates betriebenen Schürfarbeiten und Bergbauunternehmungen, besorgen den daherigen Handel mit Bergbauprodukten, führen hierüber, sowie auch über die dem Staate zukommenden Bergbauabgaben Rechnung.

Sie untersuchen, prüfen und bestimmen die Mineralien und Erze, die ihnen von Personen überbracht werden, welche deren Ausbeutung bezwecken, geben über Vortheile und Nachtheile einer Ausbeutung und über die zweckmäßigste Art der Ausführung ihr Gutachten ab.

T i t e l VIII.

Von der Bergbau-Polizei.

Art. 41. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die zu seiner Vollziehung zu erlassenden Verordnungen sind wie Polizeivergehen zu behandeln.

Art. 42. Anzeigen von Widerhandlungen sind dem Regierungsstatthalter zu Händen des Bergbaubeamten oder seines Adjunkten einzureichen, welche ihren Bericht darüber abzugeben haben.

Art. 43. Der Raubbau sowie jede den Vorschriften der Bergbaupolizei zuwiderlaufende Ausbeutung, wie

21. März
1853.

das Anlegen von Schächten und Stollen ohne Bewilligung kompetenter Behörde, Marchüberschreitungen, das Wegnehmen von Stützpfellern, wo solche zu Sicherung in fahrbarem Zustande gehaltener Baue nöthig sind, das Verstürzen der Mineralien in der Grube und die Vernachlässigung in Anbringung solider Fahrten (Leitern), wodurch Gesundheit und Leben der Arbeiter gefährdet werden, sowie Beschädigung durch dritte Personen, sollen mit einer Geldbuße von Fr. 50 bis 300 bestraft werden, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann. Im Falle von Vermögenslosigkeit kann statt der Buße verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintreten.

Die Fehlbaren haben überdieß allen Schaden zu vergüten und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

T i t e l IX.

Uebergangsbestimmungen und Ausführung des Gesetzes.

Art. 44. Die Inhaber der vor Erlaß dieses Gesetzes ertheilten Konzessionen bleiben, sofern sie die Bedingungen derselben erfüllt haben, bei ihren Rechten; sie bezahlen jedoch die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 35.

Im Uebrigen haben sich die Konzessionsinhaber und Unternehmer allen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Art. 45. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Er wird zu diesem Zwecke die nöthigen Verordnungen und Reglemente erlassen.

Art. 46. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1853 in Kraft. Von diesem Tage an sind alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz vom 22. März 1834, sowie die Dekrete vom 25. November und 1. Dezember 1841 und 30. April 1845.

21. März
1853.

Gegeben in Bern, den 17. März 1853.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, in die Gesetzesammlung eingerückt und im Jura öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 21. März 1853.

Namens des Regierungsraths:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

21. März
1853.

Promulgationsverordnung

zu den

Gesetzen: 1) betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, 2) betreffend die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsfachen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

1. Die zwei vorstehend erwähnten, vom Großen Rathe unterm 16. März abhin definitiv genehmigten Gesetze sollen in Vollziehung gesetzt werden.

2. Diese Gesetze unterliegen, weil sie nach der ersten Berathung mit Rücksicht auf die damals beschlossene provisorische Inkraftsetzung derselben in die Gesetzesammlung eingerückt worden und aus der zweiten Berathung unverändert hervorgegangen sind, keiner neuen Bekanntmachung. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 findet sich auf Seite 337 u. ff. Dasjenige, betreffend die Vereinfachung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsfachen auf Seite 353 u. ff. des Jahrganges 1852 der Gesetze und Dekrete des Kantons Bern.

Gegeben in Bern, den 21. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

G e s e z ,

betreffend

die Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue
Währung.

(Vom 1. März 1853.)

28. März
1853.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß durch die Einführung des neuen Münzfußes
die entsprechende Umwandlung des Ohmgeldtarifs in
neue Währung zur Nothwendigkeit geworden ist,

auf den Antrag des Finanzdirektors und des Re-
gierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Daß nach den Gesetzen vom 9. März 1841
und 2. September 1848 bisher bezogene Ohmgeld wird
in neuer Währung nach folgendem Tarife bestimmt:

I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

- 1) Für Wein, Bier und Cider 7 Rp. per Maß.
- 2) " Wein in Flaschen . 7 " " Flasche.
- 3) " Wein in Doppelfässern 7 " " Maß.
- 4) " Weingeist und andere geistige Getränke:
a. wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen wer-
den können:

bei der Stärke v. 15 Grad Cartier u. weniger Rp. 22 per Maß.

"	16	"	"	"	23	"	"
"	17	"	"	"	25	"	"
"	18	"	"	"	26	"	"
"	19	"	"	"	28	"	"

Jahrg. 1853.

6

28. März 1853. bei der Stärke v. 20 Grad Cartier u. weniger Rp. 29 per Maß.

"	21	"	"	"	30	"	"
"	22	"	"	"	32	"	"
"	23	"	"	"	33	"	"
"	24	"	"	"	35	"	"
"	25	"	"	"	36	"	"
"	26	"	"	"	38	"	"
"	27	"	"	"	39	"	"
"	28	"	"	"	40	"	"
"	29	"	"	"	42	"	"
"	30	"	"	"	43	"	"
"	31	"	"	"	45	"	"
"	32	"	"	"	46	"	"
"	33	"	"	"	48	"	"
"	34	"	"	"	49	"	"
"	35	"	"	"	50	"	"
"	36	"	"	"	52	"	"
"	37	"	"	"	54	"	"
"	38	"	"	"	55	"	"
"	39	"	"	"	56	"	"
"	40	"	"	oder mehr	58	"	"

b. wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaß 15 Rappen:

Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größern Geschirren 29 Rappen per Maß.

II. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

1) Für Wein, Cider und Bier 8 Rpn. per Maß.

2) " Wein in Flaschen . 30 " " Flasche.

28. März
1853.

3) Für Wein in Doppelfässern oder verstärktem Emballage 30 Rappen die Maß.

4) „ Weingeist und andere geistige Getränke:

a. wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Gleich dem schweizerischen Weingeist mit einem Zuschlag von 10 %;

b. wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß 29 Rappen.

Von versüßten und versetzten Getränken in größern Geschirren 58 Rappen die Maß.

§. 2. Weingeist, welcher zum Verbräuche in der Industrie bestimmt ist, und bei seiner Einfuhr den durch die Vollziehungsverordnungen zu bestimmenden Vorsichtsmaßnahmen gegen Betrug unterworfen wird, ist ohmgeldfrei.

§. 3. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Ohmgeldgesetze vom 9. März 1841 und 2. September 1848 unverändert in Kraft.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 1. März 1853.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

28. März
1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt :

Vorstehendes Gesetz soll, nachdem es durch Beschluß vom 21. dieses Monats die bundesrätliche Genehmigung erhalten hat, durch öffentlichen Anschlag und Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 28. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

28. März
1853.

I n s t r u k t i o n

für

Abfassung der Justiz-Rechnungen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Instruktion vom 7. November 1822 für die Abfassung der Justizrechnungen in Folge der vielfachen Abänderungen derselben durch spätere Verfügungen, sowie in Folge der Erlassung des Tarifs in Strassachen, und der Gesetze über den neuen Münzfuß nicht mehr genügt, sondern einer diese neuern Verhältnisse berücksichtigenden Revision bedarf,

auf den Vortrag der Direktionen der Justiz und
Polizei und der Finanzen,

28. März
1853.

verordnet:

A. Allgemeine Vorschriften über die Abfassung der Rechnung.

§. 1. Die Rechnung ist von dem Regierungsstatthalter nur einfach, aber sauber ausgefertigt auf den von der Kantonsbuchhaltereie gelieferten Formularen, die Zusammenzüge aber doppelt, zehn Tage nach Ablauf eines Quartalmonats an diese Behörde einzusenden.

§. 2. Auf dem Titelblatt und am Kopf einer jeden Seite ist die Benennung des Amtsbezirktes des Rechnungsgebers, sowie die Unterschrift desselben am bezeichneten Platze anzusetzen. Halbe Bogen werden verwendet, wenn die Einschreibungen darauf Platz finden.

§. 3. Die verschiedenen Rubriken sind, ohne sie durch Unterabtheilungen zu unterbrechen, jede einzeln zu summiren, und die Beträge in den Zusammenzugbogen einzutragen; ebenso die Summen für Ausstände 2c., Unerledigtes, und alle andern Vorschüsse unter litt. J.

§. 4. Zu Bestreitung der Justiz- und Polizeiausgaben stellen die Regierungsstatthalter ein Kassaspeisungsbegehren an den Kantonsbuchhalter, welcher denselben Anweisungen, die unübertragbar sind, auf die betreffenden Amtschaffnereikassen ausstellt.

§. 5. Die Untersuchungsbeamten stellen Anweisungen (gedruckte Formulare), für ihre Judizialkosten auf die Justizkassa der Regierungsstatthalter aus. Nur da, wo die Büreaulokalien des Regierungsstatthalters und

[28. März
1853.

des Untersuchungsrichters sich nicht in der gleichen Ortschaft befinden, mögen Ausnahmen stattfinden. Wenn den Richterämtern Vorschüsse ertheilt worden, haben solche den Regierungsstatthaltern alle Monate dafür Rechnung abzulegen.

S. 6. Jeder Artikel des Ausgebens, die Gefangenschaftskosten inbegriffen, sollen gehörig belegt, und für außergewöhnliche, nicht in dieser Instruktion vorgesehene Fälle, mit Autorisationen der Justizdirektion versehen sein. Die allfällig beizubringenden Armuthscheine, soweit solche zu Tilgung von Kosten nach dem Strafprozeßgesetz und dem Erläuterungsgesetz vom 12. März 1853 zulässig sind, sind von dem Einwohnergemeinderathe des Wohnorts des Schuldigen einzuholen, oder wo solche nicht erhältlich sind, durch eine amtliche Bescheinigung der Regierungsstatthalter zu ersetzen. Die Beilagen und Armuthscheine sollen durch die ganze Rechnung mit besonderer Dinte nummerirt fortlaufen.

S. 7. Da die Belege zu den Ausgaben den Rechnungsgebern jeweilen nach der Prüfung wieder zurückgesendet werden, so ist es besonders nothwendig, daß alle Artikel in der Rechnung gehörig spezifizirt, und nicht in Globo oder auf Belege sich berufend, darin erscheinen; auch sind die Artikel und Littera dieser Instruktion stets anzuführen.

S. 8. Alle Entfernungen in amtlichen Geschäften sind am geeigneten Orte in Schweizerstunden sowohl in der Rubrik der Kriminalpolizei als der Judizialkosten anzugeben. Dieses gilt auch für die Reiseentschädigungen.

S. 9. In allen Rubriken, welche die Kriminal-

polizei betreffen, also von Titel I die litt. A, B, C und E sind die Einschreibungen in folgender Ordnung anzugeben:

28. März
1853.

Datum, Geschlechts- und Taufnamen, Wohn- oder Heimathort, Vergehen (die Namen mit größerer Schrift oder unterstrichen), wo möglich auf die gleiche Untersuchung Bezug habende Zahlungen aufeinanderfolgend zusammengestellt.

§. 10. Die Kriminal- und Justizkosten können dem Fiskus nur dann bleibend in Rechnung gebracht werden, wenn sie der Staat aus irgend einem gesetzlichen Grunde (Urtheil, Armuth etc.), ganz oder theilweise zu tragen hat, in welcher Beziehung namentlich der Tarif in Strassachen, das Gesetz vom 12. März 1853, das nachstehende Regulativ, der Tarif vom 12. April 1850, bezüglich der armenrechtlichen Zivilgeschäfte und die Gefangenschaftsordnung vom 19. Juli 1840 Regel machen.

Da die Justizkassa indessen im Falle ist, auch vorschussweise solche Kosten zu bezahlen, ohne sie dem Fiskus sogleich definitiv verrechnen zu können, wohin namentlich alle Kosten aus Untersuchungen gehören, bezüglich welcher zu Ende des Quartals noch kein Urtheil ergangen ist, oder für die noch kein Armuthschein vorliegt und allfällig noch Zahlung zu gewärtigen ist; so wird dießfalls vorgeschrieben, diese Kosten auf einem besondern von der Kantonsbuchhaltereie zu liefernden Blatt, unter der Ueberschrift „Vorschüsse für unerledigte und im Ausstand befindliche Gegenstände“ einzutragen, wobei jedes Geschäft oder jeder Untersuchungsschuldner mit einer besondern Nummer bezeichnet, speziell ausgehoben und die Kosten den Hauptrubriken nach ausgesetzt werden sollen.

23. März
1853.

Der Gesamtbetrag dieser Rubriken wird auf den Zusammenzugbogen unter litt. J gesetzt und bildet mit den übrigen Vorschüssen und den admittirten Justizausgaben den Kassabestand.

Wenn solche Posten entweder eingehen, oder nach Ausfällung des Urtheils aus irgend einem Grunde dem Fiskus zur Zahlung auffallen, so geschieht die Abschreibung derselben auf dem gleichen Verzeichniß mit Namensangabe und Motiv, um damit die Richtigkeit der restirenden Ausstände und der übrigen Kassaverhandlungen zu verzeigen. Im Fall der Berrechnung geschieht solche sodann detaillirt, wie gewohnt, in der eigentlichen Justizrechnung, jedoch mit Angabe der früher im Ausstandsverzeichniß erfolgten Verzeigung.

§. 11. Die durch den Fiskus, sei es bleibend, sei es vorschußweise zu machenden Kostenzahlungen sind in folgende Rubriken zu klassifiziren:

I. Kriminal- und andere Justizgegenstände.

A. Kriminalpolizeikosten.

In diese Rubrik gehören:

- a. Die Rekompensen an Polizeiangeestellte, Gemeindebeamtete und Privaten in den Fällen der §§. 1 und 2 des Regulativs hienach.
- b. Reisegelder und Transportkosten von Gefangenen und Verwiesenen, nach §. 3 des Regulativs.
- c. Die Kosten für gerichtlich medizinische Untersuchung, Sektion und Beerdigung von Todtenkörpern nach §. 4 des Regulativs. Alles mit Hinweisung auf die §§. 6 und 7 hievon.

B. Unterhaltungskosten der Gefangenen.

28. März
1853.

Hieher gehören:

- a. Die Kostgelder der Untersuchungs- und Strafgefangenen mit gewöhnlicher Gefangenschaftskost nach litt. B., §. 5, des Regulativs.
- b. Die über einen Monat sitzenden Gefangenen sollen nur einmal in der Rechnung für die ganze Zeit ihrer Verhaftung erscheinen, und die welche am 31. Dezember noch sitzen, sind erst im folgenden Jahr einzubringen. Alles mit Hinweisung auf die §§. 7 und 9.
- c. Die Gefangenschaftskosten können nach §. 5, litt. B., Art. 2 und 3 des Regulativs, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch förmliche Armuthsbescheinigungen der Einwohnergemeindevorstände oder Regierungsstatthalter constatirt ist, in Rechnung gebracht werden.

Die Gefangenen sollen genau nach der Ordnung des Thurnbuchs, nach der Nummerserie eines ganzen Jahres, und der daraus gefertigten monatlichen Gefangenschaftsrapporte eingetragen werden, und das Vergehen, der Tag der Einsetzung und Loslassung angezeigt sein.

Der Tag der Einsetzung und der Tag der Loslassung zählen nur für einen Tag. Nur bei Bußabdienungen werden halbe Tage admittirt.

C. Medizinische Besorgung der Gefangenen.

In diese Rubrik gehören: Die medizinische und chirurgische Besorgung, Kasirbedienung, Lieferung von Arzneien, Verbandstücken zc. sowie die Ausstellung von Befinden und Gutachten wie das Regulativ §. 6, litt. C. vorschreibt.

28. März
1853.

D. Ankauf von Gefangenschaftseffekten.

- a. Die benöthigten Gefangenschaftseffekten werden von den Strafanstalten oder von andern Behörden oder auch von Privatpersonen, nach vorher eingeholter Autorisation der Justizdirektion geliefert.
- b. Für Esßgeschirr werden keine Kosten admittirt.
- c. Der Unterhalt der Gefangenschaftslokalien wird von der Domänenverwaltung getragen, welche auf Antrag der Justizdirektion und durch Vermittlung der Baudirektion die nothwendigen Bauten und Reparationen anordnen läßt.

E. Judizialkosten.

In Betreff der Kosten der Strafrechtspflege wird insbesondere auf den Tarif in Strassachen und auf das Regulativ hienach verwiesen. Hieher gehören:

1) Die Reisevergütungen an die in Art. 1 des Tarifs in Strassachen genannten Beamten und Angestellten, welche jeweilen vom Regierungsstatthalter unter Angabe der Distanzen, festzusetzen sind.

In Fällen, welche jener Tarif und das Reglement nicht vorsehen, ist für die nach Verhältniß der Kosten zu bestimmende Reiseentschädigung, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 27. April 1832, die Genehmigung der Justizdirektion einzuholen.

2) Die Reiseentschädigungen, Unterhaltskosten und Gebühren der als Bertheidiger funktionirenden Anwälte, gemäß Art. 14 des Straftarifs. Die von Amtes wegen bezeichneten Bertheidiger erhalten bloß die tarifmäßige Entschädigung für Reise und Unterhalt. In allen übrigen Fällen bezahlt der Staat den Bertheidiger nur dann, wenn der Fiskus in Folge

28. März
1853.

freisprechenden Urtheils oder gerichtlicher Verfügung, speziell zu Tragung der daherigen Kosten verfällt worden ist; es soll aber in diesem Fall gemäß Art. 14 des Straftarifs, nur das Minimum der betreffenden Gebühren des Tarifs ausgerichtet werden.

3) Die Reiseentschädigungen der Anwälte in armenrechtlichen Geschäften, gemäß §. 28 des Gesetzes vom 12. April 1850.

Die daherigen Kostensnoten sollen mit der Autorisation der Justizdirektion versehen sein.

4) Die Zeugengelder, gemäß Art. 6 des Straftarifs. Wird dem Zeugen wegen Krankheit oder längerem Aufenthalt am Amtssitz, eine der in jenem Artikel vorgesehenen besondern Entschädigungen bezahlt, so ist der Ausgabe der Grund der Ausrichtung beizusetzen.

5) Die Entschädigungen an Sachverständige und Uebersetzer, gemäß Art. 5 und 7 des Straftarifs. Hieher gehören namentlich auch die Kosten für ärztliche Gutachten, oder Zeugnisse über erfolgte psychologische, medizinische oder chirurgische Untersuchung von Untersuchungsgefangenen, da solche einen Bestandtheil der Untersuchungskosten bilden.

6) Die Entschädigungen an Untersuchungsgefangene, für unschuldig ausgestandene Haft. Hierbei ist jeweilen das Datum des Urtheils oder der Verfügung, sowie die Gerichtsbehörde, von welcher es ausgeht, anzugeben.

Setzt das freisprechende Urtheil, oder die Verfügung der kompetenten Gerichtsbehörde beim Fallenlassen der Untersuchung, dem Inhaftirten nicht einen bestimmten Betrag aus, sondern bestimmt nur den Grundsatz der

28. März
1853.

Entschädigung, so ist einer Mannsperson für jeden Tag der Haft Fr. 1, einer Weibsperson Fr. $\frac{1}{2}$ an Entschädigung auszurichten.

Ausnahmsweise höhere Entschädigungen können nur mit Genehmigung der Justizdirektion ausgerichtet werden.

7) Die Kosten der Vollziehung der Straf- und Bußenurtheile, sofern sie nicht unter die Gefangenschaftskosten gehören.

8) Die Kosten für Akteneinbände. Es werden keine Jahreskonti von Buchbindern angenommen; für jedes Aktenheft ist der Betrag bei den übrigen eine und dieselbe Sache betreffenden Kosten besonders zu verrechnen.

II. Allgemeine Polizeigegegenstände.

F. Allgemeine Polizeiausgaben.

Unter dieser Rubrik sind zu verrechnen:

- a. Die Kosten der Nachschau in Handhabung der Maß- und Gewichtspolizei, Belohnungen für Rettung in Lebensgefahr, Kosten für temporäre Polizeiwachen; Zulagen an Polizeibedienstete in besondern Polizeiaufträgen, bei Jahrmärkten u. dgl., außerordentliche Ausgaben im Justiz- und Polizeiwesen. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Ausgaben für Maß- und Gewichtspolizei im Ausgeben des Zusammenzugbogens von den übrigen Ausgaben getrennt verzeigt werden, weshalb im betreffenden Rechnungsbogen eine besondere Unterrubrik aufzustellen ist, wenn der Fall vorkommt.
- b. Die Taggelber der bei den Pfarr-Installationen funktionirenden Beamten, gemäß Verordnung des Regierungsrathes vom 8. Oktober 1852.

28. März
1853.

- c. Die Schußgelder für größere Raubthiere, welche auf gleichem Bogen eine besondere Rubrik erhalten sollen. (litt. H., §. 9 des Regulativs).

Als nicht in die Justizrechnung gehörend, werden hier besonders bezeichnet:

Ausführung von Aufträgen anderer Direktionen, als der Justiz und Polizei; diese sind den betreffenden Auftraggebern zu verrechnen.

Vorkehren gegen Viehseuchen.

Regelmäßige Unterstützungen oder Steuern an Bedürftige, mit Ausnahme der kleinen Reisegelder an Bewiesene.

Reparationen und Unterhalt der Staatsgebäude.

Vertragen von Militäraufgeboten.

Armenfuhren.

Briefport und Botenlöhne, welche dem Justizwesen fremd sind, die alle den betreffenden Direktionen zu vergüten auffallen.

G. Löschanstalten.

Hierunter sind verstanden:

- a. Die Unterhaltung der dem Staate angehörenden Feuersprizen, Löschgeräthschaften, Einschmieren von Schläuchen u. dgl.
- b. Die Musterungen der obrigkeitlichen Feuersprizen, welche im Laufe eines Jahres stattfinden.
- c. Für die Beiwohnung bei Feuersbrünsten, nach litt. G., §. 8 des Regulativs.

Rück erstattungen.

Alle im Laufe eines Quartals eingegangenen Wiedererstattungen von Gefangenschafts-, Kriminal- und Judi-

28. März
1853.

zialkosten, sofern sie dem Staate im Ausgeben bereits ver-
rechnet waren, sollen im Einnehmen unter litt. B „Rück-
erstattungen“ spezifizirt erscheinen.

Ueber diesen Punkt ist den Rechnungsgebern inson-
derheit Thätigkeit zu Eintreibung der Schuldposten, und
ganz besonders anempfohlen, das Interesse des Staates
nie aus den Augen zu verlieren.

B. Regulativ

über

die auszurichtenden Kriminal-, Justiz- und Ge-
fangenschaftskosten, so weit sie der Tarif in
Straffachen nicht bereits enthält.

I. Kriminal- und andere Justizgegenstände.

A. Kriminal-Polizeikosten.

§. 1. 1) Rekompensen.

Den Polizeiangeestellten des
Staats und der Gemeinden be-
zahlt der Fiskus:

- | | | |
|--|---------|-----------|
| | Fr. Rp. | Fr. Rp. |
| a. Für die Entdeckung und Ein-
bringung des Thäters eines
Kriminalverbrechens, wenn sol-
cher dem Richter nicht bekannt
gewesen, nach Ermessen von | 2 | — bis 5 — |
| b. Für die Auffuchung und Arre-
station eines ausgeschriebenen
Kriminalverbrechers, je nach | | |

Fr. Rp. Fr. Rp. 28. März
1853.

Umständen, wenn mehr oder weniger Gefahr und Schwierigkeit damit verbunden war, von

1 — bis 3 —

Die Arrestationsgebühr wird jeweilen nur für einen Fall entrichtet. Sie wird jedoch für Arrestationen auf Verhaftbefehl des Richters nicht bezahlt, wenn der Aufenthalt des Arrestanten bekannt war.

In wichtigen und außerordentlichen Fällen der litt. a und b, wo besondere Mühe oder Gefahr damit verbunden war, kann die Justiz- und Polizeidirektion auf Antrag des Regierungsstatthalters auch höhere Rekompensen bis zu einem Maximum von Fr. 20 zusprechen, in welchem Fall aber die ordentliche Rekompensz dahin fällt.

c. Für die Entdeckung und Einbringung des Thäters eines vom korrekzionellen Gericht zu bestrafenden Verbrechens oder Vergehens von

1 — bis 2 —

d. Für die Entdeckung und Einbringung des Urhebers eines polizeirichterlich zu bestrafenden Diebstahls von

— 50 bis — 70

28. März
1853.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
e. Für Wiedereinbringung von entwichenen Schellen- oder Zucht- haussträflingen, von	4	— bis	8	—
und von entwichenen Zwangs- arbeitshaussträflingen	1	— bis	2	—

Diese Gebühr wird aus der Kassa der betreffenden Straf-
anstalt bezahlt, soll derselben
aber von dem fehlbaren Auf-
seher zurückerstattet werden.

f. Für Wiedereinbringung von aus den Amtsbezirksgefängnissen ent- wichenen Straf- oder Unter- suchungsgefangenen, von	2	— bis	4	—
--	---	-------	---	---

g. Für Wiedereinbringung von aus einer Staatsanstalt entwichenen Irren, von	1	— bis	2	—
---	---	-------	---	---

Diese Gebühr wird von der
betreffenden Anstalt bezahlt, soll
dieser jedoch von dem fehlbaren
Aufseher erstattet werden.

h. Für die Arretirung und Einbrin- gung von landes- oder kantons- verwiesenen Personen von	2	— bis	3	—
--	---	-------	---	---

i. Für die Einbringung von amts- verwiesenen und eingegrenzten Personen	1	—	—	—
---	---	---	---	---

Die unter litt. a. b. c. d. f.
und h. bezeichneten Rekompens-
zen, werden von dem Regie-
rungsstatthalteramt, aus dessen

Fr. Rp. Fr. Rp. 28. März
1853.

Gefängniß der Betreffende ent-
wichen, oder in dessen Bezirk
das Verbrechen oder Vergehen
verübt worden, entrichtet.

Fällt bei Entweichung von
Gefangenen diese dem Gefan-
genwärter irgendwie zur Last,
so hat er die Rekompens zu
zahlen.

Erfolgt die Wiedereinbrin-
gung eines Entwichenen durch
den nämlichen Bediensteten, des-
sen Hut derselbe anvertraut ge-
wesen, so wird keine Gebühr
admittirt.

Die Gebühren unter litt. i.
dagegen zahlt der Regierungs-
statthalter aus, in dessen Bezirk
die Verwiesenen oder Eingeg-
renzten arretirt werden.

§. 2. Den Gemeinndsbeam-
ten, so wie den Privaten zahlt
der Fiskus:

- | | | | | | |
|--|---|---|-----|---|---|
| a. Für die Entdeckung gefährlicher
Verbrecher, eine Rekompens von | 2 | — | bis | 4 | — |
| Falls dieselben von sich aus
dessen Arrestation bewerkstelligt
haben zudem | 2 | — | — | — | — |
| b. Für die wirksame Hülfeleistung
in den Fällen der Ziffer 1 litt.
a. b. und e. hievon von . . . | 1 | — | bis | 2 | — |

28. März
1853.

Fr. Rp. Fr. Rp.

Haben mehrere Personen dabei in der Weise thätigen Beistand geleistet, daß ohne deren Mitwirkung die Entdeckung und Einbringung des Verbrechers nicht möglich gewesen wäre, so ist die Rekompenz lediglich an diejenigen auszurichten, welche erwiesener Maßen sich dabei am meisten ausgezeichnet haben. Die Justizdirektion kann dießfalls in besonders wichtigen Fällen der litt. a. nach Umständen bis auf Fr. 10 Rekompenz zuerkennen. In denjenigen Fällen, in welchen die Entdeckung des Verbrechers ohne Zuthun der Polizeibediensteten erfolgte, erhalten Letztere keinen Antheil an der daherigen Rekompenz.

§. 3. 2) Kosten des Transports von Arrestanten und Verwiesenen.

- a. Für den stationsweisen Transport solcher Personen erhält der Landjäger, wenn der Arrestant vermöglich ist, und in Folge Befehls bezahlen soll, von jeder Stunde Hinreise — 30 — —

Ist aber der Arrestant nicht

im Fall zu bezahlen, so erhält der Landjäger nichts.

Fr. Rp. Fr. Rp. 28. März
1853.

b. Für den direkten Transport eines Gefangenen erhält der Landjäger von jeder Stunde Hinreise . — 30 — —
(Die Rückreise wird nicht gerechnet) und von jeder Nacht, welche der Landjäger außer dem Kanton zubringen muß, annoch 1 50 — —

Falls der Gefangene zu bezahlen im Stande ist, alsdann von jedem Tag, mit Inbegriff der Nacht 5 — — —

Für die allfällig von Partikularen begehrenden Sicherheitseskorten für Reisende oder Waaren, von jeder Stunde Wegs 1 — — —

Für den Transport eines auszuliefernden Arrestanten, laut Konfordat für jeden Tag . 2 86 — —
und für einen halben Tag . 1 43 — —
(Die Rückreise wird nicht bezahlt).

In der Regel, und wenn die Umstände nichts anderes gebieten, sollen die Arrestanten je weilen im Sommer (Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September) spätestens um 6 Uhr, und im Winter

28. März
1853.

Fr. Rp. Fr. Rp.

(die übrigen Monate), um
7 Uhr Morgens abgehen.

Die Gefangenen sollen sich
auf der Straße selbst verpfle-
gen, für diejenigen Gefangenen
aber, welche dieß nicht im Stande
sind, sie mögen aus dem Lande
geführt, oder von äußern Be-
hörden auf den Gränzen abge-
geben werden, wird diejenige
Behörde, welche den Trans-
port anordnet, sogleich bei der
Abreise ein Routegeld bis zum
Ort der Bestimmung, von — 10 — —
per Schweizerstunde, und für
jede Nacht, die sie auf der
Straße zubringen müssen, an-
noch — 70 — —
wenn aber die Gefangenen durch
die Armenfuhr transportirt wer-
den müssen, per Stunde Wegs
15 Rappen ausrichten, und
solches in dem Befehl anmer-
ken, damit von daher keine
Reklamationen ab Seite der
Landjäger statt haben. Diese
Auslage wird von derjenigen
Behörde, an die der Trans-
port gerichtet ist, dem Regie-
rungsstatthalteramt direkt ver-
gütet, sofern der Transport

Fr. Rp. Fr. Rp. 28. März
1853.

nicht außer den Kanton geht, in welchem Fall das Regierungsstatthalteramt, welches den Transport anbefohlen, das Routegeld selbst verrechnet.

Auf den Gränzen sollen dagegen weder Transport- noch Unterhaltungskosten für Arrestanten, welche von auswärtigen Behörden auf die hiesigen Gränzen gebracht würden, vergütet oder angenommen werden.

Die Kosten für Armenfahrten werden mit der Zentralpolizeidirektion verrechnet.

- c. Muß ein Landjäger in Dienstaufträgen oder zu Auffuchung eines Verbrechers sich nothwendig länger als einen Tag außer dem Amtsbezirk, in welchem er stationirt ist, aufhalten, so gebührt ihm für jeden Tag mit Inbegriff der Nacht . 2 — — —
und für jede Nacht, so er außer dem Kanton sich befindet — 70 — —

Es sollen ordentlicher Weise 10 Stunden Wegs für einen Tag gerechnet werden.

Die Regierungsstatthalter werden aber jeweilen nach den Um-

28. März
1853.

ständen die Anzahl Stunden oder Tage bestimmen und in der Rechnung angeben.

§. 4. 3) Kosten der gerichtlich medizinischen Untersuchung von Todtenkörpern, deren Sektion und Beerdigung.

Hiefür bezahlt der Staat, wenn er aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Kosten tragen muß:

- | | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
|--|-----|-----|-----|------|
| a. Für eine aus Auftrag des kompetenten Beamten gemachte gerichtliche Untersuchung, ohne Sektion, jedoch mit dem schriftlichen Bericht, wird dem hiezu berufenen Arzte bezahlt, nach Umständen von | 3 | — | bis | 6 — |
| b. Für die vollständige Leichenöffnung, jedem der zwei berufenen Arzte, nach Umständen von | 8 | — | bis | 10 — |
| für das schriftliche Gutachten, (Sektionsbericht) | 5 | — | — | — |
| c. Im Fall der Arzt mehr als eine Stunde weit von dem Wohnort sich entfernen muß, so erhält er als Reiseentschädigung per Schweizerstunde Wegs, hin und her gerechnet, | 1 | 50 | — | — |

Die Kostennoten für temporäre Unterbringung, Bewachung Beerdigung, sowie für Aus-

Fr. Rp. Fr. Rp. 28. März
1853.

grabung von Todtenkörpern, be-
dürfen, sofern sie Fr. 15 über-
steigen, der Autorisation von
Seite der Justizdirektion.

§. 5. B. Unterhaltungskosten
der Gefangenen.

- | | | | | |
|--|---|----|---|---|
| 1) Für den Unterhalt eines Ge-
fangenen, der zahlungsfähig ist,
sowie für einen solchen, der
(von) einem andern Kanton con-
cordatsmäßig ausgeliefert wird,
wird täglich bezahlt . . . | 1 | — | — | — |
| 2) Wenn aus mildernden Rücksich-
ten einem Verurtheilten etwas
an den Kosten nachgelassen wird,
oder wenn dem Fiskus die Be-
zahlung aus einem gesetzlichen
Grund auffällt, wird täglich
bezahlt | — | 60 | — | — |
| In den Aemtern Narwangen,
Burgdorf, Ronolfingen, Prun-
trut, Thun, und Trachselwald | — | 50 | — | — |
| 3) Für diejenigen Gefangenen, die
nur bei Wasser und Brod ge-
halten werden, wohin auch die-
jenigen gehören, welche Bußen
wegen Zahlungsunfähigkeit mit
Gefangenschaft abdieneu müs-
sen, wird für jeden Tag be-
zahlt | — | 40 | — | — |

28. März
1853.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
4) Für Passant=Arrestanten per Mahlzeit	—	30	—	—

Obigen Ansätzen liegt der mittlere Stand der Lebensmittelpreise zu Grunde. Bei ungewöhnlichem Steigen oder Fallen der Preise kann die Justizdirektion die Ansätze angemessen erhöhen oder ermäßigen.

Unter obiger Entschädigung ist die Abwart, Feuerung, Reinigung und das Bettstroh für die Gefangenen inbegriffen, und es soll unter keinem Vorwande ein Mehreres gefordert oder bezogen werden.

Bezüglich des von der Centralpolizei besorgten Unterhalts der Gefangenen in der Hauptstadt bleiben die daherigen besondern Vorschriften vorbehalten.

§. 6. C. Medizinische Versorgung der Gefangenen.

1) Der Arzt erhält für einen Krankenbesuch:

a. wenn er am Orte selbst wohnt	—	70	—	—
b. wenn er nicht weiter als eine halbe Schweizerstunde entfernt vom Kranken wohnt, über obige Gebühr hinaus	—	50	—	—

c. wenn er über eine halbe Schweizerstunde entfernt ist, nebst der Gebühr unter litt. a. für jede Stunde Entfernung 1 50 — —
 Krankenbesuche in der Nacht, in dringenden Nothfällen werden doppelt bezahlt.

Für die amtlich verlangte Ausstellung eines Zeugnisses über einen Strafgefangenen, wegen Krätze, Syphilis &c. erhält der Arzt — 60 — —

Für ein Gutachten über psychologische, medizinische oder chirurgische Untersuchung eines Strafgefangenen, erhält der Arzt je nach Umständen von 2 — bis 4 —

Für Arzneien, Binden, Apparate &c. &c. sind besondere, möglichst billig gehaltene Rechnungen einzugeben.

2) Hebammen erhalten für einen Besuch, zu dem sie berufen werden, die Ausstellung des Zeugnisses inbegriffen 1 — — —

Für die Assistenz bei der Niederkunft von Gefangenen aber 5 — — —

Falls sie hiebei die Nacht hindurch thätig sein müssen, überdies 2 — — —

Fr. Rp. Fr. Rp. 28. März 1853.

28. März
1853.

Die Hebammen erhalten als
Reiseentschädigung auf die Halb-
stunde Weges (Entfernung) . — 50 — —

Fr. Rp. Fr. Rp.

§. 7. E. Judizialkosten.

Die unter diese Rubrik fallenden
Gebühren und Entschädigungen sind
im Tarif für Strassachen festgesetzt.

II. Allgemeine Polizeigegegenstände.

§. 8. G. Löschanstalten und
Vorkehrungen bei Feuerbrünsten.

Fr. Rp. Fr. Rp.

Hierunter ist verstanden:

- 1) Der Unterhalt der dem Staate
angehörenden Löschgeräthschaften,
neue Anschaffungen, sowie Re-
parationen.

Diese Auslagen sollen nicht
ohne Ermächtigung der Justiz-
und Polizeidirektion bezahlt werden.

- 2) Die gesetzlich vorgeschriebenen
oder außerordentlicher Weise ver-
anstalteten Feuersprizenmüste-
rungen.

Hiefür werden Taggelder ab-
mittirt:

- | | | | | |
|--|---|---|---|---|
| a. einem Sachverständigen, (In-
spektor) | 6 | — | — | — |
| b. dem Brandmeister und dem
Sprizenmeister, jedem | 1 | — | — | — |

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	28. März 1853.
c. jedem der 8 bis höchstens 10 übrigen Angestellten	—	70	—	—	
3) Bei einem Brande wird ent-					
richtet, für die Bedienung der					
obrigkeitlichen Feuersprizen:					
a. wenn es in der Kirchengemeinde brennt, in welcher die Spritze ist:					
dem Spritzenmeister	1	—	—	—	
jedem der übrigen höchstens 12 Angestellten	—	70	—	—	
b. wenn es außerhalb der Kirch- gemeinde brennt, in welcher die Spritze ist:					
dem Spritzenmeister	2	—	—	—	
jedem der übrigen höchstens 12 Angestellten	1	40	—	—	
Im letztern Falle ist für jedes zur Bespannung der Spritze re- quirirte Pferd, wozu aber, sofern es nicht unumgänglich nöthig er- scheint, nicht mehr als drei zu requiriren sind, zu bezahlen	2	50	—	—	

Umfällig andere hieher gehö-
rende, aber hier nicht vorgese-
hene Auslagen, sind nur mit
Ermächtigung der Justiz- und
Polizeidirektion zu admittiren

§. 9. H. Schußgelder
werden auf Ermächtigung der Ju-
stiz- und Polizeidirektion bezahlt:

29. März
1853.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Für einen erlegten Bären . . .	60	—	—	—
„ „ „ Wolf . . .	50	—	—	—
„ „ „ Luchsen . . .	25	—	—	—

Durch die vorstehende Instruktion nebst Regulativ, welche auf den 1. April 1853 in Kraft treten, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden sollen, sind alle Bestimmungen der Instruktion für die Oberamt männer vom 7. November 1822 und alle seither erlassenen Weisungen, welche mit denselben im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 28. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

4. April
1853.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über den Bezug einer Erb- und Schenkungs-
abgabe.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 27. November 1852,
auf den Antrag des Finanzdirektors,
verordnet:

§. 1. Die durch das Gesetz vom 27. November 1852
eingeführte Erb- und Schenkungsabgabe soll nach Mitgabe

der dahierigen Bestimmungen innert drei Monaten von der Antretung der Erbschaft oder der Schenkung hinweg entrichtet werden.

4. April
1853.

Die Gebühr von Schenkungen unter Lebenden ist innert 30 Tagen nach vollzogener Schenkung zu bezahlen.

§. 2. Von jeder im Kanton Bern gefallenen Erbschaft, Legat oder Schenkung, die nach §. 1 des Gesetzes vom 27. November 1852 steuerpflichtig ist, haben die beteiligten Erben, Legatarien oder Beschenkten mittelst Ausstellung einer schriftlichen Erklärung an nachbezeichnete Amtsstellen innert den im §. 1 bezeichneten Fristen Kenntniß zu geben.

A. Der Amtschaffnerei.

- 1) Wenn dem Antritt der Erbschaft ein amtliches Güterverzeichnis vorausgegangen oder die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars nachgefolgt ist.
- 2) Von der Erwerbung von Legaten und Schenkungen, insofern sie den Betrag von Fr. 400 übersteigen (§. 4, Ziffer 3 des Gesetzes vom 27. November 1852).

B. Dem Regierungsstatthalteramt:

Wenn die Erbschaft ohne Güterverzeichnis angetreten oder nach der Antretung kein vögtliches Inventar aufgenommen worden ist.

§. 3. Sind mehrere Personen Erben einer Verlassenschaft, so kann diese Erklärung für die ganze Erbschaft insgesamt eingereicht werden.

Die Eingabe dieser Erklärung geschieht in demjenigen Amtsbezirk, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte.

Bei Schenkungen unter Lebenden ist hingegen die Erklärung jedesmal in demjenigen Bezirke einzureichen, in dem der Beschenkte wohnhaft ist.

4. April
1853.

§. 4. Die nach §. 2 zu machenden Erklärungen geschehen schriftlich und sollen enthalten:

- a. Die Tauf- und Familiennamen des Erblassers oder Schenkers nebst der Angabe des Ortes, an dem er wohnhaft gewesen oder gestorben ist.
- b. Die Tauf- und Familiennamen des oder der Erben oder Beschenkten nebst Angabe ihres Wohnortes.
- c. Die möglichst genaue Angabe des Betrages der Erbschaft, des Legates oder der Schenkung.
- d. Den oder die Grade der Verwandtschaft zwischen dem Erblasser oder Schenker und dem oder den Erben oder Beschenkten.

§. 5. Der Angabe ist bei Erbschaften, über welche ein amtliches oder vormundschaftliches Inventar gezogen worden, das Original desselben oder eine vom Verfasser des Inventars beglaubigte Bescheinigung über den fruchtbaren Betrag des Vermögens, in allen andern Fällen das Original oder eine vidimirte Abschrift des Titels beizulegen, in Folge dessen die Erbschaft oder Schenkung erworben wurde. In allen Fällen, wo an Personen, welche in letzten Willensverordnungen bedacht worden, nach Sazung 612 C. Auszüge zu fertigen sind, werden diese Auszüge als Titel betrachtet.

§. 6. Geschieht die Angabe des Vermögensbetrages ungenügend oder unvollständig, so hat der Beamte, welcher sie empfangen von Amteswegen die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und den Betheiligten liegt die Pflicht ob, demselben jede in ihrem Vermögen liegende Auskunft an die Hand zu geben.

Weigern sich die Steuerpflichtigen diesen Verpflichtungen nachzukommen oder sind sie in der Erfüllung derselben

4. April
1853.

säumig, so hat der Regierungsstatthalter ihnen dafür eine Nothfrist von höchstens zehn Tagen zu bestimmen und wenn dieselbe fruchtlos verstreicht, sofort an die Steuerverwaltung Bericht zu erstatten.

Waltet Verdacht ob, daß die Angabe ganz oder zum Theil unrichtig sei, so können die Betreffenden zur Manifestation angehalten werden.

Die Frage, ob eine Vermögensangabe genügend oder ungenügend, ebenso ob sie richtig oder unrichtig zu betrachten sei, wird nach Anhörung der Betheiligten und auf den Bericht des Amtschaffners vom Regierungsstatthalter oder — wo dieser der Amtschaffnerei vorsteht — von der Steuerverwaltung entschieden.

Von der nämlichen Behörde wird im Falle von Unrichtigkeiten die Manifestation angeordnet.

Von allen Entscheidungen des Regierungsstatthalters oder der Steuerverwaltung kann Berufung an den Regierungsrath stattfinden.

§. 7. Findet der Amtschaffner oder der Regierungsstatthalter die Angaben über eine gefallene Erbschaft oder Schenkung genügend, so bescheinigt er dieses am Fuße der Erklärung und stellt die übrigen allfällig vorgelegten Aktenstücke den Betheiligten zurück.

Die mit dieser Bescheinigung versehene Erklärung dient sodann zur Grundlage für die Berechnung des Steuerbetrages. Zu diesem Zweck hat solche als Rechnungsbeilage auf der Amtschaffnerei zurückzubleiben.

§. 8. Die Bezahlung der Steuer geschieht in allen Fällen an die Amtschaffnerei und zwar bei Erbschaften an die Amtschaffnerei desjenigen Bezirks, in welchem der Erbe oder Testamentsvollstrecker bei Schenkungen unter

4. April
1853.

Lebenden an die Amtschaffnerei des Bezirks, indem der Beschenkte wohnhaft ist (§. 7 des Gesetzes vom 27. November 1852).

§. 9. Der Amtschaffner hat für die bezogene Erbschaftsteuer behörig zu quittiren. Er legt über diese Einnahmen der Zentralsteuerverwaltung vierteljährliche Rechnung. Eine Spezialinstruktion wird die Form dieser Rechnungsführung bestimmen. Die nöthigen Formulare und Drucksachen liefert die Steuerverwaltung.

Für den Bezug, die Rechnungs- und Kassaführung wird den Amtschaffnern eine Vergütung von zwei vom Hundert verabfolgt.

§. 10. Jeder Staats- oder Gemeinndsbeamte, der Kraft seines Amtes mit gefallenem Erbschaften in Berührung kommt, ist verpflichtet, der Amtschaffnerei seines Bezirks von der Thatsache des Erbansalles und wenn möglich auch von dem Betrage der Erbschaft Kenntniß zu geben.

Insbefondere werden aber hier noch verpflichtet der Amtschaffnerei ihres Bezirkes unentgeltlich Kenntniß zu geben :

- 1) Die Ortspolizeibehörden von jedem Sterbefall, bei dem das Gesetz vom 27. November 1852 zur Anwendung kommen dürfte.
- 2) Die Gemeinderäthe oder die mit der Fertigung beauftragten Kommissionen derselben, von Homologationen letzter Willensverordnungen die Verfügungen enthalten, welche die Entrichtung einer Erb- oder Schenkungsabgabe mit sich bringen.
- 3) Die Amtsschreiber von dem erfolgten Antritte von Erbschaften, die steuerpflichtig sind.

- 4) Die Notarien von Schenkungsverträgen, bei denen nach dem Gesetz eine Schenkungssteuer zu entrichten ist.
- 5) Die Führer der Sterberegister haben vierteljährlich Auszüge an die Amtschaffnerei ihres Bezirkes abzuliefern. Diese Auszüge sollen das genaue Verzeichniß der in ihrer Gemeinde in dieser Zeit Verstorbenen enthalten und nach Mitgabe der von der Steuerverwaltung zu liefernden Formulare ausgefertigt sein.

4. April
1853.

Uebrigens haben alle öffentlichen Beamte und Notarien von sämmtlichen zu ihrer Kenntniß gelangenden Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 27. November 1852 und der gegenwärtigen Verordnung dem betreffenden Regierungsstatthalteramt Anzeige zu machen.

Wer diese Mittheilungen zu machen unterläßt, haftet persönlich für den daraus entstandenen allfälligen Schaden.

Die Regierungsstatthalter und Amtschaffner sind auf Verlangen verpflichtet, dem Betreffenden für jede derartige Mittheilung einen Empfangschein auszustellen.

§. 11. Die in den Amtsbezirken Pruntrut, Delberg, Freibergen und Laufen bis jetzt von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen bezogenen Abgaben werden in denselben auch in Zukunft bezogen und bilden ferner einen Bestandtheil der Einregistrierungseinnahmen.

§. 12. Außerdem werden in den nämlichen Bezirken die im Art. 3 des Gesetzes vom 27. November 1852 genannten Abgaben ebenfalls bezogen, diese jedoch am Platz und statt der daselbst bisher für die bezeichneten Akte und Verhandlungen bezogenen Einregistrierungsgebühren.

§. 13. Die Fristen für die Erklärungen über Erb-

4. April
1853.

schaften, zur Einregistrierung von Vermächtnissen, Schenkungen oder Testamenten; die Bureaux, in denen diese Akte und Verhandlungen einzuregistrieren und die Gebühren zu beziehen sind; ebenso die Art und Weise ihres Bezugs, sei es auf gültlichem, sei es auf rechtllichem Wege; die Verpflichtungen der mit der Führung der Personenstandes-Register betrauten Beamten; das Vorrecht des Staates für die Zahlung aller dieser Abgaben bleiben unverändert, wie sie durch die Gesetze über die Einregistrierung festgesetzt sind.

§. 14. Die nach Mitgabe des Art. 3 des mehrerwähnten Gesetzes bezogenen Abgaben sind von den betreffenden Einnehmern der Einregistrierungsgebühren vierteljährlich an die Amtschaffnerei abzuliefern; nach Abzug jedoch, zu Gunsten der Einregistrierungskasse, derjenigen Beträge, welche für die in diesem Artikel bezeichneten Akte und Verhandlungen zufolge der Gesetze über die Einregistrierung gegenwärtig entrichtet werden.

§. 15. Der Direktor der Einregistrierungsgebühren ist angewiesen, den Angestellten seiner Verwaltung zur Vollziehung des Gesetzes vom 27. November 1852 und der gegenwärtigen Verordnung die nöthigen Instruktionen zu ertheilen.

§. 16. Die Regierungsstatthalter überwachen die genaue Vollziehung des Erbschaftsteuergesetzes und der gegenwärtigen Verordnung.

§. 17. Die Finanzdirektion (Steuerverwaltung) ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzes-
sammlung aufgenommen werden.

4. April
1853.

Bern, den 4. April 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Gd. Blösch.

Der Rathsschreiber,

L. Kurz.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen

den hohen Ständen Bern und Solothurn, betreffend
die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in
Polizeifällen.

6. April
1853.

In näherer Erläuterung des durch das eidgenössische
Konkordat vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den
9. Heumonat 1818 (Seite 306 der offiziellen Samm-
lung (B.)), hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der
Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsatzes
und in der Ueberzeugung, daß eine bestimmtere Reguli-
rung dieser Fälle sowohl in Bezug auf die Bewilligung
der Citationen überhaupt, als namentlich auf die Voll-
ziehung der Strafurtheile im Interesse der beiderseitigen
Kantone liegt, haben die hohen Regierungen von Bern
und Solothurn nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen
und festgesetzt, was von Einem zum Andern folgt.

6. April
1853.

1.

Beide Regierungen erklären als Forum zur Beurtheilung von allgemein als Polizeivergehen anerkannten Fällen denjenigen Richter, hinter welchem das Vergehen verübt worden (Judex delicti) und geben sich demnach die Zusicherung, in solchen Fällen auf förmliche Requisition dieses kompetenten Richters, die Rogatorialcitationen an die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden des Vergehens beschuldigten Personen zu bewilligen, und nöthigen Falls polizeiliche Handbietung zu deren Stellung vor dem rogierenden Richter zu leisten. Diese Auslieferung soll, wenn es sich um die Vollziehung eines Urtheils handelt, auch dann erfolgen, wenn eine Geldbuße wegen Zahlungsunfähigkeit des Verfallten nach den Gesetzen des betreffenden Kantons in Gefängnißstrafe oder öffentliche Arbeit umgewandelt wurde.

2.

Unter allgemein anerkannten Polizeivergehen sollen verstanden werden:

- a. Solche geringere Verletzungen der Personen und des Eigenthums. Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen eine richterliche Verfügung, welche sich zu Freveln eignen, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht von dem Kriminal-, sondern von dem korrekzionellen oder dem Polizeirichter gefertiget zu werden pflegen; wie überhaupt
- b. Uebertretungen der in einem der beiden Kantone bestehenden allgemeinen Polizei-, Administrations- und Fiskalvorschriften.

3.

6. April
1853.

Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch festgesetzt, daß bei Uebertretung von richterlich bewilligten Privatverboten keine Verbindlichkeit zu Stellung der Beklagten eingegangen wird, sondern daß die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen, oder in dem Kanton, wo die Uebertretung geschehen, nicht angehalten werden können, hinter dem Richter ihres Wohnortes (Judex domicilii) zu belangen sind.

Der Regierungsrath des Kantons Solothurn hat vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung erteilt.

Solothurn, den 17. Februar 1853.

Der Landammann,

B. Brunner.

Der Rathschreiber,

Wirz.

Der Regierungsrath des Kantons Bern erteilt hiemit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 6. April 1853.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

L. Kurz.

B u n d e s g e s e z ,

betreffend

Abänderung der Tafel 18 des Bundesgesetzes vom
8. Mai 1850 über die eidgenössische Militär-
organisation, hinsichtlich der Besoldung des
Personellen der Ambulancen.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Betracht der Zweckmäßigkeit, die Besoldung der
Ambulancenärzte derjenigen der übrigen Beamten des eid-
genössischen Gesundheitsstabes gleichzustellen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Tafel Art. 18 des Bundesgesetzes über
die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850,
so wie auch des Bundesbeschlusses, betreffend die Um-
wandlung der Ansätze für Besoldung und Vergütung u. s. w.
vom 23. Christmonat 1851 wird abgeändert, wie folgt:

T a f e l 18.

Besoldungsetat des Personellen der Ambulancen.

Stellen.	Sold.	Mundpor- tionen.	Fourage- rationen.
	Fr.	Rp.	
Ambulancenarzt I. Klasse mit Hauptmannsrang . . .	8. —	2	1*)

*) Sofern er bei den Truppenkorps angestellt ist oder denselben in
Aufträgen folgen muß.

Stellen.	Sold.	Mundpor- tionen.	Fourage- rationen.	9. Hornung 1853.
	Fr.	Rp.		
Ambulancenarzt II. Klasse mit Oberlieutenantsrang . .	5.	80	2	
Ambulancenarzt III. Klasse mit Unterlieutenantsrang .	5.	10	2	

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft.
Der Bundesrath ist mit der dießfälligen Vollziehung beauftragt.

Also beschloffen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 15. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschloffen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend Abänderung
der Tafel 18 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850 über

9. Hornung
1853.

die eidgenössische Militärorganisation, hinsichtlich der Besoldung des Personellen der Ambulancen, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 9. Hornung 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

N a e f f.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Vollziehungsverordnung

über

Maß und Gewicht.

(Vom 6. April 1853.)

6. April
1853.

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 3. Christmonat
1851, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend,
verordnet:

I. Abschnitt.

Verkehrsmaße und Verkehrsgewichte.

Art. 1. Sämmtliche im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen sollen von einem Eich-

meister untersucht und mit dem eidgenössischen Kreuz und den durch die Verordnung bestimmten Stämpeln bezeichnet sein.

6. April
1853.

Art. 2. Längenmaße. Die Fußstäbe mit ihrer zehntheiligen Eintheilung in Zolle und Linien, die Ellen, Stäbe und Ruthen können aus Holz, Metall oder andern festen Körpern gefertigt sein und zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden.

Art. 3. Hohlmaße für trockene Gegenstände. Dieselben sollen cylindrisch sein und einen innern Durchmesser haben, welcher der doppelten Höhe gleich ist. Sie sollen aus trockenem Holz oder Metall gefertigt sein und die Wände, so wie der Boden fest schließen. Die mit einem Steg versehenen Hohlmaße sollen oben und unten mit einem Ring beschlagen sein, und die obere Fläche des Stegs muß genau in der Ebene des Randes liegen.

Aus dieser Verordnung ergeben sich die Dimensionen der Hohlmaße, wie folgt:

Hohlmaße für trockene Gegenstände.	Durchmesser.				Höhe.		
	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.	Zoll.	Linien.	Striche.
Das Malter . .	2	4	1	8 ⁶ / ₁₀	12	0	9 ³ / ₁₀
„ Viertel . .	1	1	2	2 ⁵ / ₁₀	5	6	1 ³ / ₁₀
„ Halbviertel	.	8	9	1 ¹ / ₁₀	4	4	5 ⁵ / ₁₀
Der Vierling . .	.	7	0	7 ¹ / ₁₀	3	5	3 ⁶ / ₁₀
Das Immi . .	.	5	2	1 ¹ / ₁₀	2	6	⁵ / ₁₀
„ Meßlein . .	.	4	4	5 ⁵ / ₁₀	2	2	2 ⁷ / ₁₀

6. April
1853.

Art. 4. Das Streichholz besteht in einem geraden Cylinder von zwei Zoll Durchmesser.

Art. 5. Hohlmaße für Flüssigkeiten. Alle für den öffentlichen Detailverkauf von Flüssigkeiten bestimmten gläsernen Flaschen müssen so geeicht sein, daß das Maßzeichen auf den Hals der Flaschen und wenigstens 1 Zoll unter die Oeffnung fällt.

Bei den geeichten Gläsern muß das Maßzeichen wenigstens zwei Linien unter dem obern Rande stehen.

Art. 6. Die Hohlmaße für Flüssigkeiten mit Hängehaben zum Anfüllen durch Eintauchen, wie z. B. für Del und Milch, müssen so geeicht sein, daß das Maßzeichen genau auf den Rand des Gefäßes fällt.

Art. 7. Gewichte und Wagen. Die Gewichte sollen aus Metall gefertigt sein und diejenigen, welche zum Salzauswägen, so wie zum Abwägen von Arzneimitteln benutzt werden, müssen aus Messing oder Platin gefertigt sein.

Art. 8. Die eisernen und gußeisernen Gewichtstücke erhalten eine Höhlung in der untern Fläche, in welcher durch eingegossenes Blei die Abgleichung stattfindet.

Art. 9. Die Wagen sollen eiserne oder messingene Arme haben und die Messer, Schneiden und Widerlager aus gehärtetem Stahl bestehen.

Art. 10. Der Gebrauch der Schnell-, Feder-, Dezimal- und englischen (Bok-) Wagen ist gestattet, wenn dieselben von einem Eichmeister richtig befunden sind.

II. Abschnitt.

6. April
1853.

Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des Maßes und Gewichtes, und zu richtiger Bezeichnung derselben.

Art. 11. Denjenigen Kantonen, welche nicht bereits dem Konkordate vom 17. August 1835 beigetreten sind, werden die erforderlichen Mustermaße und Mustergewichte von Bundes wegen zugestellt.

Diese Mustermaße und Mustergewichte bestehen:

- a. in je einem Fuß, eingetheilt in 10 Zolle, wovon ein Zoll eingetheilt ist in 10 Linien und eine Linie in 10 Striche; Fuß und dessen Matrize von Eisen;
- b. in je einem Viertel, als Einheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände, aus Messing;
- c. in je einer Maß, als Einheit der Hohlmaße für Flüssigkeiten, aus Messing;
- d. in je einem galvanisch vergoldeten Pfund von Messing.

Art. 12. Die Mustermaße und Mustergewichte, welche den Kantonsregierungen als treue Nachbildung der schweizerischen Urmaße von Bundes wegen zugestellt werden, sollen in dem Archiv des Kantons aufbewahrt und zur Vergleichung der Probemaße gebraucht werden.

Art. 13. Jede Kantonsregierung hat dafür zu sorgen, daß unter der Aufsicht von Kunstverständigen für die verschiedenen Gebietsheile (Amtsbezirke, Aemter, Hochgerichte u. dgl.) mit den eidgenössischen Urmaßen genau übereinstimmende Probemaße und Probegewichte gefertigt und durch die Vollziehungsbeamten in den Bezirken sorgfältig aufbewahrt werden. Diese mit dem eidgenössischen Kreuze

6. April
1853.

bezeichneten Probemaße dienen zur Abgleichung (Eichung) der zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte.

Dem Bundesrath ist die Kontrolle über die Uebereinstimmung der Probemaße mit den Mustermäßen vorbehalten.

Art. 14. Die Aufsicht über Maß und Gewicht liegt in jedem Kanton der Regierung ob.

Jede Kantonsregierung bezeichnet diejenigen Behörden und Beamten, welchen diese Beaufsichtigung übertragen ist.

Die Regierung ertheilt die Instruktionen, überwacht und handhabt deren Beobachtung, bestimmt die Gebühren und Taggelder und sorgt dafür, daß von Zeit zu Zeit eine Besichtigung und Vergleichung der Maße und Gewichte stattfindet.

Art. 15. Je für einen bestimmten Bezirk wird ein kunstverständiger Eichmeister gewählt, welcher beeidigt wird. Diesem liegt ob, die zum Gebrauch im Verkehr bestimmten Maße, Gewichte und Wagen genau nach den ihm übergebenen Probemaßen und Probegewichten und nach seiner Instruktion zu prüfen und, wenn er sie richtig findet, als solche zu bezeichnen.

Art. 16. Der Eichmeister soll auf Veranstaltung der zustehenden Behörde von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal innerhalb dreier Jahre eine allgemeine oder in vorkommenden Fällen eine besondere Nachschau der in seinem Bezirke zum öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen abhalten, die ungeeichten sowohl als die unrichtigen mit Beschlag belegen und der vorgesetzten Behörde überliefern, welcher die weitere Verfüzung zusteht.

Art. 17. Zur Besorgung seiner Berrichtungen soll jeder Eichmeister folgende Geräthschaften haben :

6. April
1853.

A. Längenmaße.

Ein Fußstab }
„ Ellstab } aus Eisen;

eben so ein Klafterstab, in so fern die kantonale Verordnung dieses Maß verlangt.

Die beiden erstern Maßstäbe können an dem nämlichen Stük angebracht sein und befinden sich in einem hölzernen Kästchen.

B. Hohлмаße für trokene Gegenstände.

Ein Trichterstuhl nebst zwei Viertel Samen;
„ Viertel }
„ Halbviertel } aus geschlagenem Kupfer;
„ Viertelsviertel }
„ Immi }
„ Meßlein }
„ Streichholz;
eine große Glasplatte.

C. Flüssigkeitsmaße.

Eine Maß }
„ Halbmaß }
ein Schoppen } aus Kupfer;
„ Halbschoppen }
eine $\frac{1}{16}$ -Maß }
„ $\frac{1}{32}$ -Maß }
drei Glasplatten von verschiedener Größe;
zwei Trichter;
ein Schwämmchen;

6. April
1853.

ein ledernes Futteral, um die obigen Maße beim Nachschauen bequem nachtragen zu können.

D. Wagen und Gewichte.

Eine große Wage zu Gewichten über 5 Pfund bis 100 Pfund;

eine kleine Wage;

ein Etui für die letztere zum Gebrauch beim Nachschauen;

eine Gewichtspyramide aus Gußeisen, bestehend in folgenden Stücken:

50 Pfund,

25 "

10 "

5 "

4 "

3 "

2 "

1 "

$\frac{1}{2}$ Pfund,

$\frac{1}{4}$ "

ein Etui mit Messinggewichten von 1 Pfund und den Unterabtheilungen bis zu $\frac{1}{16}$ Loth.

E. Stämpel und Brandzeichen.

Zwei Brenneisen: eidgenössisches Kreuz und Kantonswappen;

kleine Brenneisen für die Zahlen;

zwei kleine eiserne oder stählerne Stämpel zum Schlagen auf Holz (eidgenössisches Kreuz und Kantonswappen);

zwei kleine Stahlstämpel zum Schlagen auf Metall;

ein kleines eidgenössisches Kreuz zum Schlagen auf Holz.

III. Abschnitt.

6. April
1853.

Strafverfahren gegen Uebertretungen.

Art. 18. Gegen die in den Artikeln 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Christmonat 1851 vorgesehenen Uebertretungsfälle wird nach dem Bundesgesetze vom 30. Brachmonat 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze eingeschritten.

Zu diesem Ende ertheilen die Kantonsregierungen ihren Polizeibeamten die nöthigen Instruktionen.

Gemäß Art. 31 des oben erwähnten Gesetzes vom 30. Brachmonat 1849 beauftragt der Bundesrath die betreffenden obern Kantonalverwaltungsbehörden, unter seiner Aufsicht die Artikel 9, 10, 11 und 12 desselben Gesetzes anzuwenden.

Art. 19. Vorstehende Verordnung soll gedruckt, sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 6. April 1853.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Naef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

6. April
1853.

Bundesgesetz

über

das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 4. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Wirkungen.

Art. 1. So weit das gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, sind die durch dasselbe angedrohten Strafen nur auf Handlungen anwendbar, welche auf schweizerischem Gebiete verübt werden.

Die auf fremdem Gebiete begangenen Verbrechen, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden, sind diejenigen, welche in den Artikeln 36, 37, 38, 39, 40, 45, 61 und 65 vorgesehen sind.

Art. 2. Gegen die im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen (Vergehen) sind folgende Strafen anwendbar:

6. April
1853.

- a. Zuchthaus;
- b. Gefängniß;
- c. Landesverweisung;
- d. Amtsentsetzung;
- e. Verlust des Aktivbürgerrechtes;
- f. Geldbuße bis auf Fr. 10,000.

Art. 3. Die Zuchthausstrafe besteht in der Unterbringung des Verurtheilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit dem Verluste des Aktivbürgerrechtes für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 8) verbunden.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesetzen der Heimath des Sträflings.

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als 1 Jahr und nicht länger als 30 Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in den Fällen, in denen das Gesetz dieselbe ausdrücklich androht, anwendbar.

Art. 4. Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung des Verurtheilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrektionshause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugesügt werden, zu erschweren.

Die Gefängnißstrafe kann nicht für länger als 6 Jahre verhängt werden.

Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe zu setzen (Art. 15 und 16), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im um-

6. April
1853.

gekehrten Falle (Art. 33) um einen Drittheil zu ver= kürzen.

Mit der Gefängnißstrafe kann Amtsentsetzung sowol als der Verlust des Aktivbürgerrechtes verbunden werden, auch wenn das Gesetz diese letztern Strafen nicht ausdrücklich androht.

Art. 5. Die Landesverweisung besteht in dem Ver= hote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes= und Bürger= rechtes nicht nach sich.

Gegenüber von Schweizerbürgern darf die Strafe der Landesverweisung nie länger als auf zehn Jahre aus= gesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber von rückfälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Amtsentsetzung ver= hängt werden.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will; ausgenommen bei denjenigen Ver= gehen, bei welchen das Gesetz bloße Geldbuße droht.

Immerhin aber soll bei Ausfällung dieser Strafe Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der zu Verurthei= lende im Stande sei, außer Landes sich auf eine recht= liche Weise durchzubringen.

Art. 6. Mit der Amtsentsetzung soll die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder einer An= stellung für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von 2 bis 10 Jahren verbunden sein.

Art. 7. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes besteht

darin, daß der mit dieser Strafe Belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesetzen des Bundes oder seines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit erstrecken; bei Gefängniß dagegen, über die Gefängnißstrafe hinaus, nicht über 10 Jahre.

6. April
1853.

Art. 8. Bei Ausfällung von Geldbußen soll für den Fall, daß dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten in dem Urtheil zugleich die Umwandlung in Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

Dabei ist für je 5 Fr. Buße 1 Tag Gefängniß zu rechnen.

Art. 9. Bei Beurtheilung gemeiner Verbrechen, welche nach Art. 76 an die Bundesassisen gelangen, haben diese das Strafrecht des Kantons, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, anzuwenden.

Sie können daher in solchen Fällen alle Strafbefugnisse (die Ausfällung der Todesstrafe inbegriffen) ausüben, welche den Gerichten des betreffenden Kantons zustehen; doch soll körperliche Züchtigung, Brandmarkung oder öffentliche Ausstellung unter keinen Umständen ausgesprochen, sondern anstatt dieser Strafen eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verhängt werden.

Art. 10. Neben der Strafe hat der Schuldige den aus der strafbaren Handlung oder Unterlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. April
1853.

Zweiter Titel.

Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit.

Art. 11. Die in dem besondern Theile dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden sind.

Art. 12. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses vorschreibt.

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

Art. 13. Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald Alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert.

Art. 14. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

Art. 15. Die Strafe des Versuches besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, sofern dieselbe theilbar ist. Dabei kann auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer (Art. 4) übergegangen werden.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre belegt werden.

6. April
1853.

Art. 16. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen.

Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußeres Hinderniß oder Zufall geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch letztere verschuldete Strafe ein.

Art. 17. In den Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat, wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

Art. 18. Alle Teilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Gehilfen und Begünstiger sind strafbar.

Art. 19. Wer durch eigenes Handeln oder durch Aufstiften anderer Personen die Hauptursache einer Ueber-

6. April
1853.

tretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe.

Art. 20. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind alle als Urheber zu betrachten.

Art. 21. Wer vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath und That, z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehilfe.

Art. 22. Der Gehilfe wird (besondere Bestimmungen vorbehalten) nach den für den Urheber geltenden Vorschriften bestraft, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

- a. Ist dem Urheber lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehilfe mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.
- b. Ist die den Urheber treffende Strafe theilbar, so soll der Gehilfe höchstens drei Vierteltheile und nicht weniger als einen Vierteltheil derselben erleiden.

Art. 23. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständnis, wesentlich förderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, gebraucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behilflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

6. April
1853.

Art. 24. Die Strafe des Begünstigers richtet sich nach derjenigen des Urhebers; doch darf den Begünstiger höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesetzten Strafe, wenn diese theilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als 6 Jahre Zuchthaus treffen.

Art. 25. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, daß der Gehilfe oder Begünstiger nach Art. 22 und 24 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu verurtheilen wäre, so ist, statt dessen, Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßig verlängerter Dauer zu erkennen (Art. 4).

Art. 26. Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersatz. Die Vertheilung dieses Ersatzes unter ihnen soll nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines Jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

Art. 27. Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und dergleichen.

Art. 28. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie von einem Beamten oder Angestellten in Folge eines bestimmten, auf dessen amtliches oder Dienstverhältniß sich beziehenden kompetenten Befehls der ihm

6. April
1853.

vorgesetzten Behörde oder Beamtung begangen worden sind. Die Behörde oder Beamtung ist hingegen für den Befehl und dessen Vollziehung verantwortlich.

Art. 29. Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Art. 30. Gegen Kinder, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet keine strafrechtliche Zurechnung statt. Die Zurechnung ist ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Urtheilskraft vorhanden ist.

Im letztern Falle gilt das jugendliche Alter als Straf-
milderungsgrund (Art. 32 Litt. c).

Sechster Titel.

Von der Bemessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

Art. 31. Innerhalb der gesetzlichen Gränzen wird der Richter die Strafe erhöhen:

- a. Je größer und unerseßlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat.
- b. Je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verletzt worden sind; hieher gehören die Hilflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen und so weiter.

6. April
1853.

- c. Je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden ist.
- d. Je öfter der Schuldige wegen aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungener Verbrechen bestraft worden ist.
- e. Je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelshführer am strafbarsten sind.

Art. 32. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesetzlichen Gränzen vorzüglich vermindert:

- a. Wenn der Urheber der strafbaren That, gleich nach der Vollbringung derselben, eine thätige Reue zeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, z. B. dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersetzt, sich selbst angibt u. s. w.
- b. Wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund.
- c. Wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 33. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, daß darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berücksichtigt werden.

6. April
1853.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesetz angedrohten Maximums erhöhen, und es ist nöthigenfalls (Art. 4), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer anzuwenden.

Siebenter Titel.

Von dem Erlöschen der Strafbarkeit durch Verjährung.

Art. 34. Die Strafflage verjährt:

- a. Wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, in 15 Jahren;
- b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesetzt ist, in 10 Jahren;
- c. in allen andern Fällen in 3 Jahren.

Die Verjährung der Strafflage läuft beim vollendeten Verbrechen von dem Tage, da dasselbe für vollendet gilt; beim fortgesetzten Verbrechen von dem Tage, an welchem die letzte verbrecherische Handlung verübt worden ist; beim versuchten Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung und in Fällen von Betrug, Fälschung oder Unterschlagung indessen immer von dem Tage, an welchem das Verbrechen entdeckt worden ist.

Wenn jedoch eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der letzten Untersuchungshandlung an berechnet.

Art. 35. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:

- a. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe verjährt in 30 Jahren.

- b. Zuchthaus von bestimmter Dauer, Gefängnißstrafe, Landesverweisung und Verlust des Aktivbürgerrechts für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Für unerhältliche Geldbußen wird die Verjährungsfrist gemäß der nach Art. 8 folgenden Gefängnißstrafe berechnet. Doch beträgt die Verjährungsfrist in allen diesen Fällen nie weniger als 5 und nie mehr als 25 Jahre.
- c. Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, an gerechnet.

6. April.
1853.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen im Besondern.

Erster Titel.

Verbrechen gegen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft.

Art. 36. Jeder Schweizer, welcher in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen dieselbe trägt, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

Art. 37. Die gleiche Strafe verwirkt ein Bürger oder Einwohner der Schweiz, welcher die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Ab-

6. April
1853.

hängigkeit einer fremden Macht zu bringen, oder einen Kanton, oder einen Theil eines Kantons von ihr loszureißen versucht, oder eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Schweiz oder einen Theil derselben, oder zu einer die Schweiz gefährdenden Einmischung in ihre innern Angelegenheiten anreizt, oder bei ausgebrochenem Kriege durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt.

Art. 38. Wer die Gränzen der Schweiz absichtlich verändert oder ungewiß macht, oder durch Entwendung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder durch andere rechtswidrige Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil der Eidgenossenschaft unterstützt oder bei einer solchen Handlung behilflich ist, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

Art. 39. Wer das schweizerische Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung gegen die Schweiz oder einen Theil derselben sich zu Schulden kommen läßt, oder einer solchen Handlung irgendwie Vorschub leistet, ist mit Gefängniß und Geldbuße, und in schweren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 40. Wenn mit einer der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen (Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. s. f.) zusammentrifft, so soll dieser Umstand als Schärfungsgrund gelten.

Für diejenigen, welche in beiden Beziehungen schuldig gefunden werden, ist die Vorschrift des Art. 33 anzuwenden.

Zweiter Titel.

6. April
1853.

Verbrechen gegen fremde Staaten.

Art. 41. Wer ein fremdes Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gefängniß oder Geldbuße zu belegen.

Art. 42. Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns, oder einer fremden Regierung wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 2000, womit in schwerern Fällen Gefängniß bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft.

Die Verfolgung findet jedoch nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung statt, wofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird.

Art. 43. Die Beschimpfung oder Mißhandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung zieht Gefängniß bis höchstens 2 Jahre und Geldbuße bis höchstens Fr. 2000 nach sich.

Art. 44. Die Untersuchung und Bestrafung der in den Artikeln 41, 42 und 43 vorgesehenen Fälle findet nur statt auf Beschluß des Bundesrathes, in Anwendung von Art. 4 des Gesetzes über die Bundesstrafrechspflege vom 27. August 1851.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen die verfassungsmäßige
Ordnung und die innere Sicherheit.

Art. 45. Die Theilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden oder eines Theiles derselben zum Zwecke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

6. April
1853.

Art. 46. Wer sich mit andern Personen zusammenrottet und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder an einem Bundesbeamten, oder an einem Mitgliede einer Bundesbehörde als solchem Rache zu nehmen, wird mit Gefängniß und Geldbuße, und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Die gleiche Strafe steht auch auf der Theilnahme an Zusammenrottungen, welche zum Zwecke haben, die Vollziehung der Bundesgesetze, oder die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen u. dgl., welche nach Vorschrift der Bundesgesetze stattzufinden haben, zu hindern.

Art. 47. Wer Gewalt anwendet, um die Vollziehung der Bundesgesetze, die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen oder andere Verhandlungen, welche durch die Bundesgesetze vorgeschrieben sind, oder die Ausführung der amtlichen Befehle oder Anordnungen einer Bundesbehörde zu verhindern, oder um eine Bundesbehörde oder einen Bundesbeamten zu einer amtlichen Verfügung zu zwingen, oder von der Erlassung einer solchen Verfügung abzuhalten, soll mit Gefängniß und Geldbuße bestraft werden.

Die gleiche Strafe trifft Jeden, der an einem Mitgliede einer Bundesbehörde oder an einem Bundesbeamten wegen einer amtlichen Handlung thätliche Rache nimmt.

Art. 48. Wer durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen, oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in den Artikeln 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung er-

folglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft.

6. April
1853.

Art. 49. Eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, verwirkt:

- a. Wer auf das Ergebnis einer gemäß der Bundesgesetzgebung stattfindenden Wahl oder andern Verhandlung durch Wegnahme oder Verfälschung echter oder durch Beifügung falscher Stimmzettel, oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt.
- b. Wer auf die an der Verhandlung theilnehmenden Bürger durch Geschenke oder Verheißungen von solchen, oder durch Drohungen einen Einfluß auszuüben sucht.
- c. Wer bei einer solchen Gelegenheit ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vortheil sich einräumen läßt.
- d. Wer unbefugter Weise an einer solchen Wahl oder an deren Verhandlung Theil nimmt.

Art. 50. Wer einer auf Befehl eines Bundesbeamten oder einer Bundesbehörde verhafteten Person durch List oder Gewalt zum Entweichen behilflich ist, oder auf eben diese Weise die Vollziehung eines durch eine Bundesbehörde erlassenen Verhaftsbefehls vereitelt, ist mit einer Geldbuße und in schwereren Fällen überdieß mit Gefängniß von höchstens 2 Jahren zu bestrafen.

Art. 51. Wenn mit einer der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen zusammentrifft, so ist beziehungsweise nach der Vorschrift des Art. 40 zu verfahren.

Art. 52. Wenn eine der in den Artikeln 45 bis

6. April
1853.

50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantirte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen u. dgl. sich bezieht, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Vierter Titel.

Verbrechen, welche von den Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden.

Art. 53. Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher

- a. für seine Dienstleistungen Geld oder andere Vortheile verlangt oder annimmt, auf die er keinen Anspruch hat, oder der beim Bezuge von Taxen, Gebühren u. dgl. den gesetzlichen Tarif überschreitet; oder
- b. einen Beruf ausübt oder durch andere für sich ausüben läßt, der durch ein Gesetz oder eine Verordnung mit seinem Amte oder seiner Anstellung für unvereinbar erklärt worden ist; oder
- c. über mündliche Verhandlungen oder über Akten, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend Jemandem eine Mittheilung macht; oder
- d. durch Ueberschreitung oder Mißbrauch seiner Amtsgewalt einen Bürger in seiner Freiheit oder in seinen

6. April
1853.

bürgerlichen Rechten beeinträchtigt, oder sich Amtsverrichtungen anmaßt, welche nicht in seiner Kompetenz liegen, oder die im Art. 5 der Bundesverfassung garantirten Rechte verletzt; oder

e. bei Rechtsgeschäften, deren Unterhandlung, Abschluß oder Beaufsichtigung ihm allein oder in Verbindung mit andern Beamten in seiner amtlichen Stellung obliegt, sich offen oder geheim, mittelbar oder unmittelbar betheiligt, oder einen Gewinn aus denselben zieht; oder

f. sonst absichtlich seine Amtspflicht verletzt, ist zu einer Geldbuße und in den unter Litt. a, d, e bezeichneten Fällen überdieß zu einer Gefängnißstrafe zu verurtheilen, welche in den unter Litt. a und e angeführten Fällen, wenn der widerrechtlich bezogene Gewinn mehr als Fr. 1000 beträgt, in Zuchthausstrafe umgewandelt werden soll.

Unter den Bundesbeamten, auf welche diese Bestimmungen anzuwenden sind, werden inbegriffen: der Bundesrath und dessen Mitglieder, die eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien und die Militärpersonen, welche im Dienste der eidgenössischen Militärverwaltung stehen.

Art. 54. Ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung, welcher

- a. einen Brief oder ein Schriftpaket unterschlägt; oder
- b. von dem Inhalte eines versiegelten Briefes oder Schriftpaketes durch Anwendung irgend welcher Mittel sich Kenntniß verschafft; oder
- c. irgend Jemandem Gelegenheit gibt, einen solchen Postgegenstand zu unterschlagen oder von dem Inhalte desselben sich Kenntniß zu verschaffen; oder

6. April
1853.

d. darüber, daß zwei Personen mit einander durch die Post korrespondiren, einer dritten Person Mittheilung macht,

wird mit Amtsentsetzung bestraft, womit in schwereren Fällen eine Geldbuße oder Gefängniß verbunden werden kann.

Art. 55. Die gleiche Strafe verwirkt ein Beamter oder Angestellter der Post- und Telegraphenverwaltung, welcher über den Inhalt einer telegraphischen Nachricht irgend Jemandem, für den dieselbe nicht bestimmt ist, eine Mittheilung macht.

Art. 56. Wenn ein Beamter oder Angestellter des Bundes, oder ein für den Zweck der Bundesrechtspflege einberufener Geschworne oder Zeuge ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vortheil sich versprechen oder einräumen läßt, um sein Verhalten in seiner amtlichen oder Dienststellung, oder beziehungsweise in seiner Eigenschaft als Geschworne oder Zeuge bestimmen zu lassen, so wird er mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

Wer solche Versprechen oder Geschenke macht, ist als Mitschuldiger zu bestrafen.

Art. 57. Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher durch Vernachlässigung seiner Geschäfte einen erheblichen Schaden stiftet oder eine bedeutende Störung in dem betreffenden Dienstzweige verursacht, verwirkt eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Entsetzung verbunden werden kann.

Art. 58. Wenn ein Beamter oder Angestellter des Bundes eine der in den Artikeln 36 bis 50 bezeichneten Handlungen oder ein gemeines Verbrechen gegen den Bund verübt, so ist seine amtliche Stellung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Fünfter Titel.

6. April
1853.

Verbrechen gegen Bundesbeamte.

Art. 59. Oeffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung, oder einer Abtheilung derselben, oder des Bundesrathes, oder des Bundesgerichtes, oder eines Mitgliedes dieser Behörden, oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 2000, womit in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft, sofern die beleidigende Aeußerung bei Gelegenheit der Ausübung der amtlichen Verrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben stattgefunden hat.

Das gerichtliche Verfahren wird jedoch in dergleichen Fällen nur auf Verlangen der durch die betreffende Handlung beleidigten Behörde oder Person eingeleitet und durchgeführt.

Art. 60. Auf gleiche Weise wird jede in Uebertretung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851 vorgenommene Verhaftung bestraft.

Sechster Titel.

Vermischte Bestimmungen.

Art. 61. Wer Bundesakten verfälscht oder unbefugter Weise zerstört, oder fälschlicher Weise Schriften unter dem Namen oder der Unterschrift oder dem Siegel einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verfaßt, oder dergleichen falsche oder verfälschte Urkunden wissentlich geltend macht, wird mit Zuchthaus, oder in ganz geringfügigen Fällen mit Gefängniß, verbunden mit einer Geldbuße, bestraft.

6. April
1853.

Art. 62. Wer vor einer Bundesbehörde ein falsches Zeugniß ablegt, insbesondere wer einem Unschuldigen, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussage, ein Verbrechen zur Last legt, verwirkt Gefängnißstrafe und eine Geldbuße.

Wenn jedoch ein Angeschuldigter, in Folge solcher wissentlich unwahrer Aussagen, mit Zuchthaus oder Todesstrafe belegt worden ist, so soll den Urheber dieser Aussagen Zuchthausstrafe treffen. Im letztern Fall kann, wenn das falsche Zeugniß die Herbeiführung der Todesstrafe bezweckte, gegen den falschen Zeugen lebenslängliche Zuchthausstrafe angewendet werden.

Art. 63. Die Uebertretung einer durch eine gerichtliche Behörde des Bundes ausgesprochenen Landesverweisung wird mit einer Geldbuße bestraft, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 2 Jahre verbunden werden kann.

Die gleiche Strafe trifft:

- a. Landesfremde, welche in Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung polizeilich weggewiesen worden sind und ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde zurückkehren.
- b. Jeden, welcher sich einer Bundesbehörde oder einem Stellvertreter oder Beauftragten einer solchen gegenüber falscher Ausweisschriften bedient.

Art. 64. Wer einem ausgewiesenen Fremden, in den im Art. 57 der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen wissentlich behilflich ist, sich den Nachforschungen einer Bundesbehörde zu entziehen, wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 500 bestraft.

Art. 65. Wer Einwohner der Schweiz für ver-

botenen fremden Militärdienst anwirbt, wird mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

6. April
1853.

Diese Strafandrohung gilt auch für die Angestellten von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen.

Art. 66. Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwecken gehindert oder gestört wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung oder der Apparate oder der sonstigen Zugehöre, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Verhinderung der Telegraphenangestellten in ihrem Dienste u. s. w.), werden mit Gefängniß bis auf ein Jahr, verbunden mit einer Geldbuße, und wenn in Folge der gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre bestraft.

Art. 67. Gegen Beschädigung und Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen gelten folgende Vorschriften:

- a. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich Personen oder Waaren, die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Wagen oder Schiffe, oder auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr aussetzt, wird mit Gefängniß, und wenn ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft.
- b. Wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängniß bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbuße und, wenn ein beträcht-

6. April
1853.

licher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis auf 3 Jahre und mit einer Geldbuße zu belegen.

Art. 68. Gegenüber von Beamten und Angestellten der Posten, Telegraphen, Eisenbahnen oder Dampfschiffe, die sich einer der in den Artikeln 66 und 67 Litt. a vorgesehenen Handlungen schuldig machen, findet überdies Entsetzung statt.

In den Fällen des Art. 67 Litt. b kann bei schwereren Vergehen ebenfalls Amtsentsetzung ausgesprochen werden.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen, welche mittels der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden.

Art. 69. Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.

Art. 70. Der Herausgeber oder Verleger haftet subsidiär für diejenigen Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht ihm der Regreß auf den Verfasser zu.

Art. 71. Bei den durch die Druckerpresse verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung

des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

6. April
1853.

Art. 72. Die Vorschriften der Artikel 69 bis 71 gelten auch für Verbrechen, welche mittelst des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden.

Anhangstitel.

Kompetenzbestimmungen.

Art. 73. Die Bundesassisen sind ausschließlich zuständig :

- a. Für Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft (Art. 36 bis 38 und 45).
- b. Für Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden (Art. 46 bis 50).
- c. Für Verbrechen (Vergehen) gegen das Völkerrecht (Art. 39, 41 bis 43).
- d. Für politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidg. Intervention veranlaßt worden ist (Art. 52).

Art. 74. Die andern durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Verbrechen werden in der Regel sowohl zur Untersuchung als zur Beurtheilung an die Kantonalbehörden gewiesen. Doch steht es dem Bundesrathe frei, dieselben nach dem eidg. Prozeßverfahren untersuchen und durch die Bundesassisen beurtheilen zu lassen. Auf jeden Fall sind von den urtheilenden Gerichten die Bestimmungen dieses Gesetzbuches anzuwenden.

Immerhin aber bleibt der Bundesversammlung das Begnadigungsrecht vorbehalten.

Art. 75. Gemeine Verbrechen, welche von Beamten oder Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt worden, sind nach den Gesetzen und von den Be-

6. April
1853.

hördem des Kantons, in welchem das Verbrechen stattgefunden hat, zu beurtheilen.

Art. 76. Wenn Jemand verschiedener konnexer Verbrechen angeklagt wird, von denen die einen in die Bundes-, die andern in die Kantonalkompetenz einschlagen, so steht es den Bundesassisen frei, die letztern ebenfalls zu beurtheilen, oder dieselben dem betreffenden Kantonalgerichte zu überweisen.

Art. 77. Vorbehalten bleiben:

- a. Die Vorschriften der Art. 1 und 4 des Bundesgesetzes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851 (Amtl. Gesetzesamml. III, 33).
- b. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 (Amtl. Gesetzesamml. II, 606); mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Falschwerbung in Friedenszeiten beziehen (Art. 98, Litt. c.) und die hiemit aufgehoben werden.
- c. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (Amtl. Gesetzesamml. II, 149).
- d. Die in den Bundesgesetzen vorgesehenen Disziplinarbefugnisse der Administrativbehörden.

Vollziehungsbestimmung.

Art. 78. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1853 in Kraft.

Der Bundesrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Hornung 1853.

6. April
1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Sungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 4. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, welches mit dem 1. Mai 1853 in Kraft tritt, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 6. April 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

27. Juni
1853.

K o n f o r d a t e.

I.

Betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln
gegen Viehseuchen.

II.

Ueber Bestimmung und Gewähr der Viehhaupt-
mängel.

I. K o n f o r d a t ,

betreffend

gemeinschaftliche polizeiliche Maßregel gegen Viehseuchen.

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuen-
burg, Zug und Zürich,

in Betrachtung, daß die von einzelnen Kantonen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Viehseuchen bedeutende Hemmungen des innern Verkehrs verursachen, ohne weder deren Einschleppung von Außen, noch ihre weitere Verbreitung im Innern der Kantone vollständig zu verhindern oder eine möglichst schnelle Vertilgung zu bewirken, — haben sich vereinigt, gemeinsame Maßregeln beim Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere der nachstehenden, zu treffen:

- 1) gegen die Rinderpest;
- 2) gegen die Lungenseuche des Rindviehes;
- 3) gegen die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes,
der Schafe, Ziegen und Schweine;

- 4) gegen die Schafpocken;
- 5) gegen die Raude der Schafe und Pferde;
- 6) gegen den Rogz und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

27. Juni
1853.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist verboten.

§. 2. Behufs genauer Handhabung dieses Verbotes werden die konfordirenden Kantone für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechts amtliche Gesundheitscheine in der Art einführen, daß bei jeder Veräußerung eines solchen Thieres, wenn dasselbe über 6 Monate alt ist, dem Uebernehmer ein Gesundheitschein übergeben werden muß.

§. 3. Die Gesundheitscheine müssen nebst dem Namen des Eigenthümers das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen enthalten und bezeugen, daß dieselben aus Ortschaften kommen, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

§. 4. Wenn der Eigenthümer eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht dasselbe in einer Entfernung von mehr als 6 Stunden von seinem Wohnorte veräußert und keinen Gesundheitschein besitzt, so kann er einen solchen durch den betreffenden Beamten des Orts ausstellen lassen, wo die Veräußerung stattfindet. Der Beamte soll den Schein nur dann ausstellen, wenn das Thier bei vorangegangener thierärztlichen Untersuchung als gesund erfunden wurde.

27. Juni
1853.

Diese Bestimmung findet beim Marktverkauf keine Anwendung.

§. 5. Gleiche Gesundheitscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für aus dem Auslande einzuführendes Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes erfordert.

Wenn besondere Verhältnisse die Beibringung solcher Scheine oder Zeugnisse unmöglich machen, so müssen die betreffenden Thiere an der Eingangstation durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht werden und beim Rindvieh ist überdies der Wiederverkauf erst nach 3 Wochen zu gestatten, mit Ausnahme solcher Thiere, welche an die Schlachtbank abgegeben werden.

§. 6. Beim Ausbruche einer der obgenannten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrathe und den Regierungen der konfordinierenden Kantone davon Mittheilung zu machen, und es haben die von der Ansteckung bedrohten Kantone sofort die durch das Konfordat vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen. Durch zeitweise Mittheilungen sind die Regierungen von dem Gang der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 7. Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Konfordate festgesetzten Vorkehrungen gegen deren weitere Verbreitung sogleich zu treffen und die Regierungen der angränzenden Kantone von dem Ausbruch der Seuche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Die konfordinierenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, beim Ausbruch einer der genannten Seuchen

in ihrem Gebiete oder in einem benachbarten Staate, den Viehverkehr von einem Kanton in den andern nicht in höherem Maße zu erschweren, als das gegenwärtige Konkordat bestimmt.

27. Juni
1853.

§. 9. In besondern durch dieses Konkordat nicht vorgesehenen Fällen, z. B. bei großer Ausbreitung oder ungewöhnlicher Bösartigkeit einer Krankheit, werden sich die konkordirenden Kantone über die weitem polizeilichen Maßregeln verständigen.

§. 10. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Contagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig machen, um deren Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder dieselbe zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht durch Kundmachungen zu belehren suchen.

§. 11. In denjenigen Kantonen, in welchen besondere Verhältnisse, wie z. B. Alpenwirthschaft 2c. bestehen, werden die Regierungen solche Verordnungen erlassen, die zur Förderung der Zwecke dieses Konkordats nöthig sind.

§. 12. Damit die erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Haus- thieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, so wie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Ortspolizei soll, nach eingeholtem thierärztlichem Befinden, vorläufig die zu Verhinderung der weitem Verbreitung nothwendigen Anstalten treffen.

27. Juni
1853.

§. 13. Wird zur Verhütung der weitem Verbreitung einer Seuche das Tödten der erkrankten oder möglicher Weise angesteckten Thiere polizeilich angeordnet, so sind die Eigenthümer aus dem Ertrag der Einnahmen für die Gesundheitscheine oder aus andern hiefür angewiesenen Mitteln von dem betreffenden Kanton angemessen zu entschädigen.

§. 14. Uebertreter der Bestimmungen dieses Konkordats werden der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen, überdieß sind dieselben für den aus der Uebertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung. (§. 13.)

§. 15. Gegenwärtiges Konkordat tritt mit dem 1. August 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Gegenüber denjenigen Kantonen, welche diesem Konkordate nicht beitreten, kommen die gegen das Ausland angeordneten Bestimmungen in Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

§. 16. Sobald die Krankheit in einem ausländischen Staate in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden von der Gränze oder auch in weiterer Entfernung, aber unter Verhältnissen erscheint, die eine Einschleppung derselben in die konkordirenden Kantone befürchten lassen, so wird alles Rindvieh, das aus jenem Staate oder durch denselben kommt, an den Eingangstationen der Gränze angehalten. Diejenigen Thiere werden sofort

27. Juni
1853.

zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einem Orte kommen, in welchem in einer Umgebung von 2 Stunden die Krankheit seit 6 Wochen sich nicht gezeigt, und daß der Transport nur durch von der Krankheit gänzlich befreite Orte stattgefunden habe. Kann dieser Nachweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiezu verordneten Thierarzt untersucht und das nicht gänzlich gesund befundene ebenfalls zurückgewiesen, das gesund befundene aber einer vierzehntägigen Quarantaine unter Aufsicht des Thierarztes unterworfen. Nach Verfluß dieser Zeit darf dasselbe nur mit einem Gesundheitszeugniß dieses Thierarztes eingeführt werden. Durch angemessene Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß die Eingangstationen nicht umgangen werden können.

Erscheint die Krankheit in größerer Nähe und vermehrt sich die Gefahr der Einschleppung, so ist die Einfuhr von Rindvieh aus dem infizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehrungen zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch andere Hausthiere, so wie durch andere Gegenstände, z. B. durch Häute, frisches Fleisch und Talg, Futter, Stroh, Dünger u. geeignete Vorkehrungen zu treffen. Bei sehr großer Gefahr von Einschleppung der Seuche ist selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs beim Bundesrathe nachzusuchen.

§. 17. Bei dem Ausbruche der Krankheit im Innern müssen die an derselben erkrankten und die auch bloß möglicher Weise angesteckten Thiere sofort getödtet und Erstere mit Haut und Haaren vergraben werden. Von Letztern ist die Benugung von Haut, Fleisch und Talg

27. Juni
1853.

zu gestatten, sofern Sicherheitsmaßregeln dafür getroffen werden, daß hieraus keine weitere Verbreitung der Krankheit erfolgen kann. Die Ortschaften, in denen die Krankheit vorkommt, so wie die zunächst angränzenden, sind in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh, das Tränken desselben an gemeinschaftlichen Brunnen und das Verwenden zu Arbeiten außerhalb des Gemeindebannes zu sperren. Die mit den erkrankten Thieren in unmittelbarer Berührung gestandenen Gegenstände, als Ställe, Futter und Stroh, Dünger, Stallgeräthschaften 2c. sind auf sichere Weise zu desinfiziren oder zu vernichten. Die Sperre kann in denjenigen Ortschaften, in welchen die Seuche geherrscht hat, erst 6 Wochen nach ihrem Verschwinden, in den angränzenden Gemeinden aber schon nach 3 Wochen aufgehoben werden.

2. Die Lungenseuche des Rindviehes.

§. 18. Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur dann zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens 6 Tage früher ausgestellt sein dürfen. Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während 6 Wochen nicht veräußert werden und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nöthigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angränzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung getroffen werden. Bei größerer Verbreitung der

Krankheit nahe an der Gränze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

27. Juni
1853.

§. 19. Bei dem Vorkommen dieser Krankheit in einem der konfordirenden Kantone müssen die erkrankten und die im gleichen Stalle gestandenen Thiere getödtet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit. Die Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, und die zunächst angränzenden, namentlich diejenigen, deren Thiere am gleichen Brunnen getränkt wurden, müssen 4 bis 12 Wochen gesperrt werden. Ueberdieß ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von 4 bis 12 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine größere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den frankten in einem Stalle gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen franke Thiere gestanden, so wie die Stallgeräthschaften, müssen hinlänglich gereinigt und desinfiziert sein, bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

3. Die Maul- und Klauenseuche.

§. 20. Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angränzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben nur auf den dafür bestimmten Straßen eingeführt werden, wenn für sie Gesundheits-

27. Juni
1853.

scheine vorgewiesen werden, die von dem Tage datirt sind, der dem Tage der Abführung zunächst vorangegangen ist. Ueberdies muß der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangstation nachgewiesen sein. Solche Thiere, für die keine gehörigen Gesundheitscheine vorhanden sind, müssen an der Gränze einer achttägigen Quarantaine unterzogen werden, die mit Bezug auf Schafe, Ziegen und Schweine in allen Fällen stattfinden muß, wenn die Krankheit in dem angränzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Gränze herrscht. Alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Heerde auch nur ein Thier krank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

§. 21. Beim Vorkommen der Krankheit im Innern ist über die infizirten Ställe Stallbann zu verhängen, der erst drei Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit aufgehoben werden darf. Derselbe soll sich auch auf die den infizirten zunächst gelegenen Ställe, so wie auf diejenigen erstrecken, in denen Thiere stehen, die mit den kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind. Wenn in einer Drtschaft die Krankheit in mehreren Ställen vorkommt, so ist der Verkehr mit Thieren der genannten Gattungen für die ganze Drtschaft zu verbieten, und es dürfen nur aus den von der Krankheit verschonten Ställen einzelne Stücke an die Schlachtbank verkauft und abgeführt werden, wenn das Nichtvorhandensein der Krankheit bei ihnen unmittelbar vor dem Abführen durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist.

In den angränzenden Gemeinden einer Drtschaft, in der die Maul- und Klauenseuche vorkommt, ist der Viehverkehr so zu beschränken, daß jedes verkaufte oder auf einen

Markt geführte Thier unmittelbar vor dem Abführen durch einen Thierarzt untersucht und von diesem mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein muß.

27. Juni
1853.

In den von der Krankheit befallenen und in den zunächst angrenzenden Ortschaften dürfen, so lange die genannten polizeilichen Maßregeln fortbestehen, keine Viehmärkte abgehalten werden und diese sind überhaupt in einer Gegend für die Dauer der Seuche ganz zu verbieten, wenn die Krankheit in wenigstens drei Ortschaften derselben ausgebrochen ist.

4. Die Schafpocken.

§. 22. Bei dem Vorkommen der Schafpocken in den angrenzenden Staaten müssen für die von daher kommenden Schafheerden gleiche Gesundheitscheine, wie sie in §. 20 wegen Maul- und Klauenseuche gefordert sind, vorgewiesen werden. Außerdem sind sie an der Eingangsstation durch einen Thierarzt zu untersuchen. Erscheint die Krankheit in großer Verbreitung nahe an der Gränze, so ist die Einfuhr von Schafen aus der Gegend, in welcher dieselbe herrscht, so wie die Einfuhr von frischen Schaffellen, ungewaschener Wolle, Schaffleisch und ungeschmolzenem Schaftalg gänzlich zu verbieten.

§. 23. Erscheint die Krankheit im Innern, so ist strenge Absperrung der angesteckten Ställe und Heerden, Absonderung und Schutzimpfung der anscheinend gesunden, aber der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere, sorgfältige Behandlung der Kranken, Begrabung mit Haut und Haaren der an der Krankheit umgestandenen oder getödteten Thiere, gründliche Reinigung und Desinfection der Ställe und übrigen Gegenstände, die mit den kranken

27. Juni
1853.

Thieren in Berührung gekommen sind, nach dem Verschwinden der Krankheit anzuordnen. Die Absperrung dauert sechs Wochen nach dem Aufhören der Krankheit in der Art fort, daß weder eine unmittelbare Berührung gesunder Schafe mit den abgesperrten, noch eine solche Annäherung jener, welche die Uebertragung des Ansteckungstoffes erzeugen könnte, erfolgen darf.

5. Die Raude.

a. Die Schafraude.

§. 24. Zur Verhütung der Einschleppung der Schafraude aus dem Auslande müssen bei dem Vorkommen dieser Krankheit in den angränzenden Staaten für die von daher einzuführenden Schafheerden Gesundheitscheine vorgewiesen werden. In Ermanglung solcher ist die Einfuhr nur nach einer auf der Eingangstation vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung zu gestatten, wenn diese das Nichtvorhandensein der Krankheit vollständig nachgewiesen hat.

§. 25. Beim Vorkommen der Schafraude im Innern ist Absperrung der frankten Heerden und Absonderung der frankten Thiere von den gesunden anzuordnen. Die Absperrung der Heerden muß noch sechs Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit in denselben fortdauern, ist in diesem letztern Zeitraume aber darauf zu beschränken, daß ein Zusammentreffen mit gesunden Thieren nicht stattfinden darf. — Die raudigen Schafe müssen entweder ärztlich behandelt und in diesem Falle abgesondert gehalten oder getödtet werden. Auch die Felle und die Wolle von solchen sind so zu behandeln, daß sie keine weitere Verbreitung der Krankheit erzeugen können.

b. Die Pferderaube.

27. Juni
1853.

§. 26. Beim Vorkommen der Raube bei Thieren des Pferdegeschlechtes in den konfordirenden Kantonen müssen die daran leidenden Thiere so lange abgesperrt gehalten werden, bis deren vollständige Heilung durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist. Die mit solchen in unmittelbarer Berührung oder in den gleichen Ställen gestandenen Pferde sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und die Ställe, so wie die Geschirre der Erkrankten sollen nach dem Verschwinden der Krankheit auf sichernde Weise gereinigt werden.

6. Der Rogz und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

§. 27. Bei dem Vorkommen dieser Krankheiten im Innern müssen die daran erkrankten, und auch die derselben nur verdächtigen Thiere abgesperrt, die mit Rogz behafteten aber sogleich getödtet werden. Diese Absperzung muß bei den geheilten Stücken noch drei Wochen nach der durch eine thierärztliche Untersuchung konstatarnten Heilung fortbauern. Solche Thiere, die mit franken in Berührung gestanden und keine Spuren der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen franke Thiere gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfektion wieder für gesunde Thiere benutzt werden.

27. Juni
1853.

2. Konkordat

über

Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuen-
burg, Zug und Zürich

sind übereingekommen, über Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Rindvieh, folgende gesetzliche Vorschriften festzustellen.

§. 1. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über 6 Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäufer oder Vertauscher) dem Uebernehmer (Käufer oder Eintauscher) während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, daß dieselben mit keinem von den im §. 2 aufgezählten Gewährsmängeln behaftet sind.

§. 2. Gesetzliche Gewährsmängel sind:

a. Bei Thieren des Pferdegeschlechts:

- 1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung). Währschaftszeit 20 Tage.
- 2) Alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit). Währschaftszeit 20 Tage.
- 3) Verdächtige Drüse, Rog und Hautwurm. Währschaftszeit 20 Tage.
- 4) Still- oder Dummkoller. Währschaftszeit 20 Tage.

b. Beim Rindvieh:

- 1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle. (Verhärtung, Ver-

27. Juni
1853.

schwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung mit Inbegriff der Verlsucht oder sogenannten Finnen.)
Währschaftszeit 20 Tage.

2) Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit 30 Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufsgegenstandes.

§. 3. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfangenen Kauf- oder Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersetzen.

§. 4. Wurde beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der Gerichtspräsident vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.

§. 5. Für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit in andere als die konfordirenden Kantone oder in das Ausland geführt werden, dauert die Währschaftspflicht nur so lange, bis dieselben die Gränzen des Konfordatsgebietes überschritten haben.

§. 6. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährsmängel und Gewährszeit können durch Vertrag bedungen werden.

§. 7. Nimmt der Uebernehmer eines Thieres einen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber durch einen Gemeindsbeamten davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen zwei Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§. 8. Erfolgt diese Erklärung nicht, oder kann der Uebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufes der Gewährszeit oder aus einem andern Grunde den Ueber-

27. Juni
1853.

geber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch den Gerichtspräsidenten seines Aufenthaltsortes zwei patentirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

§. 9. Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich jedenfalls innert 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung vorzunehmen. Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders abzufassen. In letzterem Falle wird der Gerichtspräsident unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anordnen und dann die sämtlichen Berichte der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens übermitteln.

§. 10. Erklären die untersuchenden Thierärzte, daß zur Abgabe eines bestimmten Befindens die Tödtung des Thieres nothwendig sei, so kann diese auf Bewerben des Uebernehmers vom Gerichtspräsidenten bewilligt werden. Jedoch ist der Uebergeber vorher davon in Kenntniß zu setzen, wenn solches möglich und keine Gefahr im Verzuge ist.

§. 11. Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährungszeit umstehen, oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Befinden zu berichtigen.

§. 12. Die erste Untersuchung eines Thieres muß innerhalb der Währungszeit vorgenommen werden, ansonst dieselbe keine rechtliche Wirksamkeit hat.

27. Juni
1853.

§. 13. Der Gerichtspräsident wird nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde sofort dem Uebernehmer das Original, dem Uebergeber eine Abschrift davon zustellen und den Letztern auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne. Gibt der Uebergeber keine befähende Erklärung, so kann er von dem Uebernehmer rechtlich belangt werden.

§. 14. Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde ist für das richterliche Urtheil maßgebend.

§. 15. Die Kosten der Rückbietung, der thierärztlichen Untersuchung, so wie die nach der Rückbietung erlaufenden Kosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres, sind von demjenigen Theil zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheim fällt.

§. 16. Nach angehobenom Rechtsstreite soll der Richter auf Begehren der einen oder andern Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen.

Der Erlös wird vom Richter in Verwahrung genommen.

§. 17. Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer solchen Krankheit behaftet erfinden, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leisten.

§. 18. Dieses Konkordat tritt mit dem 1. August 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern damit im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

27. Juni
1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
gestützt auf die Beschlüsse des Großen Rathes vom
7. März und 26. Mai dieses Jahres,

beschließt:

1. Vorstehende zwei Konkordate sollen in Vollziehung
gesetzt werden.

2. Dieselben sind durch öffentlichen Anschlag sowie
durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt zu
machen.

Bern, den 27. Juni 1853.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

12. Juli
1853.

R e g u l a t i v ,

betreffend

die Verabfolgung von Staatsbeiträgen an Schul-
hausbauten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung der Artikel 54 und 55 des Primar-
schulgesetzes vom 13. März 1835,

auf angehörten Vortrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

§. 1. Die Staatsbeiträge an Schulhausbauten, auf
welche die Gemeinden Anspruch haben, die bei Ausfüh-

zung derselben den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften nachgekommen sind, werden jeweilen, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, durch den Regierungsrath bestimmt. Die Summe des von der kompetenten Behörde vorher zu genehmigenden Devises soll dabei als Basis angenommen werden.

12. Juli
1853.

§. 2. Diese Staatsbeisteuern sollen 10 % des Devises nicht übersteigen. Wird ein Theil des Gebäudes zu andern als Schulzwecken benutzt, so soll der demselben zukommende Werth von der Summe, welche der Berechnung des Staatsbeitrages zur Basis dient, abgezogen werden.

§. 3. Ist die Summe, zu welcher das Gebäude durch die beeidigten Sachverständigen der Brandversicherungsanstalt geschätzt wird, geringer als diejenige des Devises, so soll der Staatsbeitrag nach der erstern und nicht nach dem Devis berechnet werden.

§. 4. Der Beschluß des Regierungsrathes vom 31. Januar 1838 ist aufgehoben. Das gegenwärtige Regulativ soll durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 12. Juli 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

24. August
1853.

Bundesgesetz

über

die Errichtung und Besoldung der bleibenden
eidgenössischen Beamtungen.

(Vom 2. Augustmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Anleitung des Artikels 74, Ziffer 2 der Bun-
desverfassung;

in der Absicht, die eidgenössischen Beamtungen zu
bezeichnen und deren Besoldungen festzustellen, so weit
dießfalls nicht durch besondere Gesetze das Nöthige be-
reits vorgesehen ist;

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Die nachstehenden, als bleibend erklärten
eidgenössischen Beamtungen beziehen folgenden Jahres-
gehalt:

I. Allgemeine Verwaltung.

Bundeskanzlei.

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Der Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers,
nebst freier Wohnung | Fr. 3,500 |
| b. | Ein Archivar | „ 3,000 |
| c. | Ein Registrator | „ 2,900 |
| d. | Zwei Kanzleisekretäre, jeder | „ 2,500 |

Departementalsekretäre.

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Ein Sekretär des politischen Departe-
ments | Fr. 2,500 |
|----|--|-----------|

b. Ein Sekretär des Departements des Innern	Fr. 2,500	24. August 1853.
c. Ein Sekretär des Justiz- und Polizeidepartements	„ 2,500	
d. Ein Sekretär des Post- und Baudepartements	„ 2,500	

Kanzlei des Militärdepartements.

a. Erster Sekretär (Büreauchef)	Fr. 3,600
b. Zwei Sekretäre, Registratur inbegriffen	Fr. 1,800—2,500

Technisches Bureau.

Berwalter des Materiellen	Fr. 3,600
-------------------------------------	-----------

Kriegskommissariat.

a. Oberkriegskommissär, Chef der Militäradministration in Bern	Fr. 4,000
b. Verifikator und Buchführer	„ 2,500
c. Kriegskommissär in Thun	„ 2,400

Finanzverwaltung.

Staatskasse.

a. Staatskassier	Fr. 4,500
b. Adjunkt	„ 2,500

Finanzbureau.

a. Chef des Rechnungswesens, zugleich Sekretär des Departements	Fr. 4,000
b. Adjunkt, zugleich Registrator	„ 2,500
c. Zwei Rechnungsrevisoren, jeder	„ 2,400

24. August
1853.

II. Spezielle Verwaltungen.

Pulver- und Bündkapselverwaltung.

- | | |
|--|-----------|
| a. Ein Pulververwalter | Fr. 3,500 |
| b. Ein Adjunkt | „ 2,200 |
| c. Vier Pulvermagazinverwalter, je | „ 1,000 |
- nebst 1 % Provision vom Pulververkauf.

Denjenigen Pulvermagazinverwaltern, welche zugleich eidgenössische Salpeteraffinerien besorgen, ist der Bundesrath ermächtigt, eine Gehaltserhöhung von Fr. 200 jährlich zu bewilligen.

Zollverwaltung.

1) Zentralzolldirektion.

- | | |
|---|-----------|
| Ein Oberzolldirektor | Fr. 5,000 |
| a. Direktionskanzlei. | |
| Ein Oberzollsekretär, zugleich Sekretär
des Departements | Fr. 3,600 |
| Ein Registrator | „ 2,800 |
| Ein zweiter Sekretär | „ 2,000 |
| b. Rechnungsbüreau. | |
| Ein Oberzollrevisor | Fr. 3,200 |
| Erster Gehülfe | „ 2,400 |
| Zweiter Gehülfe | „ 2,000 |

2) Zollgebietsdirektionen.

- | | |
|--|-----------------------------|
| a. Zolldirektoren | von Fr. 2,500 bis Fr. 4,000 |
| b. Zolldirektionssekretäre | „ „ 1,800 „ „ 2,500 |
| c. Revisoren | „ „ 1,500 „ „ 2,200 |
| d. Einnehmer an den
Zollstätten | „ „ 100 „ „ 2,500 |

24. August
1853.

Wo besondere größere Kassenverwaltungen mit einer Einnehmerstelle verbunden sind, kann der Bundesrath, mit Rücksicht hierauf, Zulagen bis auf den Betrag von Fr. 1000 bewilligen. Derartige ausnahmsweise bewilligte Zulagen müssen jedoch im jeweiligen Jahresbudget speziell aufgeführt werden.

Bei Besoldungen von nur Fr. 100 erhält der Einnehmer überdieß . . . 15 % der Roheinnahme.

bei solchen von Fr. 150 . . . 10 % " "

" " " " 200 . . . 8 % " "

" " " " 300—400 4 % " "

" " " " 500 . . . 3 % " "

e. Ein Kontrolleur auf jeder Hauptzollstätte von Fr. 800 bis Fr. 2400.

f. Die erforderliche Zahl von Gehülfen von Fr. 800 bis Fr. 2200.

An Orten, für welche keine besondern Zolleinnehmer aufgestellt sind, sondern der Zollbezug Personen mit übertragen wird, welche daselbst andere eidgenössische oder kantonale Beamtenungen oder Bedienstungen bekleiden, kann der Bundesrath als Gehalt eine Anzahl von Prozenten der Roheinnahme bewilligen.

Postverwaltung.

1) Generalpostdirektion.

Ein Generalpostdirektor Fr. 5,000

a. Direktionskanzlei.

Ein Oberpostsekretär (Büreauchef) Fr. 3,600

Ein Registrator " 2,800

Ein Sekretär " 2,400

24. August
1853.

b. Kontrollbureau.

Ein Oberpostkontroleur (Büreauchef)	. Fr. 3,600
Zwei Rechnungsrevisoren, jeder	. . . " 2,400

c. Kursbureau.

Ein Kursinspektor (Büreauchef)	. . Fr. 3,600
Ein Adjunkt	. . . " 3,000
Erster Sekretär	. . . " 2,300
Zweiter Sekretär	. . . " 2,300
Zwei weitere Sekretäre von Fr. 1,200 bis	" 1,800

d. Traininspektorat.

Drei Traininspektoren, je	. . . Fr. 2,400
---------------------------	-----------------

2) Kreispostdirektionen.

Fünf Kreispostdirektoren von Fr. 2,400 bis Fr. 3,600	
Fünf Kontroleure	. " " 2,000 " " 2,700
Fünf Adjunkten	. . " " 1,000 " " 1,800

3) Beamte der Postbureau.

Die Büreauchefs auf einem

Hauptbureau . von Fr. 1,600 bis Fr. 2,400

Die Kommiss auf einem Hauptbureau bis auf " 2,400

Expeditionen und Gehülfen . . . " " " 2,400

Art. 2. Die Besoldungen der Kopisten und andern nothwendigen Angestellten der eidgenössischen Verwaltung, außer den im vorstehenden Artikel benannten, so wie die Gehalte der Weibel und Abwarte werden, nach Maßgabe des jährlichen Voranschlages, durch den Bundesrath bestimmt.

Art. 3. Sollte die Gesetzgebung in Zukunft mit Rücksicht auf Beamtungen oder deren Besoldung Veränderungen treffen, so werden dadurch die betroffenen Beamten zu keiner Entschädigungsforderung irgend welcher Art berechtigt.

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Erle- 24. Aug
bigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle 1853.
je nach den Umständen zu entscheiden, ob ein Nachgenuß
der Besoldung für weitere drei Monate einzutreten habe.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten
Januar 1854 in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und
Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Heumonath 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. J. Blumer.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Augustmonat 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. B. Pioda.

Der Protokollführer:

Schies.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz über die Errichtung
und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamten-
gen, welches mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft tritt,

Jahrg. 1853.

12

24. August 1853. ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Augustmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Maef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 24. August 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

B u n d e s b e s c h l u ß

über

31. August
1853.

Abänderung der Art. 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 19. Heumonath 1850, die Enthebung von der Wehrpflicht betreffend.

(Vom 20. Heumonath 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Art. 1. Der Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Heumonath 1850, die Enthebung von der Wehrpflicht betreffend, erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen die Fürsorge für die Sicherheit des Bahnbetriebes in polizeilicher und technischer Beziehung obliegt, so wie die Kapitäne, Steuermänner, Untersteuermänner, die ersten und zweiten Maschinisten der Dampfschiffe sind während der Dauer ihrer Anstellung von dem Militärdienste befreit.“

„Der Bundesrath wird je nach der Einrichtung des Dienstes bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen für jede derselben im Einzelnen bestimmen, welche ihrer Angestellten von dem Militärdienste befreit sein sollen.“

Art. 2. Der Art. 6 des mehrerwähnten Bundesgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Der Bundesrath ist endlich befugt, in Nothfällen, auf Ansuchen der betreffenden Eisenbahn- und Dampf-

31. August
1853.

schiffunternehmungen, auch solche Angestellte dieser letztern, welche nach Art. 4 nicht von dem Militärdienste befreit sind, zeitweise von der Dienstpflicht zu entheben.“

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 13. Heumonath 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. B. Pioda.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonath 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. J. Blumer.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 20. Heumonath 1853, betreffend die Enthebung von der Wehrpflicht, soll vollzogen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 21. Heumonath 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes',

Der Bundespräsident:

Naef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

31. August
1853.

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzesammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 31. August 1853.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

B u n d e s b e s c h l u ß ,

betreffend

31. August
1853.

Ergänzung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes
über die eidgenössische Militärorganisation vom
8. Mai 1850.

(Vom 28. Heumonath 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ergänzung der Art. 8 und 9 des Gesetzes über
die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850;
nach Einsicht des Vorschlages des schweizerischen
Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen ist gestattet, die Bundes-
reserve aus den gleichen Altersklassen wie den Bundes-
auszug zu bilden, sofern

31. August
1853.

- a. die einzelnen Korps der verschiedenen Waffen abwechselnd in voraus bestimmter Reihenfolge für den Dienst im Auszug und in der Reserve verwendet werden,
- b. die Dienstzeit für die Infanterie mindestens 8 Jahre und für die Spezialwaffen mindestens 12 Jahre beträgt,
- c. die gesammte Mannschaft gleichmäßig nach den eidgenössischen Vorschriften für den Bundesauszug unterrichtet wird.

Für die in Folge dieser Bestimmung zu instruirende größere Anzahl Mannschaft der Spezialwaffen ist der Art. 77 des Gesetzes über die Militärorganisation maßgebend.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft, soll den sämtlichen Kantonen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Augustmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 4. Augustmonat 1853.

31. August
1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. J. Blumer.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluss vom 28. Heumonate 1853, betreffend Ergänzung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, welcher sofort in Kraft tritt, ist sämmtlichen Kantonregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 16. Augustmonat 1853.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Raef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

1. August
1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzesammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 31. August 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

1. September
1853.

R e g l e m e n t ,

betreffend

die Verabreichung von Unterstützungen zu Bildung
von Primarlehrerinnen im Jura.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 16. März 1853,
auf angehörten Vortrag der Erziehungsdirektion,
beschließt:

Art. 1. Um junge erwachsene Mädchen aus dem
französischen Kantonstheil, die sich dem Lehrstande wid-
men wollen, in der gehörigen Vorbereitung auf ihren
Beruf angemessen zu unterstützen, wird der Erziehungs-
direktion ein jährlicher Kredit von Fr. 3000 eröffnet.

Art. 2. Von obiger Summe soll ein Betrag von
Fr. 2400 zur Austheilung von Stipendien, der Rest

für allfällige andere Ausgaben, im Interesse der Her- 13. September
anbildung französischer Primarlehrerinnen, verwendet 1853.
werden.

Art. 3. Ein solches Stipendium darf die Summe von Fr. 200 nicht übersteigen. Zwei Drittel sämtlicher Stipendien sollen an Zöglinge der katholischen, ein Drittel an solche der reformirten Konfession verabfolgt werden.

Art. 4. Die Ertheilung der Stipendien geschieht durch die Erziehungsdirektion. Bei gleichen Leistungen sollen auch die ökonomischen Verhältnisse der Bewerberinnen berücksichtigt und den Unbemittelten der Vorzug gegeben werden.

Art. 5. Diese Stipendien werden in der Regel auf zwei Jahre vergeben; sie können indessen den Betreffenden vor Ablauf dieses Zeitraums wieder entzogen werden, sobald es sich herausstellt, daß sie entweder nicht die erforderliche Befähigung besitzen oder sich eine unsittliche Aufführung zu Schulden kommen lassen.

Art. 6. Die genannten Unterstützungen können nur nach vorheriger Konkursprüfung vergeben werden. Zu diesem Behuf wird die Erziehungsdirektion jeweilen eine Spezialkommission ernennen, welche diese Prüfung öffentlich vorzunehmen und auf Grund der daherigen Ergebnisse ihr einen Bericht zu erstatten hat. Es soll dieselbe zum ersten Mal im Laufe des Oktobers 1853 abgehalten werden.

Art. 7. Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, von sich aus den Genuß dieser Unterstützungen auf ein halbes Jahr zu verlängern für den Fall, daß sie zu besserer Ausbildung der Zöglinge noch einen praktischen Kurs

3. September 1853. für nothwendig erachten sollte. Zu diesem Behuf kann sie dieselben während der genannten Zeit als Unterlehrerinnen in Primarschulen verwenden; doch haben sie hiefür kein weiteres Honorar zu beziehen.

Art. 8. Zu Erlangung eines Stipendiums haben die Bewerberinnen durch gültige Ausweisschriften zu bescheinigen:

- a. Das Kantonsbürgerrecht;
- b. das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr und die Admission zum heiligen Abendmahl;
- c. sittliche Aufführung und Beruf zum Lehramt;
- d. gute Gesundheit; sie sollen nicht durch körperliche Gebrechen an der Ausübung ihres Berufes gehindert sein;
- e. diejenigen Kenntnisse, welche in einer guten Primarschule erhältlich sind.

Art. 9. Ueberdies haben sie folgende Verpflichtungen einzugehen:

- a. Sie befolgen den Lehrgang, der ihnen für ihre Ausbildung von der Erziehungsdirektion vorgezeichnet wird und unterwerfen die Wahl einer Bildungsanstalt ihrer Genehmigung.
- b. Am Schluß eines jeden Semesters übermitteln sie dieser Behörde ein amtliches Zeugniß über die behandelten Lehrgegenstände und über ihre intellektuelle und moralische Entwicklung.
- c. An den im §. 5 vorgesehenen praktischen Kursen nehmen sie Theil, sobald die Erziehungsdirektion es für nothwendig erachtet.
- d. Am Ende ihres Bildungskurses unterziehen sie sich einer Prüfung zu Erwerbung eines Primarlehrerinnenpatentes.

e. Im Fall Ihnen ein solches Patent erteilt wird, sind sie gehalten, drei Jahre lang eine öffentliche Schule im Kanton zu übernehmen. 13. September 1853.

Art. 10. Diejenigen Zöglinge, die ohne hinreichende Gründe, über welche die Erziehungsdirektion zu entscheiden hat, obigen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind gehalten, dem Staate die für ihre Vorbildung gegebenen Unterstützungen wieder zu erstatten.

Art. 11. Gegenwärtiges Reglement soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 13. September 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

U e b e r e i n k u n f t

8. August
1853.

zwischen

den Regierungen der hohen Stände Bern und Neuenburg, bezüglich der Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitorien in Kriminal- und Polizeiuntersuchungsfällen.

Art. 1. Die Regierungen von Bern und Neuenburg geben sich gegenseitig die Zusicherung, daß in allen Kriminal- und Polizeiuntersuchungsfällen für amtliche

8. August
1853.

Informationen und Verrichtungen, um welche die Gerichts- und Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern angegangen werden, außer den eigentlichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Citationen, Verhöre, Scripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Art. 3 hienach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

Art. 2. Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht bloß die in §. 20 des Konkordates vom 8. Brachmonat 1809 und 8. Heumonat 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von Zeugengeldern nach dem Tarife des requirirten Kantons in allen übrigen Kriminal- und Polizeifällen, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen.

Art. 3. Ist aber der zum Rückersaße der Kosten Verurtheilte bei Vermögen, so sind davon nicht nur die bestrittenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen Gebühren und Kosten nach den Grundsätzen und in der Weise des §. 17 des gedachten Konkordates zu erheben.

Gegeben in Bern, den 8. Aug. 1853 und in Neuenburg, den 30. Aug. 1853.

Namens des Regierungsrathes des Kantons Bern,

Der Präsident

E. Fischer.

Der Rathschreiber,

E. Kurz.

Namens des Staatsrathes der Republik und des Kantons Neuenburg.

Der Präsident:

Piaget.

Der Sekretär — Adjunkt,

George Guillaume.

V e r o r d n u n g ,30. September
1853.

betreffend

die Förmlichkeiten, die von denjenigen Personen, welche den Kanton bleibend verlassen wollen, zu beobachten sind.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Einwohnerschaft des hiesigen Kantons vor dem betrügerischen Austrreten hier angesessener Personen möglichst sicher zu stellen, in Anwendung und theilweiser Erweiterung des Dekrets vom 23. März 1838,

verordnet:

Sämmtliche im Kanton Bern angesessene Kantonsbürger und Kantonsfremden sind von nun an gehalten, wenn sie den Kanton verlassen wollen, um sich auswärts bleibend niederzulassen, ihr Vorhaben gemäß §. 10 des Dekrets vom 23. März 1838 im Amtsblatte bekannt zu machen. Erst auf die geleistete dießfallige Bescheinigung und acht Tage nach Ablauf der daherigen Publikationsfrist dürfen denselben ihre Ausweisschriften (Pässe, Heimathscheine und dgl.) von den Behörden verabsolgt werden. Der Vorsorge der betreffenden Gläubiger bleibt es sodann überlassen, ihre Forderungen auf die ihnen geeignet scheinende Weise geltend zu machen.

Widerhandlungen gegen diese Verordnung begründen die Verantwortlichkeit des fehlbaren Beamten für den daorts den hiesigen Einwohnern entstehenden Schaden.

1. September
1853. Gegenwärtige Verordnung soll in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 30. September 1853.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident:
Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:
L. Kurz.

10. Oktober
1853.

D e k r e t ,

betreffend

die Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1. Den Mitgliedern des Regierungsrathes und des Obergerichts, den Regierungstatthaltern und den Gerichtspräsidenten ist es absolut untersagt, den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder Arztes auszuüben. Ebenso ist denselben untersagt, auf eigenen oder unter fremdem Namen Handel mit Wein oder geistigen Getränken zu treiben, und auf eigene Rechnung Getränke irgend welcher Art ausschänken zu lassen.

Art. 2. Von der Führung von Berufen anderer Art sind die im Art. 1 bezeichneten Beamten nicht ausgeschlossen; jedoch ist ihnen die Verbindung irgend welches Berufes oder Geschäfts mit ihrer Beamtung nur unter

der Voraussetzung gestattet, daß sie an sich vereinbar sei mit getreuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten.

13. Oktober
1853.

Art. 3. Der Regierungsrath ist berechtigt, einem Mitgliede der Behörde oder einem Regierungsstatthalter, welcher einen gesetzlich nicht ausgeschlossenen Beruf führt, diesen ganz oder theilweise zu untersagen, wenn die Behörde findet, daß derselbe, oder die Art seiner Führung, der Pflichterfüllung der Beamten Eintrag thue.

Die gleiche Befugniß steht dem Obergerichte gegenüber den Mitgliedern desselben und der Gerichtspräsidenten zu.

Art. 4. In Betreff der im Art. 1 nicht genannten öffentlichen Beamten bleibt es hinsichtlich der Führung von Nebenberufen bei besondern sie beschlagenden Gesetzen und Verordnungen.

Art. 5. Durch dieses Dekret, welches vom 1. Wintermonat 1853 hinweg in Kraft tritt, werden der §. 11 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Jänner 1847 und der §. 27 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, so weit sie auf den Gegenstand dieses Dekrets Bezug haben, und alle übrigen mit demselben im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 10. Oktober 1853.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

13. Oktober
1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 13. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

10. Oktober
1853.

D e k r e t ,

betreffend

die Uebernahme der Pfarrerbesoldung von Grel-
lingen durch den Staat.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Gemeinde Grellingen hinsichtlich
ihrer Leistungen an die Pfarrbesoldung den übrigen Ge-
meinden des Jura gleichzustellen,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. In Abänderung des §. 3 des Dekrets vom
3. Mai 1845 wird die Gemeinde Grellingen vom 1.
Jänner 1853 hinweg gerechnet, der Bezahlung des jähr-
lichen Beitrags von hundert alten Franken an die Be-
soldung ihres Pfarrers enthoben, und es übernimmt
von diesem Zeitpunkte hinweg der Staat die Entrichtung
der vollen Besoldung von achthundert alten Franken.

Dagegen fährt die Gemeinde Grellingen fort, die übrigen durch das erwähnte Dekret ihr auferlegten Leistungen zu erfüllen, sowie sie auch die rückständigen Jahresbeiträge an die Pfarrbesoldung nachträglich zu bezahlen hat.

10 Oktober
1853.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

Gegeben in Bern, den 10. Oktober 1853.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 13. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

10. Oktober
1853.

G e s e z

über

die Organisation des Büreaus der Direktion des Militärs.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf Grundlage des Gesetzes über die Organisation
des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Jän-
ner 1847, und gestützt auf den §. 107 der Militärorga-
nisation vom 17. Mai 1852,
auf den Vortrag des Direktors des Militärs und
des Regierungsrathes,

beschließt:

Organisation des Büreaus der Militärdirektion.

§. 1. Der Geschäftskreis des Büreaus der Milli-
tärdirektion zerfällt in zwei Abtheilungen:

- 1) das Bureau der Militärdirektion unter dem ersten
Sekretär der Militärdirektion;
- 2) das Bureau für das Musterungswesen unter dem
zweiten Sekretär der Militärdirektion.

§. 2. Der erste Sekretär ist Chef des Büreaus der
Militärdirektion. Er hat die unmittelbare Aufsicht und
Geschäftsleitung, und besorgt diejenigen Arbeiten, welche
nach §. 48 des Gesetzes über die Organisation und Ge-
schäftsform des Regierungsrathes und der Direktoren
dem Hauptsekretär zukommen.

§. 3. Der zweite Sekretär ist Chef des Büreaus
für das Musterungswesen. Er hat sich mit dem ge-
samten Musterungswesen zu befassen, worunter alles

10. Oktober
1853.

basirntige begriffen ist, was sich auf den persönlichen Bestand der Truppen, auf die Organisation, Formation, Ergänzung, Bewaffung und Ausrüstung der verschiedenen Milizklassen und Waffengattungen bezieht. Ihm ist die Führung aller Kontrollen übertragen, welche auf das Personelle Bezug haben. Er hat die Aufsicht über die Militärverwaltung in den Bezirken.

§. 4. Der zweite Sekretär besorgt nach den Aufträgen des Militärdirektors die Ausfertigung und Versendung der militärischen Aufgebote zur Instruktion und zum Aktivdienste. Bei regelmäßig wiederkehrenden militärischen Uebungen, Inspektionen und Musterungen sind persönliche Aufgebote kein Erforderniß; angemessene Bekanntmachung nach Anordnung des Militärdirektors ist für jeden Militärpflichtigen gleich verbindlich.

§. 5. Die beiden Sekretäre erhalten ihre Weisungen unmittelbar vom Militärdirektor und sind ihm für die pünktliche Ausführung der Arbeiten nach den vorhandenen Vorschriften und seinen besondern Weisungen verantwortlich.

§. 6. Ist der eine der beiden Sekretäre in seinen Berrichtungen verhindert, so hat ihn der andere Sekretär zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, so bezeichnet der Militärdirektor vorübergehend einen Stellvertreter.

§. 7. Der erste und zweite Sekretär der Militärdirektion werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Regierungsrath gewählt. Ihre Besoldung bestimmt das Gesetz vom 9. Jänner 1851.

§. 8. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Bekannt-

10. Oktober 1853. machung hinweg in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 10. Oktober 1853.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 13. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

10. Oktober 1853.

D e k r e t ,

betreffend

die Verordnung des Ueberschusses der Viehentschädigungskassa zu Viehprämien und andern Zwecken.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

In Ausdehnung des Dekrets vom 8. März 1841,
S. 3, kann einstweilen, so lange der Kapitalbestand der

Viehentschädigungskasse die Summe von Fr. 250,000 übersteigt, aus dem überflüssigen Ertrag derselben eine Summe von Fr. 5000 auf die jährliche Ertheilung von Viehprämien als Zuschlag zu der vom Großen Rathe ausgesetzten Budgetsumme, so wie auf andere den Viehbesitzern aller Landestheile zu gut kommende Zweck, verwendet werden.

10. Oktober
1853.

Diese Bestimmung soll auf die demnächst bevorstehenden Herbstschauen ihre erste Anwendung finden.

Dessen ungeachtet bleiben die den verlustigen Viehbesitzern gesetzlich zugesicherten Rechte auf Entschädigung in voller Kraft. Wenn demnach bei eintretender Lungenseuche oder Rinderpest der demnächst vorhandene Kapitalbestand der Kasse im Betrag von mindestens Fr. 250,000 zu Erfüllung der an denselben geknüpften Leistungen nicht hinreichen würde, so hat der Staat die bezogenen Viehprämien, so weit nöthig, wieder zu ersetzen.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 10. Oktober 1853.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

10. Oktober
1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 13. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

10. Oktober
1853.

G e s e t z ,

über

die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der Schlußbestimmung des §. 43 des Gesetzes über das Gemeindegewesen vom 6. Dezember 1852,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Art. 1. Sämmtlichen Gemeinden und Gemeindeforporationen des Kantons ist die Frist eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung hinweg (1. November 1853) bestimmt, um, soweit dieß nicht bereits geschehen ist,

die vom Gesetze über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 geforderte Ausmittlung des Zweckes ihrer Gemeinde- oder Korporationsgüter gütlich auszuführen und sich über die Erfüllung dieser Vorschrift auszuweisen.

10. Oktober
1853.

Art. 2. Zu dem Ende liegt da, wo nur eine Einwohnergemeinde oder eine der im §. 11 bezeichneten Korporationen besteht, dieser die Verpflichtung ob, binnen der festgesetzten Frist dem Regierungsstatthalter zu Händen des Regierungsrathes einen förmlichen Beschluß vorzulegen, welcher unter vollständiger Aufzählung und, soweit erforderlich, näherer Beschreibung aller Gemeindegüter, nebst genauer Angabe ihres Kapitalwerthes, auf den Tag der Schlußnahme berechnet, von jedem besondern Bestandtheile derselben die Bestimmung angibt. Die Grundlage dieses Beschlusses bildet der §. 44 des Gemeindesezes, wonach die Ausmittlung geschehen soll, zunächst nach allfälligen Titeln (Brief und Siegel), in Ermanglung solcher nach bisherigem Besitz und Uebung, und wo diese beiden Rechtsquellen im Zweifel lassen, mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände und Bedürfnisse und mit Bedachtnahme darauf, daß die Gemeindegüter zunächst zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt sind.

Art. 3. An denjenigen Orten, wo eine Einwohnergemeinde und eine Bürgergemeinde neben einander bestehen, liegt beiden zugleich die Verpflichtung ob, in Betreff aller, der einen oder der andern oder beiden gemeinschaftlich gehörenden Korporationsgüter diese Zweckbestimmung in gleicher Weise aber in der Form eines Vertrages anzuerkennen oder festzusetzen.

Art. 4. Sämmtliche derartige Verträge (Art. 3)

10. Oktober
1853.

oder Beschlüsse (Art. 2) unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

Dieselben müssen zu dem Ende, bevor sie endlich genehmiget oder abgeschlossen werden, gleichwie es für Nutzungs- und andere Gemeindereglemente vorgeschrieben ist, vorerst im Entwurfe und nach ihrer Genehmigung noch einmal je 14 Tage lang in den Gemeindeschreibereien öffentlich aufgelegt werden, mit der Aufforderung an Jedermann, allfällige Einsprachen dagegen, sei es, daß sie die Bestimmung des Kapitalwerthes, sei es, daß sie diejenige des Zweckes der in Frage stehenden Güter oder einzelner Theile derselben, oder irgend etwas Anderes betreffen, schriftlich einzugeben (§. 2 der Verordnung vom 16. Juni 1849).

Art. 5. Nach Verfluß der Eingabfrist gehen die Ausscheidungsverträge oder Beschlüsse an den Regierungstatthalter und dieser untersucht, ob Oppositionen eingelangt seien.

- a. Sind keine Einsprachen eingelangt, so prüft er, ob die Verhandlung den Vorschriften des Gemeindegesetzes und dieser Verordnung entspricht, läßt Undeutliches oder Zweifelhaftes, so weit nöthig, aufklären oder belegen, fügt dann seinen Bericht nebst Antrag bei und übersendet das Ganze dem Regierungsrathe zur Sanktion.
- b. Sind dagegen Einsprachen eingelangt, so ist weiter zu untersuchen, ob dieselben privatrechtlicher Natur seien oder nicht.

Privatrechtliche Einsprachen sind an die Gerichte zu verweisen, alle nicht privatrechtlichen Einsprachen hingegen nach §. 56 und 57 des Gemeindegesetzes zu erledigen.

10 Oktober
1853.

Zu dem Ende hat der Regierungsstatthalter bei allen Einsprachen, deren Grund nicht ein privatrechtlicher ist, zunächst Ausgleichung der Parteien zu versuchen, und falls dieselbe mißlingt, seinem Gutachten über die Sanktion den erstinstanzlichen Entscheid über die Oppositionen beizufügen.

Art. 6. In der Regel soll wegen des Vorhandenseins privatrechtlicher Einsprachen die Erledigung des administrativen Verhältnisses keinen Aufschub erleiden. Jedoch ist es der Staatsbehörde vorbehalten, diese, so weit nöthig, zu verschieben, wenn die gerichtliche Entscheidung von Einfluß darauf sein könnte.

Art. 7. Wird ein zur Sanktion eingelangter Ausscheidungsbeschluß oder Vertrag nur mit Abänderungen sanktionirt, welche nicht bloß die Form betreffen, so ist den Parteien vor der endlichen Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich über die Aenderungen auszusprechen.

Art. 8. Läßt an Orten, wo nur eine Einwohnergemeinde besteht, diese die festgesetzte Frist verstreichen, ohne der Vorschrift des Art. 2 Genüge zu leisten, so hat der Regierungsstatthalter derselben eine letzte Frist von dreißig Tagen zu bestimmen und, wenn auch diese nutzlos verstreicht, die Aufgabe auf Kosten der Gemeinde durch einen Sachkundigen lösen zu lassen.

In diesem Falle vertritt der Antrag des Sachkundigen den Beschluß der Gemeinde und unterliegt den gleichen Vorschriften wie dieser.

Art. 9. Kömmt an Orten, wo eine Einwohnergemeinde und eine Bürgergemeinde neben einander bestehen, während der festgesetzten Frist kein Vertrag zu Stande, oder gelingt der Abschluß eines solchen nur in

10. Oktober
1853.

Hinsicht auf einen Theil der Ortsgemeindegüter, so hat der Regierungsstatthalter den beiden Korporationen einen letzten Termin von dreißig Tagen zur gütlichen Auseinandersetzung zu bestimmen und gleichzeitig zu trachten, daß der Anstand gehoben werde; gelingt dieß nicht, so fällt die Angelegenheit der schiedsrichterlichen Erledigung anheim, und zwar ihrem ganzen Umfange nach, wenn das Ganze unverglichen geblieben, bei einem theilweisen Vertrage aber, soweit sie noch streitig ist.

Art. 10. Die schiedsrichterliche Erledigung geschieht in folgender Weise:

- a. Das Schiedsrichteramt wird in erster Instanz vom Regierungsstatthalter des Bezirks, zu welchem die streitenden Korporationen gehören, in oberer Instanz durch den Regierungsrath ausgeübt.
- b. Jede der streitenden Parteien hat das Recht, ein Memorial einzureichen, und kann demselben alle gutfindenden Beweisstücke beifügen oder sich auf Zeugen berufen. Der Regierungsstatthalter bestimmt zu dem Ende beiden Theilen zugleich eine angemessene Frist.
- c. Sind Zeugen angerufen worden, so werden diese amtlich vorbeschieden und in Gegenwart der Parteien abgehört, welche denselben durch die Behörde Fragen vorlegen lassen können. Die Behörde ist befugt, wenn sie es gutfindet, die Zeugen zu beeidigen.
- d. Nach erfolgter Eingabe der Memoriale nebst Beweisstücken und allfälliger Abhörnung der Zeugen sind sämtliche Akten in der in Art. 4 bestimmten Form öffentlich aufzulegen, mit der Aufforderung an Jeder-

mann, allfällige Einsprachen gegen die beantragten Entscheidungen einzugeben.

- e. Nach Verfluß der Eingabefrist prüft der Regierungsstatthalter das ganze Verhältniß aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses, klärt dasselbe, so weit nöthig, auf amtlichem Wege weiter auf und fällt sodann seinen erstinstanzlichen Entscheid, welcher mit der Hauptstreitfrage zugleich alle nicht privatrechtlichen Einsprachen erledigen soll.
- f. Der Entscheid wird den streitenden Parteien eröffnet und jede derselben ist berechtigt, nach den Bestimmungen des §. 58 des Gemeindegesetzes den Refurs zu ergreifen.
- g. In Ermanglung eines Refursbegehrens werden die Akten von Amts wegen zur endlichen Entscheidung an den Regierungsrath gesandt, in welchem Falle der Art. 7 auch hier Anwendung findet.
- h. In der Regel findet in der obern Instanz keine weitere Verhandlung statt, jedoch ist es dem Regierungsrathe vorbehalten, wenn er fernere Aufklärungen nöthig findet, diese beizubringen.
- i. Die Entscheidung selber hat nach den gleichen Normen und Grundsätzen zu geschehen, welche in Art. 2 für die vertragmäßige Ausmittlung des Zweckes der Gemeindegüter vorgeschrieben sind (vergl. §. 44 des Gemeindegesetzes).
- k. Mit der Hauptsache ist jeweilen zugleich der Kostenpunkt zu erledigen.

Für privatrechtliche Einsprachen, welche aus Anlaß solcher schiedsrichterlicher Verhandlungen erhoben werden mögen, findet die Vorschrift des Art. 5, Litt. b Anwendung.

0. Oktober
1853.

Art. 11. Da wo außer der Einwohnergemeinde und der eigentlichen Bürgergemeinde noch andere Korporationen bestehen, wie Zünfte, Schulgemeinden, sogenannte Sey-Burgerschaften u. dgl., finden die Bestimmungen der Art. 3, 9 und 10 auf die letztern keine Anwendung. Solche engere Korporationen fallen zwar ebenfalls unter die Vorschriften der §§. 42, 43 und 44 des Gemeindegesetzes, allein sie sind als einzeln stehende Gemeindeforporationen zu betrachten, und es gelten demnach für sie die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 5 gegenwärtiger Verordnung. Der Staatsbehörde ist es vorbehalten, in solchen Fällen, wenn die Verhältnisse es wünschbar machen, das im Art. 10 bestimmte Verfahren eintreten zu lassen.

Art. 12. Würde da, wo eine schiedsrichterliche Auseinandersetzung nach Art. 9 erfolgen muß, die eine oder andere der beteiligten Gemeinden sich weigern, das vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen, oder sich darin säumig zeigen, so hat nöthigenfalls der Regierungstatthalter wie im Falle von Art. 8 einen Sachkundigen zu bezeichnen, welcher im Namen der säumigen Korporation und auf Kosten derselben die Erörterung durchzuführen soll.

Würden auch dieser Anordnung Schwierigkeiten entgegengesetzt, so ist gegen die Fehlbaren wegen Widerspenstigkeit einzuschreiten und nöthigenfalls Bevogtung zu verhängen.

Art. 13. Dieses Gesetz ist ohne Einfluß auf Vermögensausscheidungen von Gemeindeforporationen, welche vor seiner Inkrafttretung zur Vollständigkeit gelangt sind. Doch bleibt, soweit dieselben nicht bereits die obrigkeitliche Sanktion erlangt haben, diese vorbehalten.

10. Oktober
1853.

Art. 14. Von allen Beschlüssen von Einzelgemeinden über die Bestimmung ihrer Güter und allen vertragsmäßigen oder gerichtlichen Ausscheidungen zwischen verschiedenen Korporationen ist eine Ausfertigung im Staatsarchive niederzulegen.

Diese Bestimmung findet auch auf ältere Vermögensausmittlungen (Art. 13) Anwendung und es ist daher, da wo diesen die förmliche oder vollständige Ausfertigung (nach Art. 2) abgeht, das Mangelnde nachträglich zu ergänzen.

Art. 15. Dieses Gesetz tritt auf den 1. November 1853 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 10. Oktober 1853.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 17. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

11. Oktober
1853.

D e k r e t

über

die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen im Kantondienst.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851 und des §. 124 des Gesetzes über die Militärorganisation des Kantons Bern vom 17. Mai 1852,

auf den Vortrag des Militärdirektors und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1. Die Strafrechtspflege bei den bernischen Truppen im Kantondienste wird nach Mitgabe des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 ausgeübt:

- a. durch Kriegsgerichte;
- b. durch ein Kassationsgericht.

§. 2. Wenn eine Brigade oder wenigstens 6 Kompagnien unter eigenem Kommando im Aktivdienste stehen, wird das Kriegsgericht, gemäß den Vorschriften der Art. 220 ff. und Art. 254 ff. des angeführten Bundesgesetzes zusammengesetzt und es ist die Liste der Geschwornen aus den im Dienste stehenden Truppen zu bilden.

11. Oktober
1853.

§. 3. Für alle übrigen Fälle, wo nach dem Bundesgesetze kriegsgerichtliche Behandlung eintreten soll, namentlich bei geringern Truppenaufstellungen und für Truppen die in der Instruktion stehen, ihre Zahl mag sein welche sie will, wird das Kriegsgericht nach den folgenden Vorschriften gebildet.

§. 4. Der Großrichter und sein Stellvertreter, die zwei Richter sowie ihre Ersatzmänner und der Auditor werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Großen Rath und der Kriegsgerichtschreiber durch den Militärdirektor für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Falls der Großrichter und sein Stellvertreter verhindert sind zu funktionieren, so bezeichnet der Regierungsrath einen Ersatzmann. Der Großrichter bezeichnet allfällige Ersatzmänner für die Richter, den Auditor und den Gerichtschreiber.

§. 5. Der Direktor des Militärs vertritt die Stelle eines Oberauditors (§. 108 der Militärorganisation).

§. 6. Zu Bildung der Geschwornenliste bezeichnet der Militärdirektor aus den Korps des Auszugs auf je zwei Jahr 2 Kompagnien der Spezialwaffen und aus 8 Bataillonen Infanterie, je eine Kompagnie in der Art, daß hiebei sowohl zwischen den Korps der Spezialwaffen als den Kompagnien der Infanteriebataillone ein regelmäßiger Wechsel stattfindet. Die Infanteriebataillone aus den Militärbezirken mit ungeraden Nummern wechseln mit jenen aus den Militärbezirken mit geraden Nummern.

§. 7. Auf die Geschwornenliste kommen die Namen aller Offiziere, Unteroffiziere und Korporale der auf angegebene Weise von der Militärdirektion bezeichneten Kompagnien.

11. October
1853.

§. 8. Die Geschwornenliste wird in öffentlicher Sitzung ergänzt, indem der Großrichter in Anwesenheit der zwei Richter durch den Gerichtsschreiber mittelst des Looses aus der übrigen Mannschaft der bezeichneten Kompagnien, je aus einer Kompagnie vier Geschworne bezeichnen läßt, die auf die Liste der Korporale zu tragen sind.

Aus der so ergänzten Geschwornenliste wird in der gleichen öffentlichen Sitzung, auf gleiche Weise die Bildung der Jury vorgenommen. Es werden zu diesem Zwecke durch das Loos bezeichnet, 14 Offiziere, 7 Unteroffiziere und 7 Korporale oder Soldaten, und als Ersatzmänner 6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldaten.

§. 9. Die Geschwornen oder Ersatzmänner bleiben in ihrer Eigenschaft für die Dauer von zwei Jahren, nach deren Verlauf sie aus der neugebildeten Geschwornenliste zu ersetzen sind.

§. 10. Vor dem Zusammentritte des Kriegsgerichts läßt der Großrichter den Auditor und den Angeklagten zum Zwecke der Refusation von der zu Bildung der Jury ausgeloozten Geschwornen Kenntniß nehmen.

Wird innerhalb acht Tagen vom Rechte der Refusation nicht Gebrauch gemacht, so fällt dasselbe dahin.

Bleiben nach erfolgter Refusation mehr als die gesetzliche Zahl Geschworne auf der Liste, nämlich 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Korporale oder Soldaten, und wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, 6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldaten, so fallen bis auf die erforderliche Zahl die zuletzt ausgeloozten weg.

§. 11. Offiziere, welche als Strafpolizeibeamtete gehandelt oder die Voruntersuchung geführt haben, können

in der betreffenden Sache weder als Geschworne noch als Ersazmänner an den Verhandlungen des Kriegsgerichts Theil nehmen.

11. Oktober
1853.

§. 12. Der Appellations- und Kassationshof des Obergerichts hat die Berrichtungen des Kassationsgerichts nach den einschlagenden Bestimmungen des Bundesgesetzes zu erfüllen.

§. 13. Der Großrichter und der Auditor werden durch den Regierungsrath beeidigt.

§. 14. Die Akten und Protokolle der Kriegsgerichte werden im Archiv der Direktion des Militärs aufbewahrt.

§. 15. Die Begnadigung und die Rehabilitation von kriegsgerichtlich Verurtheilten finden in den durch das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Strafsachen erwähnten Fällen und nach den daselbst vorgeschriebenen Formen (Art. 558 ff. und 567 ff.) Statt.

§. 16. Die Vollziehung kriegsgerichtlicher Strafurtheile wird durch den Regierungsrath angeordnet.

§. 17. Die zu kriegsgerichtlichen Berrichtungen berufenen Militärpersonen erhalten ein Taggeld: der Großrichter Fr. 12, die Richter, der Auditor und die Stabsoffiziere Fr. 8, die Subalternoffiziere Fr. 5 und die Unteroffiziere oder Soldaten Fr. 3, ferner für jede Stunde Hin- und Herreise Fr. 1 Entschädigung.

Der Präsident und die Mitglieder des Kassationsgerichts erhalten kein Sitzungsgeld. Der Militärdirektor bestimmt die Entschädigung des Kriegsgerichtsschreibers, sofern er nicht im wirklichen Aktivdienste steht und bereits Sold und Ration bezieht, jeweilen im Verhältniß seiner Arbeiten.

11. Oktober
1853.

§. 18. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen und es sind solche auch auf die nach Mitgabe derselben unter der Gerichtsbarkeit der bernischen Kriegsgerichte stehenden Personen anzuwenden.

§. 19. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 11. Oktober 1853.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 13. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

Polizeivorschriften

über

die forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen, sowie über Waldausreutungen, Holzschläge und Flößungen.

26. Oktober
1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

auf den Bericht der Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, in der Absicht die Vollziehung der Gesetze über forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen, Beschränkung der Waldausreutungen, Holzschläge zur Ausfuhr und Flößungen in Rücksicht auf den eigenen Bedarf des Kantons, den nachhaltigen Ertrag der Wälder und die Verhütung der schädlichen Folgen der Abholzung, durch genauere Bestimmungen zu regeln,

gestützt auf die bestehende Forstordnung,

beschließt:

§. 1. In sämtlichen Amtsbezirken des Oberlandes, nämlich Interlaken, Frutigen, Oberhasle, Obersimmenthal, Nidersimmenthal und Saanen, sowie in den Amtsbezirken Thun, Trachselwald, Schwarzenburg, Sestigen und Signau, welche einerseits am holzärmsten sind und deren Waldungen andererseits sich größtentheils an steilen Abhängen befinden, sollen in der Regel keine Ausreutungen stattfinden.

Ausnahmen sind in diesen Bezirken nur in ganz besondern Fällen zulässig, wie z. B. für kleine Waldparzellen von weniger als einer Fucharte Halls, welche ganz von urbarem Land umgeben sind.

D
aufgeführt
1. Dec. 1860

26. Oktober
1853.

§. 2. In nachbenannten Amtsbezirken, deren forstwirtschaftliche Lage günstiger ist, können je nach den Umständen und wenn die Lokalverhältnisse keine Hindernisse darbieten, Waldausreitungen bewilligt werden:

ihm

- a. In denjenigen von Erlach, Ronolsingen, Laupen und Nidau für Parzellen, von weniger als zwei Tucharten Halts, welche auf drei Seiten an urbares Land stoßen, oder für kleine Waldsäume, welche zu nahe an Wohnungen stehen.
- b. In den Amtsbezirken Narberg, Narwangen und Bern für hervorspringende Waldtheile von zwei bis drei Tucharten, welche wenigstens auf zwei Seiten an urbares Land gränzen, und für einzeln stehende Waldungen von höchstens vier Tucharten Fläche, welche ganz von urbarem Land umgeben sind.
- c. Das gleiche gilt für die Amtsbezirke Büren, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen, mit dem Unterschiede, daß in denselben für einzeln stehende Waldungen, welche ganz von urbarem Land umgeben sind, bis auf eine Fläche von 6 Tucharten Bewilligungen zur Ausreitung erteilt werden können.

ihm

§. 3. Unter keinen Umständen sollen Ausreitungen gestattet werden, welche Lücken in den Wäldern herbeiführen, Verschlechterung des Bodens nach sich ziehen, den anstoßenden Grundstücken Nachtheil bringen oder die Anstößer nöthigen würden mit weitem Ausreitungsbegehren einzukommen.

Ebenso sind alle Ausreitungen an steilen Gebirgshalden untersagt.

§. 4. Ausreitungen zur vorübergehenden Bebauung des Waldbodens, um denselben der Holzkultur zuträg-

licher zu machen, fallen nicht unter die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen.

26. Oktober
1853.

Die Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, ist befugt, nach eingeholtem forstamtlichen Befinden solche Ausreutungen von sich aus, jedoch nur für höchstens drei Jahre zu bewilligen.

Vorübergehende Ausreutungen auf längere Dauer kann nur der Regierungsrath gestatten, welchem auch der Entscheid über alle Begehren für bleibende Urbarmachung wie bis anhin vorbehalten bleibt.

§. 5. In denjenigen Berggegenden des Emmenthals, wo das Niederbrennen oder Niederhauen sogenannter Rüttehölzer üblich ist, um diese einige Jahre landwirthschaftlich zu benutzen und dann wieder zu Holz aufwachsen zu lassen, bedarf es hiefür keiner forstamtlichen Bewilligung.

Rüttehölzer, welche vorherrschend mit großen Holzarten, als Tannen, Dählen, Buchen, Eichen, Ahornen u. s. w. bewachsen sind, sollen jedoch als eigentliche Waldungen angesehen werden und fallen als solche unter die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung. Das gleiche gilt von eigentlichen Rüttehölzern, wenn sie bleibend ausgereutet und in urbares Land umgewandelt werden sollen.

§. 6. Bewilligungen für Holzschläge zum Handel und Ausführen oder Wegflößen aus dem Kanton, dürfen nur erteilt werden (Verordnung vom 7. Jenner 1824):

- a. Wenn nach dem Bericht des Bezirksförsters der Holzschlag dem Holzbedürfniß der Besitzer und dem Ertrag der Waldung unbeschadet stattfinden kann, das Holz schlagreif oder ausgewachsen ist und da-

26. Oktober
1853.

durch weder Schnee- und Erdlawinen, oder Stein- und Eisschläge noch sonst andere schädliche Naturereignisse zu befürchten sind.

- b. Für Waldungen, die schlecht bestockt oder von schädlichen Insekten angegriffen sind oder bei denen sonst neue Anpflanzung im Interesse der Forstwirtschaft liegt.

Für Holzschläge bis auf zehn Stöcke bedarf es, auch wenn das Holz zur Ausfuhr aus dem Kanton bestimmt wird, keiner Bewilligung. Es soll indeß vor Anhebung des Schlages dem betreffenden Oberförster davon Anzeige gemacht werden.

§. 7. Gemeinden und Korporationen bedürfen für jeden Holzschlag zum Verkauf, welcher 25 Klafter übersteigt, auch wenn das Holz nicht außer den Kanton geht, der Bewilligung des Regierungsrathes.

Wiederholte Holzschläge innerhalb Jahresfrist, von je 25 Klafter und weniger, zum Verkauf, welche zusammen jenen Betrag übersteigen, unterliegen ebenfalls dieser Vorschrift.

§. 8. Vorübergehende Ausreitungen zum Zweck der Verbesserung des Bodens zur Waldkultur und Holzschläge zum Verkauf, wie überhaupt die freie Verwendung des jährlich zu fallenden Holzes ohne besondere Bewilligung steht nur denjenigen Gemeinden und Korporationen zu, welche ihre Waldungen durch einen vom Staate patentirten Förster, nach einem vom Regierungsrathe sanktionirten Waldreglement, besorgen lassen.

§. 9. Sämmtliche Holzschläge sollen vor dem Weibgang geschützt und in Ermanglung natürlicher Besamung, binnen Jahresfrist, durch Saat oder Pflanzung

26. Oktober
1853.

wieder zu Wald angezogen werden; wobei die Staatsforstbeamten den Gemeinden und Korporationen mit Rath an die Hand zu gehen haben. (Forstordnung von 1786, Seite 6, §. 2, Seite 7, §. 3.)

§. 10. Die Waldungen der Gemeinden und Korporationen dürfen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag benutzt werden. Ausnahmen sind nur bei außerordentlichen Holzbedürfnissen infolge von Unglücksfällen zu gestatten. Alsdann aber soll der Ausfall in der Nachhaltigkeit des Waldes, binnen einer von der Direktion des Innern zu bestimmenden Zeit, durch Abzüge auf den jährlichen Nutzungen ersetzt werden.

§. 11. Vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat sollen mit Ausnahme der Gebirgswaldungen und der in den Niederungen vorzunehmenden Lohrindenschläge und Durchforstungen keine Fällungen und Abfuhrn aus dem Walde vorgenommen werden, es bestehen denn die Schläge in dürren, abgängigen oder vom Sturm oder Insekten angegriffenen Bäumen, oder es sei das zur Abfuhr bestimmte Holz vorher an die Hauptabfuhrwege gebracht worden.

§. 12. Zur Harzgewinnung dürfen nur solche Bäume angerissen werden, welche auf Weiden stehen und drei Fuß über dem Boden einen Durchmesser von wenigstens 15 Zoll haben.

Jeder zur Harzgewinnung bestimmte Baum soll, bevor er zu diesem Zwecke angerissen wird, mit dem Waldhammer angezeichnet werden. (Forstordn. v. 1786, §. 3.)

§. 13. Waldungen, welche Eigenthum von Korporationen oder Gemeinden sind, dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht vertheilt werden. (Dekret vom 9. Juli 1817 und Kantonnementsgesetz vom 22. Juni 1840.)

26. Oktober
1853.

§. 14. Die Veräußerung von Loosholz oder Armenholz, sowie von Bau- und Nutzholz, welches zu einem bestimmten Zwecke aus obrigkeitlichen oder Gemeindegewaldungen bewilligt worden, ist verboten.

Hievon ausgenommen sind diejenigen Holznutzungsrechte, welche gestützt auf privatrechtliche Titel den Betreffenden als Besitzern von Liegenschaften zugesichert sind, oder bei denen besondere vom Regierungsrath sanktionierte Nutzungs- oder Waldreglemente die Veräußerung gestatten.

§. 15. Innerhalb der Frist von zwei Jahren von der Bekanntmachung dieser Verordnung hinweg, haben sämmtliche Gemeinden und Korporationen über die Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Wälder — soweit es nicht schon geschehen ist — Reglemente zu entwerfen und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen, welche zum Zweck der bestmöglichen Waldwirthschaft, mit Bezugnahme auf die besondern Ortsverhältnisse, die erforderlichen Bestimmungen enthalten sollen:

- a. Ueber die Zusammensetzung der Forstverwaltungsbehörde.
- b. Die Quantität des jährlich auszutheilenden Brenn- und Bauholzes.
- c. Die allfällig zu bezahlenden Gebühren.
- d. Die Stellen und Zeitpunkte der Holzschläge.
- e. Ueber die Wiederanpflanzung sowohl der bereits vorhandenen Blößen in den Waldungen, als der vorzunehmenden Schläge.
- f. Ueber die Beaufsichtigung der Waldungen, die Zahl und Besoldung der Bannwarte, und
- g. überdies auch andere durch die Ortsverhältnisse gebotene Vorschriften.

Die Forstbeamten des Staates sollen innerhalb ihres Bezirkes, insoweit es ohne Nachtheil für ihre übrigen Pflichten geschehen kann auf Verlangen bei Entwerfung dieser Reglemente unentgeltlich Rath ertheilen und Hülfe leisten.

26. Oktober
1853.

§. 16. Wer einen Wald bleibend ansreuten oder nach §. 6 hievon einen Holzschlag von mehr als zehn Stöcken zum Verkaufen vornehmen will, hat das Gesuch um die dazu erforderliche Bewilligung nebst dem Zeugniß über die stattgehabte Bekanntmachung des Vorhabens und die allfällig dawider eingelangten Oppositionen vor dem ersten November dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks, in welchem der auszureutende Wald oder das zu schlagende Holz sich befindet, einzureichen.

Zu unentgeltlicher Untersuchung der dahierigen Begehren durch die Forstbeamten des Staates werden die drei Monate Oktober, November und Dezember bestimmt.

Wer die Untersuchung außerhalb dieses Zeitraumes wünscht, oder sein Begehren nicht zur festgesetzten Zeit einreicht, hat die Kosten selbst zu tragen.

Die Bekanntmachung findet statt mittelst einmaligen Verlesens in der Kirchgemeinde, in deren Bezirk der Wald liegt, und einmaliger Einrückung ins Amtsblatt.

Zu Eingabe von Oppositionen soll eine Frist von 14 Tagen vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt hinweg bestimmt werden.

§. 17. Zum Schutze der Güter und Schwellen (Dämme) haben sich bei Flößungen die Flößer nach den besondern vom Regierungsrath sanktionirten Lokalverordnungen über die Flößungen zu richten.

26. Oktober
1853.

Nähere Bestimmungen über Flößungen zu Vermeidung von Beschädigung der Dämme und Uferbefestigungen sind in dem Gesetz über die Wasserbaupolizei enthalten.

§. 18. Racte, nicht aus Fels bestehende Gebirgshalden, deren Fuß durch Gewässer bespült wird, sollen allmählig von den Eigenthümern mit Weiden, Aspen, Erlen und Gesträuchen bepflanzt und so lange mit dem Weidgang verschont werden, bis die Anpflanzungen dem Vieh entwachsen sind. (§. 5 des Gesetzes über die Wasserbaupolizei vom 21. März 1834.)

§. 19. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden folgender Weise bestraft:

- a. Unbefugte Waldausreutungen, nach den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1817, je nach den Umständen mit einer Buße von Fr. 75 bis Fr. 300, und es sollen die Fehlbaren überdieß angehalten werden, den ausgereuteten Bezirk innerhalb Jahresfrist wieder mit Holz anzusäen oder zu bepflanzen.
- b. Unbefugte Holzschläge und Vergehen gegen die Vorschriften über Flößungen, nach §. 1 und 4 des Gesetzes über Holzschläge und Flößungen vom 7. Jenner 1824 mit einer Buße von Fr. 6 von jedem Klafter Holz und Fr. 6 von jedem Stock Bau- oder Spaltenholz, welche unbewilligter Weise geschlagen worden sind.

Ueberdieß sind bei allen Flößungen ohne Ausnahme die Flößer für denjenigen Schaden verantwortlich, welcher erweislich durch ihre Flöße an Gütern und Schwellen veranlaßt werden.

- c. Widerhandlungen gegen den §. 13, betreffend die Waldtheilungen nach Ziffer 2 des Dekrets vom

9. Juli 1817 mit einer Buße von Fr. 150 von jeder ohne Bewilligung des Regierungsraths vertheilten Fucharte Wald. 26. Oktober 1853.

d. Widerhandlungen gegen den §. 12 über unbefugtes Anreißen der Bäume zur Harzgewinnung nach §. 7 des zweiten Theils der Forstordnung von 1786 mit Fr. 30 Buße und Konfiskation der Waare, und Widerhandlungen gegen den §. 11 über die Fällung und Abfuhr des Holzes aus Gemeinds- und Staatswaldungen, nach §. 4, dritter Abschnitt der nämlichen Forstordnung.

e. Widerhandlungen gegen den §. 16, wegen Veräußerung von Loosholz, Armenholz, Bau- oder Nutzholz aus obrigkeitlichen Waldungen nach §. 19 des zweiten Theils der Forstordnung von 1786, mit Fr. 10 Buße von jedem Stamm oder Klafter.

§. 20. Diese Verordnung, welche nur auf den alten Kantonstheil anwendbar ist, soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. Dieselbe tritt mit dem 1. Jenner 1854 in Kraft.

Alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Dekrete, Reglemente und Polizeivorschriften über Holzschläge, Waldausreutungen, Flößungen und Veräußerung von Loosholz u. dgl. sind aufgehoben.

Bern, den 26. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

7. November
1853.

Organisations-Reglement

für

das Kollegium von Delsberg.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets des Großen Rathes vom
4. Dezember 1844, betreffend die Reorganisation der
Kollegien von Pruntrut und Delsberg,

beschließt:

Kapitel I.

Vorläufige Bestimmungen.

Art. 1. Das Kollegium von Delsberg ist eine Mittelschule, von derselben Stufe wie die übrigen Progymnasien des Kantons.

Art. 2. Es umfaßt eine untere und eine obere Abtheilung, welche letztere in eine literarische und in eine industrielle oder realistische Sektion zerfällt. Die Kurse jeder der beiden Abtheilungen dauern drei Jahre.

Art. 3. Jede Abtheilung zählt so viel Klassen, als Studienjahre, und jede Klasse hat ihren eigenen Klassenlehrer. Indessen soll in den obern Klassen das Fachsystem überwiegen.

Art. 4. In den Klassen der untern Abtheilung ist der Unterricht für alle Schüler gemeinschaftlich. In der obern Abtheilung findet eine Vereinigung nur für die den beiden Sektionen gemeinschaftlichen Fächer statt.

Kapitel II.

7. November
1853.

Von dem Unterricht.

Art. 5. Gegenstand des Unterrichts sind: die katholische Religion, die französische, die deutsche und wo möglich noch andre lebende Sprachen, das Lateinische und Griechische, die Geschichte, die Geographie, die Mathematik, die Naturwissenschaften, das Schönschreiben, das Zeichnen, der Gesang und das Turnen.

Art. 6. Die Erziehungsdirektion setzt den allgemeinen Unterrichtsplan fest, welcher die Unterrichtsgegenstände und die für jeden derselben in jeder der verschiedenen Klassen der beiden Abtheilungen des Kollegiums bestimmte Stundenzahl angibt.

Art. 7. Die Vertheilung dieser Stundenzahl auf die einzelnen Tage, auf der Grundlage des allgemeinen Unterrichtsplans, wird vor der Eröffnung eines jeden Semesters von dem Lehrerkollegium entworfen und, mit einem Gutachten des Verwaltungsraths, der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 8. Die Auswahl der Lehrbücher geschieht durch das Lehrerkollegium und unterliegt, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, der Genehmigung der Erziehungsdirektion, sowie, in Betreff der religiösen Lehrmittel, auch derjenigen des Diöcesanbischofs.

Kapitel III.

Von den Lehrern.

Art. 9. Die Zahl der Lehrer wird durch den Regierungsrath bestimmt, gemäß den Umständen und Bedürfnissen.

Art. 10. Die Lehrer werden von der Regierung

7. November
1853.

auf das Gutachten des Verwaltungsraths und den Vorschlag der Erziehungsdirektion auf Lebenszeit ernannt.

Sie können auch provisorisch oder auf eine Probezeit ernannt werden.

Art. 11. Sie beziehen eine Besoldung von Fr. 60 bis 100 für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, je nach den Klassen und Fächern, in welchen sie zu lehren haben. Diese Besoldung wird ihnen vierteljährlich entrichtet.

Art. 12. Die Lehrer sind gehalten, sich den allfälligen Veränderungen in der Organisation des Kollegiums und im Unterricht zu unterziehen. Sie haben sich den Befehlen und Weisungen ihrer Obern zu fügen. Sie haben ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, ihre Unterrichtsstunden in der vorgeschriebenen Zahl zu halten, gemäß dem von der obern Behörde genehmigten Unterrichts- und Stundenplan. Sie haben sich durch ihr ganzes Betragen zu bestreben, sich die Achtung, das Zutrauen und die Anhänglichkeit ihrer Schüler zu erwerben. Sie haben die Schuldisciplin aufrecht zu erhalten und mit allen ihren Kräften nicht bloß auf die wissenschaftliche Ausbildung, sondern auch auf die moralische und religiöse Erziehung der Schüler hinzuwirken. Zu diesem Zwecke haben sie dieselben in den Klassen und außer der Anstalt sorgfältig zu beaufsichtigen und ihnen überall ein gutes Beispiel zu geben.

Art. 13. Jeder Lehrer soll ein genaues Verzeichniß über die Schüler seiner Klasse führen, deren Abwesenheiten darin anmerken und die Nachlässigen sofort dem Vorsteher anzeigen.

Art. 14. Im Fall einer Resignation auf ihre Stellen haben die Lehrer dem Verwaltungsrath und die Erzie-

hungsdirektion drei Monate zum Voraus davon in Kenntniß zu setzen.

7. November
1853.

Im Falle von Krankheit oder anderer dringender Verhinderung haben sie sich auf eigene Kosten und mit Zustimmung des Verwaltungsraths vertreten zu lassen.

Sollte sich die Verhinderung über einen Monat hinaus erstrecken, so hat der Verwaltungsrath darüber an die Erziehungsdirektion einzuberichten.

Art. 15. Die Lehrer können in der Ausübung ihrer Funktionen durch die Erziehungsdirektion auf den motivirten Bericht des Verwaltungsraths eingestellt werden; die Abberufung oder Entsetzung findet dagegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Staatsbeamten statt.

Uebrigens können sie nach fünfzehn Dienstjahren in Ruhestand versetzt werden, mit wenigstens dem dritten Theile ihres Gehalts, wenn sie durch ihr Alter oder durch andere unverschuldete Ursachen zu gehöriger Erfüllung ihrer Pflichten unfähig geworden sind.

Jeder Lehrer, der sich den Verlust seiner bürgerlichen oder politischen Rechte zuzieht, wird zum Dienst am Kollegium untauglich.

Kapitel IV.

Von den Schülern.

Art. 16. Die jungen Leute, welche in das Kollegium eintreten wollen, müssen eine Prüfung bestehen, um zu zeigen, welchen Grad von Kenntnissen sie besitzen, und für welche Klasse sie sich eignen.

Kein Schüler wird in das Kollegium aufgenommen, der nicht ein Alter von 10 Jahren zurückgelegt hat und

7. November
1853.

nicht im Stande ist, dem Unterricht in der untern Klasse zu folgen.

Art. 17. Der Eintritt findet im Anfang eines jeden Semesters statt. Der Verwaltungsrath kann jedoch Ausnahmen gestatten.

Art. 18. Die Schüler sind gehalten, den sämtlichen Unterricht ihrer Klassen zu besuchen, mit Ausnahme derjenigen Fächer, von welchen sie durch den Verwaltungsrath mit Rücksicht auf den speziellen Zweck ihrer Studien dispensirt worden sind. Sie haben die Reglemente zu beobachten und den Weisungen ihrer Lehrer und der Schulbehörden zu gehorchen. Sie haben sich einem Disziplinarreglement zu fügen, welches die Erziehungsdirektion erlassen wird.

Art. 19. Jeder Schüler, welcher die Anstalt verlassen soll, hat davon den Vorsteher in Kenntniß zu setzen, der ihm durch das Lehrerkollegium ein Sitten- und Studienzeugniß ausstellen läßt.

Art. 20. Es steht allein dem Verwaltungsrath zu, einen Schüler wegen übler Aufführung oder aus andern gewichtigen Gründen auszuweisen. Indessen kann der Vorsteher in dringenden Fällen, unter Vorbehalt sofortigen Berichts an den Verwaltungsrath, eine momentane Ausweisung verfügen.

Art. 21. Am Ende eines jeden Monats erhalten die Schüler Zeugnisse über Sitten und Fleiß von dem Lehrerkollegium.

Art. 22. Ein jährliches öffentliches Examen gibt Kunde von den Fortschritten der Schüler; auf dasselbe folgen die Promotionen und die Austheilung der vom

Verwaltungsrath auf das Gutachten des Lehrerkollegiums zuerkannten Preise.

7. November
1853.

Art. 23. Jeder Schüler zahlt ein monatliches Schulgeld von Fr. 4, unter Vorbehalt von Ausnahmen, die als begründet erkannt oder die von der Erziehungsdirektion im Fall erwiesener Dürftigkeit der Schüler bewilligt werden.

Art. 24. Im Interesse der Schüler und zur Beruhigung der Eltern wird der Verwaltungsrath für ein mit dem Kollegium verbundenes Pensionnat sorgen und dasselbe unter die Leitung eines von ihm zu bezeichnenden Lehrers stellen.

Aufnahme in dieses Pensionnat finden nur Schüler im Alter von 10 bis 16 Jahren.

Art. 25. Die Erziehungsdirektion bestimmt durch ein spezielles Reglement die Einrichtung des Pensionnats, die Aufnahmebedingungen für die Knaben, den Pensionspreis, die Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors, und die Disziplin der Anstalt.

Der Direktor erhält eine billige Entschädigung aus den Einkünften der Anstalt. Die Kosten des Pensionnats werden im Uebrigen durch die Kostgelder der Knaben gedeckt.

Kapitel V.

Von den Behörden des Kollegiums.

Art. 26. Die Behörden des Kollegiums sind:

Die Erziehungsdirektion,
Der Verwaltungsrath,
Das Lehrerkollegium, und
Der Vorsteher.

7. November
1853.

Abtheilung I.

Von der Erziehungsdirektion.

Art. 27. Außer den besondern Attributen, die ihr durch die Bestimmungen des vorliegenden Reglements beigelegt werden, hat die Erziehungsdirektion im Allgemeinen die Oberaufsicht und die oberste Leitung der Anstalt. Sie trifft demgemäß, in den Grenzen der bestehenden Gesetze, die nothwendigen Beschlüsse und Verfügungen, welche sie dem Verwaltungsrath zur Ausführung zuweist.

Abtheilung 2.

Vom Verwaltungsrath.

Art. 28. Der Verwaltungsrath besteht:

- 1) aus dem Präfekten des Amtsbezirks Delsberg, von Amts wegen Präsident;
- 2) aus dem Maire der Stadt Delsberg, von Amts wegen Vicepräsident;
- 3) aus zwei von der Erziehungsdirektion ernannten Mitgliedern;
- 4) aus einem von dem Diöcesenbischof ernannten Mitgliede;
- 5) aus zwei von dem Gemeindrath von Delsberg gewählten Mitgliedern.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, und sie sind sogleich wieder wählbar.

Art. 29. Der Verwaltungsrath wird durch den Präsidenten zusammenberufen, und versammelt sich, so oft das Bedürfniß es erfordert. Zu einer gültigen Entscheidung müssen wenigstens 5 Mitglieder, mit Inbegriff des Präsidenten, anwesend sein.

Art. 30. Er ernennt aus der Zahl der Lehrer, in geheimer Abstimmung und mit Stimmenmehrheit, den

Vorsteher (Direktor) des Kollegiums, unter Vorbehalt der Bestätigung der Erziehungsdirektion. 7. November 1853.

Art. 31. Jedes Jahr ernennt er aus der Zahl seiner Mitglieder auf die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Weise einen Sekretär, der zugleich Kassier des Kollegiums ist.

Dieser Sekretär und Kassier hat Anspruch auf eine Entschädigung für Büreaufkosten und Arbeiten, die von der Erziehungsdirektion bestimmt wird, aber Fr. 100 nicht übersteigen darf.

Die Funktionen der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes sind unbesoldet.

Art. 32. Die übrigen Attribute des Verwaltungsrathes sind folgende:

Er sorgt für die Ausführung der Reglemente und Verfügungen der Erziehungsdirektion, und überweist deren Befehle an die Betreffenden;

Er überwacht die Lehrer, leitet und verwaltet das Kollegium, gemäß den Befehlen der obern Behörde;

Er trifft, in den Grenzen seiner Kompetenz, alle zur Beförderung des Wohles des Kollegiums geeigneten Maßregeln;

Er ist berufen, über alle wichtigen Maßregeln in Bezug auf die Verwaltung des Kollegiums, den Unterricht und die Disziplin, wie auch die Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstellen sein Gutachten abzugeben;

Er entscheidet, auf das Gutachten des Lehrerkollegiums, über die Aufnahme, die Beförderung und die allfällige Entlassung der Schüler;

Er bestimmt, im Einverständniß mit dem Lehrerkollegium, die Zeit der Prüfungen, welchen er beiwohnt,

7. November 1853. die Austheilung der Preise und die Ferien, deren Dauer jährlich 8 Wochen beträgt;

Er ernennt die untergeordneten Angestellten des Kollegiums.

Er verwaltet die Güter und Einkünfte der Anstalt, setzt das Budget fest, prüft die Rechnungen von jedem Jahr, und unterlegt das Ganze der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Abtheilung 3.

Vom Lehrerkollegium.

Art. 33. Das Lehrerkollegium besteht aus den sämtlichen Lehrern des Kollegiums. Es ist dem Verwaltungsrath untergeordnet und wird präsidirt von dem Vorsteher, welcher es zusammenberuft und wenigstens Ein Mal im Monat versammelt.

Er wählt jährlich seinen Sekretär aus seiner Mitte. Alle Lehrer sind der Reihe nach gehalten, diese Funktionen, für welche keine Entschädigung bezahlt wird, wenigstens ein Jahr lang zu versehen.

Art. 34. Die Hauptattribute des Lehrerkollegiums sind: die Schüler bei der Aufnahme und am Ende jedes Schuljahrs zu prüfen;

sie zu beaufsichtigen, sie in schweren Fällen vor sich erscheinen zu lassen und ihnen die durch das Disziplinarreglement vorgeschriebenen Strafen auferlegen;

ihnen Zeugnisse über Aufführung, Fleiß und Studien auszustellen (Art. 19 und 21);

diejenigen zu bezeichnen, welche einen Preis oder die Beförderung aus einer Klasse in eine andere verdient haben;

den Stundenplan zu entwerfen (Art. 7);

die Bücher und andere Unterrichtsmittel vorzuschlagen; ein Gutachten über die Zeit und den Gang der Prüfungen, über die öffentlichen Feierlichkeiten des Kollegiums und die Ferien abzugeben;

7. November
1853.

und im Allgemeinen sich mit Allem zu befassen, was zum Gedeihen der Anstalt beitragen kann, und die dahingehenden Vorschläge dem Verwaltungsrath einzureichen.

Art. 35. Am Ende eines jeden Semesters erstattet das Lehrerkollegium dem Verwaltungsrath einen Bericht über die Studien und den Zustand des Kollegiums; ein Doppel dieses Berichtes wird der Erziehungsdirektion eingesandt.

Abtheilung A.

Vom Vorsteher.

Art. 36. Der Vorsteher ist speziell beauftragt, den Unterricht und die Disziplin des Kollegiums, wie auch des Pensionnats zu überwachen.

Er wacht über die Ausführung des Unterrichtsplans und über die strenge Beobachtung des Stundenplans.

Er wohnt soviel als möglich dem von den Lehrern gegebenen Unterricht bei, unterstützt sie nöthigenfalls mit seinem Rath, tadelt sie aber nie in Gegenwart der Schüler.

Er führt ein Einschreibungsverzeichniß über die Schüler und korrespondirt mit den Eltern.

Er kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes berufen werden, jedoch nur mit berathender Stimme.

Art. 37. Die Amtsdauer des Vorstehers beträgt 3 Jahre, er ist sogleich wieder wählbar.

Er bezieht eine von der Erziehungsdirektion festzusetzende jährliche Besoldung.

7. November
1853.

Kapitel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 38. Von den Franken 18,000 alte Währung (oder Franken 26,086 neue Währung), welche durch das Dekret vom 4. Dezember 1844 für die Kollegium von Pruntrut und Delsberg ausgesetzt sind, ist für das Kollegium von Delsberg eine Summe von höchstens Franken 9000 bestimmt.

Zu dieser letzteren Summe kommen hinzu die Bewilligungen von Seiten der Gemeinde Delsberg, die übrigen Einkünfte des Kollegiums und die jährlichen Schulgelder der Zöglinge. Alle diese Quellen zusammen dienen zur Deckung der Kosten des Kollegiums.

Art. 39. Die Gemeinde Delsberg fährt fort, dem Kollegium die bisher für denselben Zweck gebrauchten Lokalien zur Verfügung zu stellen und für deren Unterhaltung und Heizung zu sorgen.

Art. 40. Das gegenwärtige Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 1854 und wird in die Gesetze und Dekrete eingerückt.

Bern, den 7. Wintermonat 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

Regulatio

27. November
1853.

über

die Entschädigung der Mitglieder und Redaktoren der Gesetzgebungscommission.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf angehörten Vortrag der Direktion der Finanzen,
und gestützt auf S. 4 des Gesetzes über die Aufstellung
der Gesetzgebungscommission vom 2. September 1846,
beschließt:

Art. 1. Die Mitglieder und Redaktoren der Gesetzgebungscommission beziehen für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, ein Taggeld von Fr. 8.

Art. 2. Ausgenommen hievon sind diejenigen Mitglieder oder Redaktoren, welche Staatsbeamte sind und als solche eine Besoldung von Fr. 3500 oder mehr beziehen.

Art. 3. Außer dem Taggeld haben sämmtliche Mitglieder der Gesetzgebungscommission und Redaktoren — abgesehen davon ob sie Staatsbeamte sind oder nicht — sofern sie eine Stunde oder weiter von Bern entfernt wohnen, auf die im S. 2 des Gesetzes vom 6. Jänner 1851 für die Mitglieder des Großen Rathes festgesetzte Reiseentschädigung Anspruch.

Art. 4. Das Honorar der Redaktoren und ebenso die Entschädigung des Sekretärs, werden jeweilen, auf den Antrag der Gesetzgebungscommission besonders bestimmt, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Mitglieder des Regierungsrathes, welche Gesetzesredaktionen

27. November 1853. besorgen mögen, dafür keine Entschädigung zu beziehen haben sollen.

Art. 5. Dieses Regulativ tritt vom 1. Jänner 1853 hinweg in Anwendung; die noch unberichtigten Ausstände von früherher werden nach Analogie des §. 1 des Dekrets vom 4. Dezember 1839 und seitheriger Uebung bereinigt.

Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 27. November 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

12. Dezember 1853.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Fristverlängerung zu Bereinigung der Grundbücher.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Berücksichtigung, daß die in dem Gesetze vom 1. Dezember 1852 über die Bereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile festgesetzte Frist für die Nachschlagung der Grundbücher und die Erlassung der Sendbriefe an die Pfandgläubiger nach dem dormaligen Stande der Grundbuchbereinigung als nicht genügend erscheint;

im Interesse des Hypothekarwesens des alten Kantons; 12. Dezember
auf den Antrag des Regierungsrathes und der Justiz- 1853.
direktion,

beschließt:

1) Die in Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 für die Nachschlagung der Grundbücher und die Erlassung der Sendbriefe an die säumigen Pfandgläubiger festgesetzte und am 30. Juni 1854 zu Ende gehende sechsmonatliche Frist wird bis zum 31. Dezember 1854 verlängert.

2) Infolge dessen wird auch die den Pfandgläubigern eingeräumte, mit dem 31. August 1854 auslaufende, Frist zu nachträglicher Eingabe ihrer Grundpfandforderungen bis zum 1. März 1855 hinausgeschoben.

3) Dieser Beschluß soll in gewohnter Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 12. Dezember 1853.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Ant. Simon.

Der Staatschreiber:
M. v. Stürler.

21. Dezember
1853.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem
neuen Kantonstheile.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Gemäß Art. 23 der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 bleibt es maßgebende Regel, daß der Jura im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beitragen soll, als nach billigem Verhältnisse gegen den alten Kanton.

2. In gleicher Weise behält die Bestimmung dieses Artikels maßgebende Geltung, daß die Grundsteuer des Jura als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte dieses Landestheiles anzusehen sei.

3. Die im Jahr 1819 von den damaligen gesetzlichen Behörden des Kantons getroffene Festsetzung des Grundsteuerbetrages des Jura auf Fr. 160,171 a. W. wird, als diesen Normen entsprechend und deshalb nicht mehr in Erörterung fallend, betrachtet und anerkannt.

4. Nach den gleichen Normen hat, nach mehrfacher Veränderung der damals dem alten Kantonstheile zu gut geschriebenen Vermögenstheile, gegenwärtig eine Revision des Steuerverhältnisses beider Kantonstheile Statt zu finden, in der Weise, daß:

a. die Lehengefälle und Dominialeinkünfte des alten Kantons ferner als die entsprechenden Einschüsse

21. Dezember
1853.

dieses Landestheils betrachtend, zunächst auszumitteln ist, welchen Kapitalwerth gegenwärtig der Rest dieser Einkünfte besitze und wie hoch sich der Ertrag der als Aequivalent für einen Theil derselben eingeführten direkten (Grund-, Kapital- und Einkommens-) Steuer belaufe, und daß dann

b. nach Ausmittlung dieses K des Gesamteinschusses des alten Kantonstheils, bestehend aus:

- 1) dem Rest des Zehnt- und Bodenzinskapitals (= a);
- 2) dem heutigen Domänenkapital (= b)
und
- 3) dem reinen Ertrage der direkten Steuer des alten Kantons (= c), dem Jura das Beziehende an Grundsteuer zugetheilt werde.

5. Dabei haben aber folgende nähere Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

- 1) seien dem Jura seine (Zivil- und Pfrund-) Domänen — mit Ausschluß der Waldungen — in gleicher Weise und nach gleicher Berechnungsart zu gut zu schreiben, wie diejenigen des alten Kantons diesem Landestheile;
- 2) sei vom Dominial- und Steuerkapital des alten Kantons der Betrag der infolge §. 85 der Verfassung vom 13. Juli 1846 vermehrten Armenausgaben in Abzug zu bringen, mit Abrechnung jedoch desjenigen Theils dieser Ausgaben, für welche der Jura als mitgenießend zu betrachten ist;
- 3) sei die Anno 1819 ohne Zweifel aus dem Populationsverhältnisse hergenommene Proportion von 4 zu 1 als ihrer Natur nach beweglich zu betrachten und also nach den jeweiligen Populationsverhältnissen festzusetzen.

21. Dezember
1853.

6. Um die Rücksicht auf eine feste Verwaltung mit derjenigen gegenseitiger Billigkeit möglichst zu vereinbaren, wird festgesetzt, daß von nun an je von 5 zu 5 Jahren eine neue Ausglei chung der Steuerbeträge beider Kantonstheile Statt zu finden habe, und zwar auf der doppelten Grundlage:

- a. der letzten offiziellen (eidgenössischen oder kantonalen) Volkszählung, und
- b. der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der fünf vorhergehenden Jahre.

7. Die erste dieser fünfjährigen Perioden beginnt mit dem 1. Jenner 1853 und da für dieses erste Mal die zuletzt gedachte Berechnung nicht anwendbar ist, so wird vom 1. Jenner 1853 hinweg der Grundsteuerbetrag des Jura vorläufig auf 125,000 Franken n. W. festgesetzt, unter Vorbehalt nachträglicher Ausglei chung am Schlusse der fünf Jahre, je nach dem der dannzumalige Durchschnitt der Rechnungsergebnisse dieser Periode den Steueransatz von Fr. 125,000 als zu hoch oder zu niedrig erscheinen lassen wird.

8. Zur zweiten Grundlage dient die eidgenössische Volkszählung von 1850, und darnach wird für die allgemeine Steuerproportion für die nächste Periode von 1853 bis 1858 das Verhältniß von 9 zu 2 angenommen, wonach das neue Erträgniß der jurassischen Grundsteuer zwei Eilftel des entsprechenden Guthabens des alten Kantonstheils zu betragen hätte.

9. Falls in einzelnen Jahren das gewöhnliche Maß der direkten Steuern des alten Kantonstheils erhöht, oder in demselben außer den gewöhnlichen, außerordentlicher Weise, weitere direkte Steuern bezogen würden; so ist das entsprechende Betreffniß des Jura nach den

gleichen Grundsätzen, wie sein ordentliches Steuermaß in der nächsten fünfjährigen Periode, also im Verhältnisse von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$ zu bestimmen. 21. Dezember 1853.

Gegeben in Bern, den 21. Dezember 1853.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll in Vollziehung gesetzt, in die Gesetzesammlung eingerückt und im Jura öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 22. Dezember 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber:

L. Kurz.

21. Dezember
1853.

D e k r e t ,

betreffend

die Verwendung des Ueberschusses aus der Regulirung des Steuerverhältnisses zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile.

Der Große Rath des Kantons Bern,

ermägend, daß das zur Zeit gestörte Verhältniß der Grundsteuer des Jura zu den entsprechenden Beiträgen des übrigen Kantons zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, eine Herabsetzung der erstern als gerecht und darum nothwendig hat erscheinen lassen, daß aber eine Erhöhung der Beiträge des alten Kantonstheils nöthig werden könnte und das Interesse des Jura selbst, auch in anderer Hinsicht, eine wirkliche Herabsetzung seines gegenwärtigen Steuerbetrages nicht wünschen läßt,

beschließt:

Art. 1. Die Summe von Fr. 25,192, um welche die Grundsteuer des Jura durch Beschluß des Großen Rathes vom heutigen Tage provisorisch tiefer bestimmt worden ist, oder diejenige Summe, um welche sie später definitiv tiefer bestimmt werden mag, wird, diesen Entscheidungen unbeschadet, einstweilen fortbezogen, um außer demjenigen, was es den jurassischen Bezirken nach Verhältniß der allgemeinen Staatsausgaben bezieht, ausschließlich auf das jurassische Straßenwesen verwendet zu werden.

Art. 2. Die nähere Bestimmung dieser Verwendung bleibt besondern Entscheidungen des Großen Rathes vorbehalten.

Art. 3. Sollte eine Erhöhung dessen, was der alte Kantonstheil zu den Bedürfnissen des allgemeinen Staats-
 haushaltes beiträgt, die Nothwendigkeit herbeiführen, auch das Betreffniß des Jura wieder höher zu bestimmen; so ist das Beziehende vor Allem von dem Ueberschusse zu nehmen, welcher nach Art. 1 besonderer Verwendung für den Jura anheimfällt, und demnach zu einer wirklichen Erhöhung der jurassischen Grundsteuer erst dann zu schreiten, wenn dieser Ueberschuß nicht ausreichen würde, um die Ausgleichung herzustellen.

21. Dezember
1853.

Gegeben in Bern, den 21. Dezember 1853.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll in Vollziehung gesetzt, in die Gesetzesammlung eingerückt und überdieß im Jura öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 22. Dezember 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

E. Fischer.

Der Rathschreiber:

E. Kurz.

22. Dezember
1853.

B e s c h l u ß ,
betreffend

die authentische Interpretation des §. 18 des Kon-
fordsats über die Gewähr der Viehhauptmängel.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in authentischer Interpretation
des §. 18 des Konfordsats über die Bestimmung und
Gewähr der Viehhauptmängel,
nach angehörtem Gutachten des Regierungsrathes,
beschließt :

Die Satzungen 714 bis und mit 719 des Zivilge-
setzes (Sachenrecht) sind aufgehoben.

Bern, den 22. Dezember 1853.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt :

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesetzt,
öffentlich angeschlagen und in die Gesetzesammlung auf-
genommen werden.

Bern, den 26. Dezember 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.